
3 2044 103 201 489


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Schriften

des

Vereins für die Geschichte

der

Stadt Berlin.

Heft XVI.

Das Berliner Handelsrecht

im

13. und 14. Jahrhundert.

Von

Dr. jur. Friedrich Holtze.

Berlin 1880.
Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins.
In Kommission bei
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 69. 70.

Rec. Jan. 9, 1901.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel. Vom Kaufmann.

Zweiter Titel. Vom Handelsregister.

Dritter Titel. Von den Gehülfen.

Vierter Titel. Von den Handelsmäklern.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften im Handwerksbetriebe.

Drittes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel. Vom Kauf und seiner Gewere.

Zweiter Titel. Von den Handelsdelicten.

Einleitung.

Die Frage nach dem Alter Berlins und Cölns ist trotz mehrfacher Versuche zu ihrer Beantwortung noch immer eine offene; sieht man aber von jenem embryonischen Zustande ab, in welchem beide Orte als Anhäufung wendischer Hütten bestanden haben mögen, so fällt die Geburtsstunde derselben auf den Augenblick, als sich das von Westen her andrängende Germanen- und Christenthum diese Punkte für seine Zwecke nutzbar machte.

Der Gewinn der Mark durch die Germanen ist ein Mittelding zwischen Eroberung und Colonisation, oder besser eine Verbindung von beiden; der Rohstoff wurde mit dem Schwerte erobert, aber dann mit dem Meißel zu einer der Säulen des Germanenthums umgeschaffen.

Die Mark zur Wendenzeit hatte keine Städte, wenigstens nicht solche, die an Zahl der Bevölkerung einen Vergleich mit denen der im Süden und im Westen angrenzenden Länder ausgehalten hätten; sie war schwach bevölkert, wogegen die auf Jahrhunderte alter Cultur weitergediehenen Nachbarländer verhältnißmäßig dicht mit Menschen besetzt waren; so konnte die Mark von ihren Naturprodukten abgeben, deren jene bedurften, und empfing dafür Industrieprodukte des höher entwickelten Westens. Die Wasserstraße in die Elbe bot die Möglichkeit, über Magdeburg mit Mitteldeutschland und über Hamburg sogar mit den Niederlanden in einen derartigen Austausch zu treten. Letzteres Exportgebiet ist in jener ersten Zeit besonders wichtig gewesen, weil bei der dichten Bevölkerung jener Länder die Nachfrage nach Getreide, Holz u. s. w. eine sehr bedeutende war, wie schon daraus hervorgeht, daß die flandrischen Schiffe trotz der bei Confiscation von Schiff und Ladung verbotenen Getreideausfuhr aus England immer wieder von dort Getreide nach den Niederlanden zu importiren suchten.[1]) Dieser Eintritt

[1]) Cf. Hoehlbaum: Hansisches Urkundenbuch I. Nr. 180, 182, 188, 190, 196, 374 u. a. m.

in den Handelsverkehr äußerte naturgemäß die Wirkung, daß sich der Wohlstand und damit auch die Bevölkerung in der Mark vermehrte, so daß diese jetzt selbst die ursprünglichen Exportartikel, Getreide, Holz u. s. w. in höherem Maße verbrauchte, aber es waren folglich jetzt auch Menschenkräfte übrig, welche bei der Bestellung des Bodens füglich entbehrt werden konnten, und die in erster Linie auf die Abnahme der Naturerzeugnisse des Landes angewiesen waren. Um sich diese zu verschaffen, waren sie daher genöthigt, die industriellen Produkte, für welche jene aus dem Lande gingen, selbst so viel als nur möglich herzustellen. So entwickelte sich das Handwerk und mit ihm die Städte im mittelalterlichen Charakter; was früher aus dem Lande ging, blieb im Lande, denn einerseits waren wegen des gesteigerten Consums die Exportmittel beschränkt, andererseits wurde auch das Bedürfniß nach den fremden Produkten durch die sich stetig hebende eigene Industrie gemindert. Die Industrie suchte, als sie sich weiter ausgebildet hatte, nach Absatzgebieten; mit dem Westen konnte sie kaum in Concurrenz eintreten, da hier eine höher entwickelte Industrie selbst nach Absatz suchte; sie wandte sich also nach dem wendischen Osten, und so wurden denn die Produkte des Handwerks das Entgelt gegen Getreide, Holz und andere Naturprodukte der Wenden. An diesen gewannen die Märker Abnehmer ihrer industriellen Erzeugnisse und waren im Stande, mit dem Ueberschuß der als Entgelt dafür empfangenen Rohprodukte feinere Industrie-Erzeugnisse und andere Rohprodukte zu erstehen und so einen gewissen Austausch zwischen Osten und Westen zu vermitteln.

An der Handelsstraße, auf welcher der Austausch zwischen Osten und Westen vermittelt wurde, der eine Zeit lang bis an die Spree, dann (seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts) über dieselbe hinaus bis an die Oder ging, gewann Berlin-Cöln als Etappe Einfluß, und es ist eine höchst wahrscheinliche Annahme Klödens,[1]) daß Berlin-Cöln diese Rolle schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts gespielt hat; denn eine nationalökonomische Entwicklung wie die geschilderte vollzieht sich wohl kaum in einigen Jahrzehnten.

Im 13. und 14. Jahrhundert drückte der Städtebund der Hanse dem Handel der nordeuropäischen Länder das charakteristische Gepräge auf. Zu Hauptstationen dieses Austausches wurden für den Handel, soweit er Norddeutschland betraf, Hamburg und Lübeck; neben oder vielmehr unter diesen Vororten gab es aber andere, welche für kleinere

---

[1]) Klöden: Ueber die Entstehung, das Alter und die früheste Geschichte der Städte Berlin und Kölln.

Kreise einen ähnlichen Umtausch vermittelten; so Stendal und Salzwedel für die Nordmark, und später für das Land an der Spree bis in die Lausitz hinein Berlin, welches zu einer derartigen Stellung durch seine günstige Lage, nämlich durch die Wasserverbindung mit der Nordsee und durch die verhältnißmäßig leichte Erreichbarkeit der Ostsee (von Berlin bis Oderberg sind kaum 10 Meilen) befähigt war. Daß unter so günstigen Bedingungen Berlin schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Handelsplatz wurde, ist deshalb keine zu unbegründete Vermuthung; wird es doch schon 1251 in der Urkunde, welche Markgraf Johann der Stadt Prenzlau ausstellte, mit Brandenburg auf einer Linie als im Handelsverkehr besonders privilegirte mittelmärkische Stadt aufgeführt ('eandem habebunt in totius terre nostre districtu thelonei libertatem', nämlich die Bürger von Prenzlau, 'quam habent illi de Brandenburg et de Berlin').[1])

Brandenburg aber besaß schon seit 1170 durch Markgraf Otto 'libera emendi et vendendi per omnem terram dicioni nostre subiectam .... potestas absque teloneo ... generaliter autem teloneum de piscibus non remisit, nisi tantum de allecibus, murenis et lassis'.[2]) Ebenso war es in Berlin, und wurde dieser Fischzoll hier zuerst von dem Markgrafen selbst erhoben, 1318 aber vom Markgrafen Waldemar dem Jungfrauenkloster zu Spandau überwiesen.[3]) Urkundliche Beweise dafür, daß Berlin Mitglied der Hanse war, liegen erst aus dem Jahre 1359 vor,[4]) die erwähnte Zollfreiheit ist jedoch ein Beweis dafür, daß es als Handelsplatz schon über hundert Jahre früher eine gewisse, eine so begünstigte Stellung erklärende Bedeutung gewonnen haben mußte.

Das Berliner Stadtbuch, besonders in den Bestimmungen über den Herrenzoll[5]) und die Niederlage,[6]) giebt eine Uebersicht von den Produkten, welche in Berlin gehandelt wurden.

Da werden zunächst Heringe, Bücklinge und andere getrocknete Fische (Näheres über diesen Handelszweig cf. § XXV), Baumöl und sonstiges Oel aufgeführt. Diese Artikel kamen wohl sämmtlich über

---

1) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 21. Nr. 3.

2) Ibid. 9. Nr. 1.

3) Fidicin: Historisch-diplomatische Beiträge IV. S. 10 ff.

4) Lübeckisches Urkundenbuch, I. Abth, 3. Th., Nr. 316 (zu vergleichen mit Nr. 310 und 313), ferner Sartorius: Urkunden zur Geschichte der deutschen Hanse, Bd. II, S. 190. und Hanserecesse Bd. IV, S. 11.

5) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 11—15.

6) Ibid. S. 15 ff.

Ostseehäfen nach Berlin; es folgen dann Erzeugnisse der benachbarten Feld- und Gartenwirthschaft (Hirse, Erbsen, Linsen, Wicken, Hanf u. s. w.), des Fischfangs in der Oder, der Viehzucht in den Elb- und Havelniederungen (Käse, Butter), dann Wein, Bier und Hopfen, letzterer wohl aus der Altmark. Es reihen sich an Eisenarbeiten und Bronzewaaren, die wahrscheinlich aus dem für Eisen- und Erzarbeiten berühmten Erfurt importirt wurden. Dann werden Colonialwaaren (Pfeffer, Ingwer, Saffran, Feigen, Reis u. s. w.) aufgeführt, und im Zusammenhange damit gewaschene Wolle und Magdeburger Schiffe, d. h. Elbkähne, woraus hervorzugehen scheint, als ob diese Waaren von der Elbe her über Hamburg nach Berlin importirt und von dort per Achse weiter geführt wurden. Häute und Felle wurden entweder über Ostseehäfen, namentlich Stettin, aus Rußland nach Berlin importirt oder sie kamen auf dem Landwege über Frankfurt a. O.

Leinewand, alte Kleider, Betten, Wagen, Heu, Butter, Honig, Wachs, Garn, Flachs, Hanf, Obst und Vieh schließen das Verzeichniß.

Der sich anschließende Tarif über die Niederlage erwähnt dieselben Gegenstände, dazu fremdländische Weine, Salz, Kaldaunen und Pech.

Schon Klöden macht darauf aufmerksam,[1]) daß viele Artikel in diesen Tarifen nicht erwähnt werden, namentlich fast alle Befriedigungsmittel eines verfeinerten Lebens, und er schließt hieraus, daß sie deshalb zollfrei gewesen sind, weil sie nur in kleinen Quantitäten importirt wurden, was für Arznei- und einige Farbstoffe zutreffen mag.

Thee und Kaffee waren dagegen in Deutschland zu jener Zeit noch unbekannt, Citronen, Apfelsinen noch nicht transportfähig; Zucker wird im alten Cölnischen Stadtbuche[2]) erwähnt.

Fast überall in Deutschland und ebenso in den Nachbarländern war der Handel ursprünglich von dem Schutze der Territorialherren abhängig, welche den im fremden Lande rechtlosen Kaufmann unter ihren speciellen Schutz nahmen (cf. § III); natürlich erfreute sich aber der Handel nicht unentgeltlich dieser Begünstigung, sondern wurde zu einer Finanzquelle der Landesherren gemacht, welche einmal von den in ihren Landen umherreisenden Kaufleuten Abgaben für das Geleite forderten, ferner von den in ihre Städte einziehenden Kaufleuten nach dem Werthe ihrer Waaren Einfuhr-, bisweilen auch Abgangszölle erhoben. Von letzteren Zöllen wurden dann im Laufe der Zeit zunächst die Kaufleute der

---

[1]) Klöden: Erläuterungen einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuches. Erstes Stück. S. 40.

[2]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 21.

größeren Handelsstädte des Territoriums bei ihrem Verkehr mit den übrigen Städten befreit, und schließlich überließ der Landesherr auch wohl eigenthümlich oder pachtweise gänzlich oder zum großen Theile (er behielt sich z. B. ein Vorkaufsrecht für gewisse Artikel oder Abgaben von einzelnen Waaren vor) den Städten den früher bezogenen Zoll. Beispiele einer derartigen Entwickelung bietet fast jede deutsche Stadt; in Berlin ging der früher vom Markgrafen bezogene sog. Herrenzoll, wohl im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts, an die Stadt über; nur den Zoll von Fischen übereignete der Markgraf 1318 dem Jungfrauenkloster zu Spandau, weshalb das Stadtbuch beim Verkaufe von Oderfischen die eigenen Bürger ebenso wie die Fremden in eine Abgabe nimmt, welche einen Schilling beträgt, wenn für ein Pfund Pfenninge, und 6 Pf., wenn für einen Schilling Fische verkauft sind.[1]) War die Erhebung von Handelszöllen aber zunächst ein Akt der Finanzpolitik gewesen, so dienten sie später in erster Linie nationalökonomischen Gesichtspunkten, und so kam es, daß diejenigen Waaren, welche eine Stadt nothwendig brauchte, vom Eingangszoll, und solche, die sie gern absetzen wollte, vom Abgangszoll befreit wurden, wofür eine Verordnung[2]) der Grafen Johann I. und Gerhard I. von Holstein aus dem Jahre 1263, welche die Zollabgaben der märkischen, meißenschen, magdeburgischen, sächsischen und braunschweigischen Kaufleute in Hamburg regelt, ein lehrreiches Beispiel liefert. Dieselben Principien sind bei der Festsetzung der Zölle entscheidend. So mußten in Berlin die Magdeburger Schiffe, d. h. Elbkähne, welche wohl Colonialwaaren importirten, einen Eingangszoll von 32 Pf. entrichten, und wenn in Berlin die Waaren auf Wagen umgeladen wurden, jeder Wagen einen Abgangszoll von 16 Pf.; es war mithin hier, da der Inhalt eines solchen Schiffes wohl viele Wagen füllte, ein bedeutend höherer Abgangs- als Eingangszoll; was im Lande blieb, zahlte keinen Zoll; für Rindvieh wurde nur Abgangszoll erhoben, für Pferde auch ein Eingangszoll. Die nähere Ausführung § VI. Der Zoll bestand entweder in einer Quote des von den Händlern erzielten Erlöses (z. B. bei den Fischen, alten Kleidern, alten Kesseln) oder in einer unabhängig vom Erlöse nach der Menge und Güte der Waaren bemessenen Abgabe, die man meist in Geld, bei gewöhnlichem Käse in einer Naturalabgabe in Käsen entrichtete. — Die Abgaben sind, abgesehen von denen für die Flußschiffe, regelmäßig 1 Scherf, d. h. $1/2$ Pf., oder 1 Pf., oder 2, 4, 8, 16 oder 32 Pf. Aus der regelmäßigen Wieder-

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 12.
[2]) Hoehlbaum: Hans. Urk. Buch I. Nr. 573.

kehr dieser Zahlen, welche mit denen in den Zollverabredungen zwischen den märkischen Kaufleuten und Graf Adolf von Holstein von 1236,[1]) die von dessen Söhnen 1262[2]) bestätigt wurden, festgesetzten durchaus übereinstimmen und sich auch in einem auf Ansuchen des Bürgers Hoyer von Lübeck mit der Gräfin Margarethe von Flandern und Hennegau 1252 abgeschlossenen Vertrage,[3]) betreffend den Zoll zu Damme, wiederfinden, ergiebt sich zugleich eine neue Bestätigung für die oben ausgesprochene Behauptung, daß Berlin schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an dem nordeuropäischen Handel in bescheidener Weise theilgenommen hat.

Das Institut der Niederlage, welches 1298 als ein althergebrachtes Recht der Städte Berlin und Cöln erwähnt wird[4]) und darin bestand, daß die nicht ausdrücklich davon befreiten Kaufleute bei der Durchfuhr durch die Niederlagsstadt gezwungen waren, in derselben einige Tage an den vom Rathe dazu bestimmten Orten den Bürgern ihre Waaren zum Verkaufe anzubieten, ehe sie mit dem Reste weiter ziehen durften, verdankt seinen Ursprung dem nationalökonomischen Principe, den eigenen Handel nicht durch den fremden lahm legen zu lassen; denn es ist klar, daß die Kosten der Niederlage, welche nicht nur in den Kosten für das obligatorische Niederlegen im Kramhause, der sogenannten Budenlage,[5]) sondern auch in dem durch den gezwungenen Aufenthalt und die nöthige Umladung verursachten Aufwande bestanden, den Preis jener Waare so erheblich vertheuern mußten, daß sie kaum noch in erfolgreiche Concurrenz mit dem Handel der diesen Beschränkungen nicht unterworfenen Personen, d. h. in erster Linie der Berliner, eintreten konnten. Damit das Recht der Niederlage für die damit begabte Stadt auch wirklich von praktischem Nutzen sei, waren die fahrenden Kaufleute auf ihren Reisen von einem Lande in das andere an die Einhaltung gewisser Straßen, an denen die Niederlagsstädte lagen, gebunden; wer eine andere Straße einschlug, verfiel in die hohe Strafe von dreißig Schillingen.[6]) Die Abgaben für das Niederlegen sind eine Art Stättegeld und entsprechen fast überall den schon erwähnten Zollsätzen, doch finden sich die aus obigem wirthschaftlichen Principe erklärlichen Erscheinungen, daß einzelne Handelsartikel, z. B. Eisenwaaren, zur Jahrmarktszeit eine höhere Abgabe entrichten müssen als sonst, weil zu dieser

[1], [2]) Hoehlbaum: Hans. Urk. Buch, Bd. I, Nr. 277, 573.
[3]) Ibid. Nr. 432.
[4]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 52.
[5]) Ibid. S. 28.
[6]) Ibid. S. 99 (entlehnt dem Ssp. II. a 27, § 1).

Zeit eine Schädigung des eigenen Absatzes am meisten zu besorgen war, daß ferner die in der Stadt selbst im Ganzen verkauften Waaren eine Ermäßigung in jener Abgabe erfuhren, da in diesem Falle nicht der Handel der Stadt geschmälert, sondern ihr eigenes Bedürfniß befriedigt wurde. Aus denselben Principien gingen auch die Vorschriften über den Weinausschank und den Holzhandel hervor, welche ebenfalls weiter unten (§ VI) näher ausgeführt werden sollen.

Das Recht der Niederlage ist ein nur beschränkt vorkommendes, dagegen findet sich in allen Handelsplätzen zu jener Zeit das Bestreben, dem eigenen Handel durch Zölle, namentlich Eingangszölle, eine concurrenzfähige Stellung zu verschaffen; die Zölle aber erhob die eine Stadt von diesen, die andere von jenen Waaren, die eine in dieser, die andere in jener Höhe, und so erschwerte das an sich gesunde Princip des Schutzzolls in seiner verschiedenartigen Anwendung den Handel. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurden zwischen den Fürsten benachbarter Länder und durch Privatverträge zwischen einzelnen Städten diese Schutzzölle in zweckmäßiger Weise übereinstimmend geregelt. Dergleichen für den märkischen Handel wichtige Zollregulirungen auswärtiger Fürsten sind z. B. das schon erwähnte Privileg Adolf IV. von Holstein 1236, dessen Ergänzung 1263, vielleicht das Privileg der Gräfin Margarethe von Flandern 1252 und das des Königs Wilhelm von Holland 1252, welches wegen der ihm von den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg erwiesenen Treue allen Einwohnern ihrer Lande in seinem Stammgebiete Holland die Rechte der am meisten begünstigten Stadt, Lübeck, zusichert; sie sollen zollfrei sein, ‚nisi pro ea portione, quam cives Lubicenses ibidem solvunt'.[1]) Diese sämmtlichen Urkunden sind keine Staatsverträge, bei denen als Contrahenten die Staaten selbst, vertreten durch ihre Landesherren, auftreten, sondern die erwähnten Landesherren begnadigen direct die Kaufleute; doch sind derartige Akte nicht ohne Entgelt: so sicherten die Markgrafen von Brandenburg 1236, also in demselben Jahre, in welchem ihre Unterthanen vom Grafen Adolf in der oben erwähnten Weise begnadigt wurden, auch den Hamburgern Erleichterungen im Elbhandel im brandenburgischen Gebiete zu.[2]) Kaufleute, welche in dieser Weise privilegirt waren, wurden in den fremden Städten als Gäste bezeichnet, während nichtprivilegirte „Ausländer" hießen. Diese Unterscheidung macht das Stadtbuch bei Erwähnung des

---

[1]) Riedel: Cod. dipl. Brand. II. 1. Nr. 48.
[2]) Hoehlbaum: Hans. Urk. Buch I. Nr. 278.

Stättegeldes für die Tuchverkäufer,[1]) welches der ausländische Tuchhändler mit dem Achtfachen der Abgabe eines Gastes erlegen mußte.

Wie schon erwähnt, hatte der Markgraf früher den Herrenzoll zu Berlin selbst bezogen; schon damals hatte er jedoch die bedeutenderen märkischen Städte von diesem Zolle zu Berlin befreit, wie dies aus der in den Privilegien für Brandenburg, Prenzlau, Frankfurt a. O. und andere regelmäßig wiederkehrenden Wendung, daß der Markgraf ihnen in seinem ganzen Gebiete Zollfreiheit (abgesehen vom Fischzolle) gewähre, hervorgeht. Als somit der Markgraf den Berliner Zoll der Stadt zur Selbstverwaltung übertrug, bestanden zahlreiche Exemptionen von diesem Zolle, welche, da der Landesherr nicht mehr Rechte übertragen konnte, als er selbst besaß, auch fernerhin fortbestanden und auch wohl von der Stadt noch weiter ausgedehnt worden sind. So erklärt sich die im Stadtbuche allenthalben wiederkehrende Unterscheidung zwischen zollbaren und zollfreien Gästen. Von den märkischen Kaufleuten waren wohl alle diejenigen zollfrei, welche auf den Berliner Jahrmärkten das kleine Stättegeld zu entrichten hatten.[2]) Die Niederlage hatten dagegen auch die märkischen Händler in Berlin zu leisten, doch wurden sie, wie das Stadtbuch erweist, in mancher Weise bevorzugt, da auch in den Sätzen über die Niederlage zwischen zollbaren und nichtzollbaren Gästen unterschieden wird und bei letzteren bisweilen eine „Niederlage nach Gnaden",[3]) d. h. ermäßigte Abgabe, eintreten soll.

Schon aus der Urkunde, welche der Stadt Prenzlau 1251 die Zollfreiheit in dem Maße, wie Berlin und Brandenburg sie besitzen, ertheilt, geht hervor, daß Berlin beim Handelsverkehr in den märkischen Städten nicht sehr beschränkt war, sondern seine Bürger die Stellung von zollfreien Gästen hatten; ferner ergiebt sich diese Thatsache aus der einfachen Erwägung, daß Berlin eine derartig bevorzugte Stellung seinen märkischen Genossinnen gewiß nicht eingeräumt hätte, wenn es nicht bei ihnen gleiche Vergünstigungen genoß. Dagegen waren Berlin und Cöln insofern günstiger als die übrigen märkischen Städte gestellt, als nur noch Frankfurt das Recht der Niederlage besaß, während sogar das altberühmte Stendal dieses Recht erst 1548 erlangte. Zwar hatte der Berliner und Cölner Kaufmann in dem an der Straße nach der Oder belegenen und als Grenzort der Mark gegen Pommern wichtigen Oderberg niederlegen müssen, jedoch befreite 1317 Markgraf Waldemar die

---

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 20.
[2]) Ibid. S. 18.
[3]) Ibid. S. 17.

Städte von dieser Verpflichtung, und Oderberg erhielt seitdem nur noch unbedeutende Abgaben von den durchpassirenden Waaren.[1]) Auch sonst war der Berliner Rath erfolgreich bestrebt, Wege- und Straßenzölle, wie sie damals der kleinste Grundbesitzer beim Durchzuge durch sein Gebiet erhob, zu beseitigen. So erwarb der Rath 1298 käuflich vom Markgrafen Otto den Floßzoll zwischen Berlin und Fürstenwalde,[2]) beseitigte einen anderen Zoll, welchen das ritterliche Geschlecht der Valke in Saarmund, d. h. an der Straße in die Zauche, von den Berliner Kaufleuten erhoben hatte, durch Vergleich mit den Valkes 1365.[3])

Es war somit das den neuen Bürgern von Berlin im Huldigungseide zugesicherte Recht ‚tolfrie scole gi varen, glik anderen vnsen Borgeren' keine inhaltlose Phrase, sondern ein nutzbringendes Privileg, unentbehrlich für eine freie, sichere Entwicklung des Handels. —

Die vorausgeschickten Punkte mögen zur Uebersicht über die äußeren Verhältnisse der Schwesterstädte Berlin und Cöln als Handelsstädte im 13. bis 14. Jahrhundert genügen; manches Einzelne, namentlich Muthmaßungen über die Bevölkerungsverhältnisse, Handelsobjecte, Handelsvermittlungen u. s. w., wird noch im Verlaufe dieser Schrift zur Sprache kommen. Es ist für dieselbe die Form eines Berliner Handels-Gesetzbuches aus dem Ende des 14. Jahrhunderts gewählt worden, und dieser Zeitpunkt einmal aus dem Grunde gesetzt, weil bis zu demselben die Rechtsbildung noch ganz unabhängig von römischrechtlichen Einflüssen war; dann aber auch, und zwar hauptsächlich, deshalb, weil die am Ende des 14. Jahrhunderts erfolgte Abfassung des Berliner Stadtbuches eine wichtige Station in der Rechtsbildung der Stadt bezeichnet.

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 57, 11 und 15.
2) Ibid. S. 52 f.
3) Küster: Altes und neues Berlin. Bd. IV. S. 174 f.

Allgemeine Bestimmungen.

I. In Handelssachen kommen, soweit die im Folgenden enthaltenen Gesetze nichts bestimmen, die Handelsgewohnheiten der Stadt und die Rechtssätze der Stadt Brandenburg zur Anwendung.

In der Einleitung wurde des Stromes deutscher Cultur gedacht, welcher sich von der Elbe her gegen die Oder ergoß und nach und nach das zwischen beiden Flüssen liegende Land der übrigen Welt erschloß. Brandenburg, Berlin und Frankfurt sind gleichsam Punkte, an welchen sich die Fluth eine Zeit lang aufstaute, um sich dann mit größerer Kraft weiter zu ergießen. Das Kennzeichen dieser den gleichen Culturzwecken dienenden Städte ist das gemeinsame Recht, welches sich von der einen auf die andere durch Bewidmung verpflanzte, was um so leichter möglich war, als überall die gleichliegenden Verhältnisse vor der theoretischen Rechtseinheit schon eine factische hergestellt hatten. Erhalten ist die Urkunde, in welcher Berlin sein Recht der Stadt Frankfurt mittheilt, was in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschehen ist. Diese Urkunde enthält, wie die meisten derartigen Bewidmungen, Bestimmungen über das Regiment in der Stadt, über einzelne Delicte (besonders Handelsdelicte) und über die Organisation der Handwerke. Die Bewidmung beginnt mit den Worten: ‚sicut traditum tenemus a brandenburgensibus, ita uobis ad preces uestras tradimus seruandum‘; es erhellt schon hieraus, wenn nicht noch andere Zeugnisse dafür sprächen, daß Berlin auf dem Boden des Magdeburger Rechtes steht, denn Brandenburg gehörte zu jenem großen Rechtsgebiete, und man begegnet daher allenthalben Grundsätzen jener Rechtssphäre. Folglich ist, wo ein in Berlin vorkommender Rechtssatz der Erklärung und Erläuterung bedarf, diese durch eine Vergleichung mit den Rechtsregeln, wie sie in den übrigen Städten jenes Rechtsgebietes gelten, zu gewinnen, und zwar werden zunächst die Städte der Mark, namentlich die Mutterstadt Brandenburg und die Tochterstadt Frankfurt a. O. zu dieser Vergleichung herangezogen werden müssen, dann aber auch die Ahnin Magdeburg und der reiche Kranz der von ihr rechtsbegabten Städte in der Lausitz, in Schlesien, in Preußen u. s. w. Obgleich jedoch die Hauptzüge des Berliner ius scriptum dem Magdeburger Rechtsgebiete angehören, so hat sich doch in Berlin, ebenso wie in den meisten übrigen

Städten jenes Gebietes, auch dieser oder jener abweichende Rechtssatz Geltung zu verschaffen gewußt. Wenn man nämlich bedenkt, daß Berlin als Handelsstadt mit der Nordsee und namentlich der Ostsee in Verbindung stand, so wird es nicht auffallen, wenn sich auch einmal ein Satz oder Institut des Lübischen Rechtes im Berliner findet; und wenn man ferner erwägt, daß viele Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts hindurch Brandenburg und Böhmen einem Scepter gehorchten, und der kaiserliche Gesetzgeber Karl IV. an der Spree wie an der Moldau herrschte, so ist es auch geboten, einen Blick auf Böhmens Rechtsdenkmäler zu werfen, namentlich dann, wenn die anderen Quellen schweigen.

Aus den Magdeburger Fragen (I. 1. D 11) und dem sächsischen Weichbilde (42, § 2) ergiebt sich, daß der Rath, d. h. die städtische Verwaltungsbehörde, die Gewalt hat, Willküren zu setzen und abzulegen; diese Competenz nimmt auch der Berliner Rath für sich in Anspruch: ‚consules ... statuere, et scultheti pace firmari debent et muniri, quicquid civitati expediat, sub iuramento faciendum‘, heißt es in der erwähnten Rechtsmittheilung nach Frankfurt a. O. Diese Competenz des Rathes erklärt es auch, daß die uns überlieferten Berliner Sätze, welche den Handel regeln, überaus dürftig sind. Es bilden die aufgezeichneten Statuten nur eine Art Knochengerüst, dessen Bekleidung für den einzelnen Fall dem Rathe vorbehalten ist, welchem auch die Art der Strafe und das Maß derselben oft gänzlich freigegeben blieb, wie noch an späteren Beispielen gezeigt werden soll. Aus dieser Befugniß des Rathes entwickelte sich dann naturgemäß ein ungeschriebenes Recht, indem die Behandlung eines Präcedenzfalles bei Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse für die Entscheidung maßgebend wurde. Dieses Princip, nämlich die verständige Anlehnung an die von den Altvordern geübte Praxis, ist es auch, welche den Rath veranlaßt, die Innungen auf den alten Brauch zu verweisen, so die Schuhflicker im Privilege von 1284[1]) und die Schneider im Privilege von 1288,[2]) letztere sogar auf den Brauch ihrer Handwerksgenossen in Brandenburg. Hierin liegt ausgesprochen, daß der Rath die sich in diesen Körperschaften entwickelnden Gewohnheiten als rechtsverbindlich anerkennt, und da die Handwerke, wie später zu zeigen ist, auch in die kaufmännische Sphäre hineinragen, so darf man den Handelsgebrauch als die subsidiäre Quelle des Handelsrechtes bezeichnen.

Brandenburgs Einfluß auf die Rechtsbildung war sehr bedeutend; dieser Einfluß erklärt sich einmal aus dem natürlichen Ansehen, welches

---

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 66 f.

[2]) Küster: Berlin IV. S. 263.

diese Stadt als Mutterstadt in der Mark genoß, dann aber auch aus ihrer Stellung als Appellationsgericht der Mark; denn im Falle, daß ein Urtheil gescholten wurde, begaben sich die scheltende Partei, der Richter und zwei Schöffen an das Stadtgericht zu Brandenburg; die Kosten dieser Reise zahlten die Schöffen, falls ihr Urtheil dort nicht bestätigt wurde, sonst die scheltende Partei. Die nähere Ausführung dieser Berufung enthält das Stadtbuch.[1])

Aber auch abgesehen von diesem Falle waren die Schöffen durch ihren Eid verpflichtet, das fehlende Recht in Brandenburg zu erfragen, falls ihnen einen Rechtsverhältniß streitig oder unklar war, welche Rechtsregeln auf einen bestimmten Fall anzuwenden seien:[2]) ‚auer gebreke iuwe ordel vnd recht, so wil gi dat halen in dy rechtike stad tu Brandenborch.‘

Wenn es nun auch, wie später zu zeigen ist, in Handels- und Gewerbesachen eine derartige Berufung nicht gab (Ausnahme § XXVII), so ist doch klar, daß die angesehene Stellung Brandenburgs sich auch in Handels- und Gewerbesachen fühlbar machte: daher die Verweisung der Berliner Schneider auf den Brauch in Brandenburg, welche Stadt auch 1335 die für ihre Kürschner und Schuhmacher erlassenen Vorschriften auf die Stadt Frankfurt a. O. übertrug.[3])

Man kann somit zwei oder, wenn man will, drei Factoren in der Rechtsbildung auf dem Gebiete des Handelsrechts unterscheiden, einmal den Rath, darunter und gestützt durch ihn die Handelsgewohnheit, wie sie sich namentlich in den Innungen durch das Institut der Morgensprachen (siehe § XVIII) entwickelte, und diese beiden Factoren beeinflußt durch das Recht der Mutterstadt Brandenburg, welches man insofern auch als dritte Quelle des Berliner Handelsrechtes bezeichnen kann. Die Stellung der Gehülfen und ihre Behandlung, das Rücktrittsrecht beim Kaufe wegen schlechter Waare, die Entwickelung der einzelnen Zwangs- und Bannrechte und der Exemptionen davon, dies waren die Gebiete, in welchen sich die Handelsgewohnheit hauptsächlich bewegte; der Rath überwachte letztere, und stets bemüht, den Handel für die Gesammtheit nutzbringend zu machen, greift seine Legislative hauptsächlich da ein, wo es sich um Gewährung des Rechtsschutzes gegen Delicte und Maßregeln im Interesse des allgemeinen Wohles handelt. Beide Factoren lehnen sich aber im Allgemeinen an das im östlichen

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 162 ff.
2) Ibid. S. 3.
3) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 23, Nr. 38.

Mitteldeutschland geltende Recht an, und während in Einzelheiten Verschiedenheiten herrschen, bildet das Brandenburg-Magdeburgische Recht das centralisirende Moment.

II. **Die Gerichtsbarkeit in Handelssachen gehört dem Rathe, welcher dieselbe jedoch an die in der Stadt bestehenden Genossenschaften für den Umfang ihres Handelsbetriebes übertragen kann, wobei dem Rathe jedoch stets das Aufsichtsrecht über diese übertragene Gerichtsbarkeit vorbehalten bleibt.**

Unter Handelssache im privatrechtlichen Sinne versteht man einen Thatbestand, welcher durch das Handelsrecht geregelt wird, also im Sinne des Berliner Rechts im 13. und 14. Jahrhundert die Rechtsverhältnisse, wie sie durch die im Folgenden enthaltenen Gesetze geregelt werden; also namentlich die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern der Handelsgesellschaften (soweit die Innungen diesen Namen verdienen), die Rechtsverhältnisse, welche das Recht, Kaufmannschaft zu betreiben, betreffen, die Rechtsverhältnisse zwischen den Gehülfen und dem Brodherrn, zwischen dem Makler und seinem Auftraggeber, ferner die Rechtsverhältnisse, welche durch die Monopolisirung dieses oder jenes Handelsartikels hervorgerufen werden, u. s. w. Unter Handelssachen im processualischen Sinne begreift man dagegen diejenigen Streitverhältnisse, welche vor einem besonderen Handelsgerichte zur Entscheidung kommen. Wie schon oben erwähnt, sorgte der Rath legislatorisch dafür, den Handel soviel als möglich für die Gesammtheit nutzbringend zu machen, daher seine genauen Vorschriften über die Herstellung, die Güte und die Art des Vertriebes der Waaren, und da diese Legislative polizeilicher Natur ist, muß auch die Aufsicht der aufgestellten Vorschriften eine polizeiliche gewesen sein; Handelssache im processualischen Sinne ist demnach in den meisten Fällen mit Handelspolizeisache identisch. Die polizeiliche Gerichtsbarkeit in Handelssachen gehörte vor das Forum des Rathes; dies bestimmen die Magdeburger Fragen [1]) und der alte Culm: [2]) ‚allen falschen kouff unde unredelichen spisekouff, unrechte wogen unde mose unde ellen sullen richten dy radmanne unde nicht der scholtis', und mit derselben klaren Trennung zwischen der criminellen Jurisdiction des Schultheiß und der polizeilichen des Rathes

1) Behrend: Die Magdeburger Fragen I. 1, 8.
2) Leman: Das Kulmische Recht I. 12.

verordnet das Magdeburger Schöffenrecht:[1]) ‚Die Ratman haben dy gewalt, daz sy richtin obir allirhande wane mase vnd vnrechte wogen vnd vnrechte scheffel vnd obir vnrechte gewichte vnd obir allerhande spise kouf vnd obir gemeynen kouf.‘ Diese polizeiliche Jurisdiction des Rathes unterschied sich von der criminellen einmal durch ein schleuniges Verfahren, indem die Untersuchung, ob schlechte Waare u. s. w. zum Verkaufe angeboten wurde, wo möglich an der Verkaufsstätte selbst entweder durch die Rathmannen oder von ihnen damit beauftragte Sachverständige (z. B. die mensuratores cf. § XVIII) geführt und der Uebertreter der städtischen Vorschriften sofort entweder durch Vernichtung der Waare, oder Auferlegung einer Geldstrafe, oder eine Ehrenstrafe gebüßt wurde; dann aber wurde auch nicht eine wirkliche Schädigung fremden Vermögens, also ein delictum consummatum, wie im Criminalrecht, verlangt, sondern es genügte der Versuch einer solchen Schädigung, also z. B. das bloße Verfertigen oder Ausbieten schlechter Waaren, um die angedrohte Strafe herbeizuführen. Dafür, daß es in Berlin in Handelspolizeisachen ebenso gehalten wurde, zeugt die Rechtsbewidmung nach Frankfurt, welche verordnet: ‚qui falsa et nequam emptione promeruerit sedere in sede, qui dicitur scupstol, arbitrio consulum et iudicio eorum subiacebit.‘ (Ueber den ‚scupstol‘ vergleiche die Anmerkung zu § XXV.)

War aber die Gerichtsbarkeit des Rathes in Handelssachen zum großen Theil eine polizeiliche, so machte sich doch seine Gerichtsbarkeit auch noch in anderer Weise geltend, namentlich in den auf Genossenschaften übertragenen jurisdictionellen Befugnissen. So haben z. B. die Meisterknappen, d. h. Ausschuß der Leineweber- und Wollweber-Gehülfen, die Entscheidung darüber, ob ein Gehülfe des Verbandes berechtigt ist, außer der Zeit seinen Brotherrn zu verlassen (Näheres § XIII); ausgedehnter noch ist die Competenz der Innung in Handels- und Gewerbesachen, doch erscheint es passend, diese Jurisdiction später (vergleiche § XVIII) im Zusammenhange zu behandeln; nur sei schon hier darauf hingewiesen, daß überall der Rath diese Jurisdiction beaufsichtigt und in mancher Weise ergänzt, so daß die genossenschaftliche Jurisdiction immer nur als ein Ausfluß der des Rathes erscheint.

---

[1]) Magdeburger Schöffenrecht, Buch I. 6.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel. Vom Kaufmann.

III. Als Kaufmann (mercator) ist der anzusehen, welchem der regelmäßige Handelsbetrieb im Großen, namentlich im Tuchhandel, zusteht; Kaufleute niederen Rechtes sind die Krämer (institores), welche ihrerseits nach dem Umfange ihres Handelsbetriebes in Groß- und Kleinkrämer zerfallen.

Als sich der ursprüngliche Handel der Stadt mit dem Ueberschuß der Bodenerzeugnisse bei der stetigen Abnahme dieses Ueberschusses verringerte und andererseits die sich entwickelnde Industrie einen Ueberschuß von industriellen Erzeugnissen producirte, wurden letztere die Exportartikel der Stadt. Diese bestanden in Berlin, ebenso wie in den meisten übrigen märkischen Städten und in sehr vielen des Auslandes, in der zu Tuch verarbeiteten Wolle; schon aus dieser allgemeinen Production von Tuch erhellt aber, daß das Absatzgebiet für diesen Artikel nur ein beschränktes gewesen sein kann; denn nach Westen sind märkische Tuche wegen der großen Concurrenz wohl nur wenig exportirt worden, eher nach dem slavischen Osten; die meisten blieben daher im Lande und bildeten das Entgelt der Städte gegen die Producte des flachen Landes, so daß dieses jene ernährte, jene dieses kleideten. Tuchhandel ist somit gleichbedeutend mit Innenhandel, und daher kommt es wohl, daß Gewandschneider (pannicida) mit Kaufmann (mercator) in vielen Berliner und märkischen Urkunden synonym gebraucht wird, wogegen die Kaufleute, wenn sie mit dem Auslande in Verbindung treten, z. B. in den schon in der Einleitung erwähnten Zollregulirungen, immer

‚mercatores' genannt werden. Pannicida ist für märkische Verhältnisse nur eine denominatio a potiori, er ist ein ‚mercator, pannicida volgariter nominatus'.[1]) In Städten mit entwickelterem Handel, z. B. in Augsburg, bestand dagegen zu derselben Zeit schon eine scharfe Trennung zwischen dem Großhändler und dem Gewandschneider. Die Kaufleute von Berlin und Cöln scheinen schon seit frühesten Zeiten in einem engen Zusammenhange gestanden zu haben, denn schon 1327 bestätigt Markgraf Ludwig der Aeltere den ‚mercatores Berolinenses et Colonienses' das Patronatsrecht für den von ihnen dotirten St. Katharinen-Altar in der Cölner Petrikirche[2]) und begabt 18 Jahre später selbst diesen Altar der ‚viros mercatores sive pannicidas earundem civitatum nostrarum Berlin et Coelne'.[3]) Aus diesem gemeinsamen Ausüben eines Patronatsrechtes erhellt, daß die Berliner und Cölner Kaufleute in einer Verbindung gestanden haben, obschon eine Kaufmannsgilde als solche sich nirgends erwähnt findet. Eine gleiche Vereinigung der Kaufleute zweier Städte bestand übrigens zu Brandenburg-Altstadt und Brandenburg-Neustadt.[4]) Von den Berliner Kaufleuten wurde an den Cölnischen Jahrmarktstagen (1. Mai und 10./11. November) für die Benutzung des Cölnischen Kaufhauses derselbe Zins erhoben wie von den Cölnern,[5]) und diese hatten an den Berliner Jahrmarktstagen (1. Mai und 14. September) für die Benutzung des Berliner Kaufhauses denselben Zins wie die Berliner[6]) zu entrichten. Wahrscheinlich ist es auch der Einfluß des im Rathe vorwiegenden Kaufmanns-Patriziats gewesen, welcher 1307 eine Verwaltungsgemeinschaft[7]) zwischen den beiden Städten ins Leben gerufen hatte. (Weiter unten bei Gelegenheit der Besprechung der Genossenschaften soll noch auf eine die Stellung der Gewandschneider betreffende Ansicht Klödens eingegangen werden.)

Den Kaufleuten allein stand die regelmäßige Benutzung des Berliner und des Cölner Kaufhauses zu (cf. Anmerkung); überall nämlich, wo sich städtisches Leben im größeren Maßstabe entwickelte oder entwickeln sollte, finden sich Kaufhäuser erwähnt (theatrum, praetorium, venditorium, domus mercatoria u. s. w.); nur des Vergleichs wegen seien

---

1) Cf. Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 23, Nr. 27.
2) Fidicin: Beiträge II. Nr. 2.
3) Ibid. Nr. 19.
4) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 9, Nr. 25.
5) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 23.
6) Ibid. S. 20.
7) Küster: Berlin IV. S. 4.

einige Beispiele angeführt; so wird 1232 der Stadt Spandau der Zoll vom Kaufhause von den Markgrafen Johann I. und Otto III. zu Brandenburg erlassen,[1]) und im Jahre darauf verordnen dieselben Fürsten, daß zu Salzwedel nur ‚in domo communi et venali nunc de novo ad communes usus constructa‘ Gewand geschnitten und gekauft werden dürfe.[2]) In der Stiftungs-Urkunde, welche Markgraf Johann am 14. Juli 1253 der Stadt Frankfurt a. O. ertheilte, heißt es: ‚Daz koyffhus, vnd waz sy vff dem Marckte derselbigen Stad Nuczes gebuwen mogen, daz habe wir on Irloibet czu wenden In dy gebruchunge der Selben Stad, ydoch zo habe wir vns behalden vff dem koyffhuse vnd vff dem marckte vnd ouch In den Jarmarckten von eyner islichen steten drye phenninge eynes Schuldigen czinses‘[3]) u. s. w. Einige Jahre später ward, wie aus dem Stadtrechte von Löwenberg hervorgeht,[4]) das ‚Koufhus zu Lewenberc gebuwet zu sulcheme Rechte. Swelch Man in deme Kouffhuse eine Kamer hette, daz he jerliches nicht me, wan eine Marc solde gebin, zu sente Walpurge Tage, dar uz sal in nimant tribin, di wile he den Zins gibet, gibet aber he den Slussel vf, sime Zins Herren, so ist die Kammer ledic, so mag si der Herre ligen einem andern Manne. He (Herzog Heinrich der Bärtige von Schlesien) gap ouch den, die im Koufhuse sten daz si umme ir Gewant, Golt vnd Silber vnd allerhande War sullen nemen.‘ Noch früher, 1245, bestimmte Herzog Boleslav II. von Schlesien und Polen, daß in Neiße nur während eines achttägigen Jahrmarktes in den bischöflichen Kaufkammern Gewänder von Fremden und Einheimischen verkauft werden sollten, in der übrigen Zeit durften die Einheimischen alle Waaren, Gewänder ausgenommen, verkaufen;[5]) 1284 ertheilen die Brandenburger Markgrafen Johann, Otto und Conrad von der Johanneischen Linie der Stadt Bautzen die Erlaubniß,[6]) ‚in predicta nostra[7]) civitate Budessin construendi et aedificandi domum mercatoriam, quae in volgari ein Kophus dicitur, ... volentes, ut universi proventus dictae domus ad usus proveniant civitatis,

---

1) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 11, Nr. 1.

2) Ibid. I. 14, Nr. 1.

3) Ibid. I. 23, Nr. 1—2.

4. 5) Tzschoppe und Stenzel: Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Ober-Lausitz. Nr. 4 und 24.

6) Cod. dipl. Lusat. super. 117.

7) Die politischen Verhältnisse bei: Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Lausitz. Görlitz 1877.

nec ad nos de his aliquid pertinebit.' 1301 wird ein Markthaus in Görlitz als lange bestehend erwähnt,[1]) im Jahre darauf wird zu Glogau auf Grund einer Breslauer Rechtsmittheilung verordnet:[2]) ‚Nymant noch kein Man sal czu Glogow Gewant mit der Ellen sniden, her ste denne czu Koufkamern adir habe eine Camere, in der her snide in deme Koufhuse', 1311 willküren die Bürger des schon oben erwähnten Löwenberg:[3]) ‚Ouch wer Gewanth snidit und hat nicht eyn eygin Kamir, den sal man pfendin vor eyne Marc. Ouch, ein iczlicher, der verkoufin wil ein gancz Tuch, her sy ein Wollinwebir adir ein Gast, der sal steyn in dem Koufhuse, steyt her an eynir andrin Stat, man sal yn pfendin vor eyn Virdunc' (1/4 Mark). 1324 findet sich folgender Passus in der Verleihung des Breslauer Rechts an Grottkau durch Boleslav III. von Schlesien-Liegnitz:[4]) ‚wer zu Kamern stet, der sal zu Cynze geben eyne halbe Mark, ein Jar, unde sal shossen vor zehen Mark, unde in ytslicher Koufkamer sal eynir alleyne sten, is in wollen zwene in eynir Kamer sten unde wollen zwene Cynse geben unde yudir Man shossen vor zehen Mark.' Alles hier Erwähnte steht auf Grund und Boden des Magdeburger Rechts: der alte Culm bestimmt in diesen Punkten folgendes:[5]) ‚Hot eyn man eyne koufkamyr ... do her tzyns von gybt, der en darf her sich nicht vortzyen wedir synen willen, dy koufkamyr .... werde denne vorsatzt von des tzyns herren vor synen vorsessenen tzyns' u. s. w.; ferner wird angeordnet, daß jeder Unter-Eigenthümer einer Kaufkammer dieselbe verkaufen dürfe, jedoch ohne das Recht des Zinsherrn, d. h. des Ober-Eigenthümers, zu beschädigen. Aehnliche Bestimmungen über die Veräußerlichkeit der Kaufkammern enthält das Magdeburger Schöffenrecht.[6]) — Aus dem hier Angeführten ergiebt sich zunächst, daß der regelmäßige Gewandschnitt, d. h. die hauptsächliche Bethätigung der Kaufmannschaft, verbunden war mit dem Eigenthume (vollem oder Unter-Eigenthume) einer Kaufkammer, d. h. eines Raumes in einer Art Bazar, (dem sog. Kaufhause), welchem Raume die Gerechtigkeit zustand, daß der jedesmalige Eigenthümer Handel im obigen Sinne treiben durfte. Da nun die Kaufkammer zu den Immobilien gehörte, solche aber in der

---

1) Cod. dipl. Lusat. super. 168.
2) Tzschoppe und Stenzel Nr. 102.
3) Ibid. Nr. 114.
4) Ibid. Nr. 125.
5) Leman: Das Kulmische Recht III. 138 f.
6) Magdeb. Systematisches Schöffenrecht I. 22; III. 2, §§ 105—106; IV. 2, § 76.

Stadt nur von den Bürgern erworben werden konnten,[1]) so ergiebt sich, daß die volle Ausübung des Handels in Berlin-Cöln nur nach Erlangung des Stadtrechts geschehen konnte. — Fremde, welche Niederlage halten mußten oder zur Zeit der Jahrmärkte ihre Waaren in Berlin auslegten, desgleichen Bürger ohne Kaufkammer, welchen ein beschränkter Handel verstattet war, wie den Tuchmachern,[2]) konnten in einem besonders dazu bestimmten Theile des Kaufhauses ihre Waaren niederlegen und zum Verkaufe anbieten. Die Benutzung desselben war jedoch nur in dem Falle vorgeschrieben, wenn der Fremde das zur Jahrmarktszeit gestattete Recht des Gewandschnitts ausübte,[3]) ferner den ihr Tuch im Ganzen verkaufenden Tuchmachern; sonst durften Waaren auch in Bürgerhäusern niedergelegt[4]) und auf der Straße zum Verkaufe ausgeboten werden.[5]) — Wenn auch das Ausfuhrgebiet des Berliner Tuches sicher kein weites gewesen ist und sich dasselbe höchstens nach dem slavischen Osten hin ein beschränktes Absatzgebiet eroberte, so scheint es doch, als sei, abgesehen von Lederwaaren, auf die noch später eingegangen werden soll, mit dem Tuche die Reihe der in Berlin verfertigten Ausfuhrartikel erschöpft; dagegen bildete Berlin eine nicht unbedeutende Zwischenstation namentlich für den Heringshandel, wie die sehr ins Einzelne gehenden Angaben im Berliner Stadtbuche ergeben. Von der Ostsee her kamen Berliner Händler und fremde Kaufleute, welche die Heringe zu einem kleinen Theile nach der Stadt selbst, zum größeren dagegen von hier weiter nach Mitteldeutschland führten. Die von der Ostsee kommenden Heringe gingen zu Schiff bis Oderberg, wurden von dort per Fracht nach Berlin geführt, hier ausgeladen, niedergelegt und dann entweder per Fracht weiter transportirt, oder zu Schiff entweder die Spree hinauf befördert oder spreeabwärts in die Havel und Elbe, um die anliegenden Landschaften mit diesem als Fastenspeise wichtigen Nahrungsmittel zu versorgen. (Genaueres über diesen Handelszweig cf. § XXV.) Daneben war Berlin, wie schon in der Einleitung hervorgehoben worden ist, eine der Zwischenstationen für die von Hamburg elbaufwärts kommenden Colonialwaaren, welche, soweit sie in Berlin selbst keinen Absatz fanden, von hier zu Wagen weiter in das Land hinein transportirt wurden, ebenso ging auch über Berlin ein Theil der nach dem Norden bestimmten mitteldeutschen Waaren. Diesen Austausch zwischen Mitteldeutschland

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 54.
[2]) Küster: Berlin IV. S. 279 (Tuchmacher-Statut).
[3]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 20.
[4]) Ibid. S. 19 und S. 17.
[5]) Ibid. S. 19.

und dem Norden vermittelten die Kaufleute, und in dieser Stellung sind sie mercatores im eigentlichen Sinne des Wortes.

Während demnach der Kaufmann bisweilen als pannicida direkt den Vermittler zwischen dem Produzenten (pannificus) und dem Consumenten bildet, hier also als Detaillist erscheint, vermittelt er als mercator den Austausch zwischen den Produkten verschiedener Länder, nimmt hier also die Stellung eines Grossisten ein. Obschon auch dem mercator der Detailverkauf nicht verwehrt war, beschäftigte er sich doch factisch nicht mit demselben, sondern überließ denselben den Krämern (institores). Schon im Kürschnerstatut von 1280,[1]) also in einer der frühesten Berliner Urkunden, wird als Zeuge neben einem ‚Heinricus mercator' auch ein ‚Heiso institor' erwähnt; es bestand demnach schon damals eine Scheidung zwischen Kaufmann und Krämer. Die letzteren theilt das Stadtbuch an verschiedenen Stellen[2]) in reiche und arme, und verlangt von diesen geringere Abgaben als von jenen; an einer Stelle[3]) heißt es ferner: ‚Dy kremer tu Berlin vnd tu Collen vnd von anderen steden in der Marke geuen von oren telte dat eyn cruce het, von isliken telte IIII denar (als Stättegeld), eyn arm kremer II pen.' Die bekreuzten Zelte (d. h. Buden mit Leinwandbedachung) sind, wie aus dieser Gegenüberstellung zu ersehen ist, die der sog. reichen Krämer gewesen (cf. die Anmerkung am Schlusse dieses Paragraphen). Die Krämer sorgten für den Vertrieb hauptsächlich der Colonial- und Importwaaren im Kleinen, indem sie die von den Kaufleuten in größeren Quantitäten erstandenen Waaren für den Einzelverkauf herrichteten, z. B. durch Reinigung, neue Verpackung, Ausscheidung des unterwegs Verdorbenen u. s. w. Dieselben übten, gemäß der schon erwähnten Verschiedenheit im Umfange ihres Handels, ihre Geschäfte unter verschiedenen äußeren Verhältnissen aus. — Die reichen Krämer handelten entweder auf dem im Stadtbuche erwähnten[4]) Kramhause (einer Art Bazar mit mehreren getrennten Verkaufsstätten), oder in Buden im mittelalterlichen Sinne des Wortes, d. h. Gebäuden ohne die Berechtigung der Bürgerhäuser; diese Verkaufsbuden oder Läden gehörten ihnen als Superficien und sie hatten dafür die im Stadtbuche näher angegebenen Solarien[5]) zu entrichten, auch mußten sie in diesem Falle wegen des Besitzes von Eigen Bürger der Stadt sein.

---

[1]) Fidicin: Beiträge II. S. 2.
[2]) Ibid. Beiträge I. (S. 13 u. 15.)
[3]) Ibid. S. 19 in fine.
[4]) Ibid. S. 20.
[5]) Ibid. S. 25 ff.

Fremde Krämer, ebenso einheimische, welche nur zu gewissen Zeiten, z. B. an den Jahrmärkten, den Markt bezogen, schlugen die oben erwähnten Zelte,[1] d. h. leicht herstellbare Buden aus Brettern mit Leinwandbedachung, auf. — Auf dem Gebiete des Magdeburger Rechts finden sich häufig derartige Kramhäuser und Krambuden erwähnt, und die aus ihnen fließenden Abgaben bilden gewöhnlich neben den aus den Kaufkammern eine Haupt-Einnahmequelle des Stadtherrn, welcher sie bisweilen auch der Stadt selbst abtritt; so erlaubt z. B. Markgraf Hermann von Brandenburg 1301 der Stadt Görlitz, Krambuden zu bauen und zum Vortheile der Stadt an die Krämer zu vermiethen;[1]) auch Berlin besaß nach Ausweis des Stadtbuches die Einkünfte aus dem Kramhause und den Krambuden.[2])

Die armen Krämer hatten entweder einen sogenannten Stand, d. h. sie stellten ihre Waaren frei, höchstens vielleicht unter einem Leinwanddache, auf die Straße und setzten sich daneben, oder sie trugen ihre Krämerei in einem Korbe hausirend umher und waren in diesem Falle abgabenfrei.[3]) Die armen Krämer, besonders wenn sie mit Lebensmitteln, wie sie auf dem Lande gewonnen werden (Butter, Käse, Eier, Kohl, Kraut u. s. w.), oder mit Heringen im Einzelnen handelten, hießen auch Höker; im Berliner Stadtbuche[4]) waren sie vom Stättegeld befreit, das spätere Cölnische Stadtbuch[5]) forderte es von ihnen, „falls sie es zu entrichten im Stande wären".

Anmerkung. Die Bedeutung des Kreuzes auf den Krämerzelten soll nach Klöden[6]) eine Erinnerung an den Marktfrieden sein, welchen das beim Beginn des Marktes aufgepflanzte Kreuz verbürgte.

Die Märkte als periodisch wiederkehrende Zusammenkünfte der Händler verschiedener Länder und Völker an bestimmten Orten zum Austausche ihrer Boden- und Industrie-Erzeugnisse scheinen auf fränkischen Ursprung zurückgeführt werden zu müssen. Namentlich wurden die foires de St. Dénis seit dem 8. Jahrhundert allgemein von englischen und ungarischen Kaufleuten besucht,[7]) welche in dieser Zeit dort Zoll- und Abgabenfreiheit genossen. Als dann nach dem Tode Karls des Großen dessen schwache Nachfolger das Land nicht vor den Einfällen

---

1) Cod. dipl. Lusat. super. 168.
2) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 20 u. 25 ff.
3) Ibid. S. 13.
4) Ibid. S. 18.
5) Ibid. S. 17—18.
6) Klöden: Erläuterungen I. S. 47.
7) Lacroix: Le moyen âge. Moeurs et usages. S. 270 f.

der Normannen schützen konnten, verstand es die Kirche, die Entwickelung des Handels und seiner Trägerinnen, der Städte, durch Abschließung von Gottesfrieden (1035 und 1042) zu fördern. Die Kirche war es, welche den Städten in den oft blutigen Kämpfen gegen den zügellosen, beute- und fehdelustigen Adel (man denke an die Kämpfe, welche Laon, Amiens, St. Quentin, Beaumont u. A. für die Freiheit ihrer Handelsentwicklung gegen den Nachbaradel zu bestehen hatten),[1]) fast immer ihre moralische, oft genug auch eine wirksame physische Unterstützung gewährte.

Diese Anlehnung des Handels an die Kirche hatte aber noch einen zweiten Grund; das katholische Kirchengebäude wurde täglich von den Gläubigen besucht, es bot mithin eine Verkaufsstelle dicht bei demselben die beste Gelegenheit, die Waaren abzusetzen. Daher fügte man Kram-buden in die Außenwände der Kathedralen, ja selbst auf Kirchhöfen, z. B. im 13. Jahrhundert auf dem Kirchhofe des Innocents[2]) in Paris, entwickelte sich Marktverkehr. Es waren mithin die beiden Momente: der durch die Kirche garantirte Frieden und das Zusammenströmen des Publikums, welche dem Handel zu Hülfe kamen. So geschah es, daß die großen Kirchenfeste die Veranlassung zu Märkten gaben, und auf diesen begegnet man einer Kreuzaufpflanzung zuerst im Jahre 1109. In diesem Jahre hatte nämlich die Kirche von Paris Bruchstücke des wahren Kreuzes Christi erhalten, welche der Erzbischof von Paris seitdem jährlich einmal in der Ebene von St. Denis aufpflanzen ließ. Mit diesem Kirchenfeste, zu dem regelmäßig eine große Pilgermenge von weit und breit zusammenströmte, verband sich dann ein Markt, später auch noch eine Festlichkeit der Pariser Universität. In Erinnerung an diese weltberühmte Kreuzaufpflanzung beim Markte von St. Denis scheint sich in Nordfrankreich und den Niederlanden die Sitte, ein Kreuz zum Zeichen des Marktes, besonders des Marktfriedens, aufzupflanzen, eingebürgert zu haben. So findet sich das Marktkreuz 1203 in dem vom Erzbischofe Adolf I. von Cöln für die Dinanter Kaufleute erlassenen Zollprivilege erwähnt;[3]) es heißt nämlich in demselben: ‚abeuntes infra easdem nundinas de curru undecunque onerato octo denarios et de carruca onerata quatuor denarios dabunt infra crucem erectam‘; es wird hier mithin Zeit des Jahrmarktes und Zeit der Kreuzerhöhung als gleichbedeutend gesetzt. Nach du Cange findet sich das Marktkreuz erst 1272 zum ersten Male in

---

[1]) Lacroix: Le moyen âge. Moeurs et usages. S. 269 f.

[2]) Ibid. Vie religieuse et militaire. S. 535.

[3]) Hoehlbaum: Hans. Urk. Buch I. Nr. 61.

Utrecht erwähnt;[1]) hier erließ der Stadtherr, der Bischof von Utrecht, die Bekanntmachung: ‚omnes ad ipsas nundinas venientes, tribus diebus antequam Crux ipsarum nundinarum erigatur et tribus diebus postquam deponitur ipsa crux, in potestatem nostram et ecclesiae Trajectensis recipimus.‘ Die Kreuzaufpflanzung als Symbol des Marktfriedens findet sich auch im sächsischen Weichbilde:[2]) es fragen hier die Kaufleute beim Kaiser an, nach welchen Rechten sie leben sollen, der Kaiser begabt sie darauf mit seinem Rechte, gewährt ihnen allerlei Vorrechte und reicht ihnen zur Bekräftigung dessen seine Hand, von welcher ein Kaufmann zum Beweise dieses Aktes den Handschuh abzieht, ‚darüber so ward in von im S. Peters Friede von Gottes wegen gewirket vnd gegeben mit einem creutz, das ist noch das urkund, Wo man newe Stede bawet, odir merckt macht, das man da ein creutz setzet auff den marckt, durch das man sehe, das Weichfried da sey. Und man hencket auch da des Königs hentschuch daran, durch das, das man dar bey sehe, das es des Königs wille sey.‘ Der Handschuh, dessen Uebergabe die Willigung zu einer Entäußerung darstellt,[3]) kommt als Symbol des kaiserlichen Consenses auch im Sachsenspiegel II. 26, § 4 vor, Niemand soll nämlich: ‚market erheven ane des richters willen ... ok sal die koning durch recht sinen hantscho dar to senden, to bewisene dat it sin wille si.‘ Das Marktkreuz wird dagegen weder im Sachsen- noch im Schwabenspiegel erwähnt, so daß es den Anschein hat, als sei die Errichtung desselben erst am Schlusse des 13. oder im Anfange des 14. Jahrhunderts in Deutschland allgemeiner geworden. Daß aber dieses Symbol des Marktfriedens an den einzelnen Marktzelten wiederholt worden sei, findet sich nirgends erwähnt, auch spricht gegen diese Annahme Klödens der Umstand, daß nur die Zelte der reicheren Krämer bekreuzt waren. Es scheint vielmehr, als seien bei Beginn der Jahrmärkte diejenigen Zelte, welche größere Waarenvorräthe oder Kostbarkeiten enthielten, deren Eigenthümer demnach auf höheren Gewinn rechnen durften, vom Marktmeister (wahrscheinlich nach Angabe eines Rathmannen) mit einem Kreuze bezeichnet worden, so daß bei Einsammlung des Stättegeldes für die Höhe desselben entscheidend war, ob ein Krämerzelt bekreuzt war oder nicht. Auch die Einsammlung des Platz-

---

1) Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis II. S. 680.
2) Sächsisches Weichbild art. 9.
3) Bilder zum Sachsenspiegel I. 45. § 2, und II. 24, § 2 (nach Homeyer).

geldes auf dem Holzmarkte wurde ja dadurch erleichtert, daß die holtkriters, d. h. Holzkreider, das aufgeschichtete Holz mit irgendwelchen Zeichen versahen.[1])

IV. Der regelmäßige Vertrieb gewisser Erzeugnisse des Gewerbefleißes in der Stadt ist ausschließlich an je eine Genossenschaft in der Weise verliehen, daß nur die Mitglieder derselben derartige Erzeugnisse veräußern dürfen. In den Jahrmärkten kann dagegen auch den Gewerbetreibenden solcher Städte, welche den diesseitigen den Vertrieb auf ihren Jahrmärkten gestatten, vergönnt werden, ihre Erzeugnisse feilzubieten.

Den Beweis dieses Satzes zu erbringen, wird bei Behandlung der Genossenschaften (cf. § XVII ff.) versucht werden.

V. Der Rath hat das Recht, den Vertrieb des einen oder anderen Lebensmittels einzelnen Personen oder einer Genossenschaft zu übertragen.

Die Ausführung siehe § XVII ff. und § XXV.

VI. Den Nichtbürgern ist der volle regelmäßige Handelsbetrieb in der Stadt verwehrt; der Gewandschnitt ist ihnen nur zur Zeit der Jahrmärkte verstattet, auch kann ihnen der Vertrieb der den städtischen Gewerks-Genossenschaften vorbehaltenen Produkte nur zu dieser Zeit erlaubt werden. Im Uebrigen haben sich die Fremden bei Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Waaren den dafür vom Rathe erlassenen Vorschriften zu unterwerfen und die im Stadtbuche näher aufgeführten Abgaben zu entrichten.

Der Nichtbürger konnte in der Stadt kein Eigen erwerben, mithin auch keine Kaufkammer; und da an das Eigenthum einer solchen das Recht des regelmäßigen Gewandschnitts geknüpft war, so war ihnen diese Hauptbethätigung mittelalterlicher Kaufmannschaft versagt; ebenso wurde

---

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 20 f.

der Eintritt in eine der in der Stadt bestehenden Genossenschaften und damit das Recht, die im Betriebe derselben hergestellten Erzeugnisse zu veräußern, nur Bürgern verstattet, wie dies im § XIX näher ausgeführt ist.

Im Uebrigen waren nicht stadtangehörige Personen vom Handel in Berlin-Cöln nicht ausgeschlossen, unterlagen jedoch mancherlei Beschränkungen; denn wie die Stadt das nationalökonomische Princip verfolgte, die fremde Concurrenz soviel als möglich zu Gunsten der in der Stadt hergestellten gewerblichen Erzeugnisse (Tuch, Kleidungsstücke, Schuhwerk, Lederwaaren u. s. w.) zu beschränken, so erschwerte sie aus demselben Grundsatze den Handel der nichtstädtischen Kaufleute, um nicht den Handel der Bürger durch fremde Concurrenz lahm legen zu lassen.

Die den Fremden abverlangten Zölle waren ursprünglich Zölle im eigentlichen Sinne, nämlich eine Entschädigung an den Landesherrn für den von ihm den Kaufleuten gewährten Schutz, oft genug auch unter diesem Namen nur eine Finanzquelle der Fürsten. Seitdem sie aber von den Städten selbst erhoben wurden, veränderten sie ihren Charakter und wurden in erster Linie Schutzzölle, ebenso wie auch die schon geschilderte Niederlage dem schutzzöllnerischen Principe diente. Dies ergiebt sich zunächst daraus, daß die Städter selbst, abgesehen von einem kleinen aus Gründen der Finanzpolitik übrig gebliebenen Reste, nämlich einer Abgabe für Flußfische, gänzlich von den Zöllen befreit sind. Ferner spricht hierfür die geringe Abgabe, welche für die nothwendigsten Lebensmittel zu entrichten war, sowie der Umstand, daß fertige Fabrikate unverhältnißmäßig höher zu verzollen waren als der Rohstoff, so z. B. war für eine Sense oder 60 Hufeisen derselbe Zoll zu entrichten wie für den Centner Eisen;[1]) endlich auch das schon in der Einleitung berührte Verhältniß zwischen den Einfuhr- und Abgangszöllen. Ein lehrreiches Beispiel bieten die Abgangszölle für die Wollindustrie; denn die im Stadtbuche[2]) aufgeführten Taxen können keine Einfuhrzölle darstellen, da verarbeitete Wolle nur zur Zeit der Jahrmärkte in Berlin importirt werden durfte, wie schon im vorigen Paragraphen ausgeführt worden ist. Als Abfuhrzoll ist für weniger als 6 Ellen Leinewand nichts zu entrichten, für 6 bis 11 Ellen ein halber Pfennig, für 12 bis 49 Ellen ein Pfennig, von 50 bis 99 Ellen zwei Pfennige, für 100 Ellen und darüber vier Pfennige. Hieraus geht hervor, daß, abgesehen von dem Kauf unter 6 Ellen man verhältnißmäßig viel weniger Zoll zu entrichten hatte, wenn man größere Mengen exportirte; noch vortheilhafter war es

---

1. 2) Fidicin: Beiträge (Stadtbuch) S. 13 ff.

allerdings, wenn man nicht das Tuch oder die Leinewand, sondern die daraus in der Stadt verfertigten Kleidungsstücke kaufte, also zugleich indirect den städtischen Gewandschneidern und direct den städtischen Schneidern zu verdienen gab, denn in diesem Falle war gar kein Abfuhrzoll zu entrichten, während auf exportirten alten Kleidern[1]) Abgangszölle standen. Ebenso unterlagen alte Kessel und Geschirre, alte Sättel recht erheblichen Abgangszöllen, die neuen dagegen, an welchen die städtischen Gewerbetreibenden verdienten, waren fast ganz davon befreit. Auch von exportirtem Vieh waren Abgangszölle zu entrichten, und zwar vom Kalbe ebenso viel wie vom Lamm; letzteres war deshalb so unverhältnißmäßig hoch belastet, weil mit ihm zugleich seine Wolle der einheimischen Tuchfabrication für immer verloren ging. Auch Eingangszölle wurden nach diesem Principe erhoben, so war z. B. ein einzelnes Fell mit einem hohen Eingangszolle belastet, wenn aber der fremde Händler seinen ganzen Vorrath auf einmal verkaufte, was wohl meist an die städtischen Industriellen, Kürschner und Schuhmacher, geschah, zahlte er einen verhältnißmäßig viel geringeren Zoll; für importirtes Vieh war kein Eingangszoll zu entrichten und importirte Colonialwaaren hatten nur einen weit niedrigeren Einfuhr- als Abfuhrzoll zu bezahlen, weil diese Waaren, wenn sie von den fremden Kaufleuten nur durchgeführt wurden, den städtischen Handel mit dem Hinterlande schädigen konnten, diese Gefahr aber fortfiel, wenn sie in der Stadt selbst abgesetzt wurden. Bei importirtem Weine wurde ein ganz eigenthümliches Mittel angewendet, um den Händler zu bewegen, denselben wohlfeil in der Stadt abzusetzen; es bestand nämlich die Vorschrift:[2]) ‚welk wyman bringet wyn wentte tu Berlin, di mach den win nicht weder hinder sich furen io dan vortbat in dat land.‘ Diese Vorschrift bezweckte wohl, die Weinhändler zu bewegen, billige Preise in Berlin zu verlangen, da sie sonst Gefahr liefen, durch die immer höher anschwellenden Kosten des Transportes der Aussicht, den Wein vortheilhaft verkaufen zu können, verlustig zu gehen. Wo die Einfuhrzölle wirklich schädigten, nämlich nothwendige Zufuhr beschränkten, wurden sie zweckmäßig erleichtert; so bestimmte der Rath, als das hohe Platzgeld,[3]) welches in Berlin für die obligatorische Benutzung der Holzplätze von den Holzhändlern gefordert wurde, (also auch eine Art Einfuhrzoll), die Wenden von der wälderreichen Oberspree mehr und mehr abhielt, ihr Holz auf der Spree

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 13 ff.
2) Ibid. S. 21.
3) Ibid. S. 20 f.

nach Berlin zu flößen, daß bei der Abforderung des Platzgeldes Ermäßigungen eintreten könnten und besonders darauf geachtet werden müßte, daß den Wenden der Holzhandel nicht verleidet werde. Es waren also überall die Grundsätze leitend: Abhaltung der Einfuhr fremder gewerblicher Erzeugnisse, besonders wo diese die städtische Industrie schädigten, Erschwerung des fremden Handels in den eigenen Handelsgebieten, dagegen Erleichterung der Ausfuhr für die städtische Industrie und Begünstigung der Einfuhr von Rohproducten, falls dieselben jener oder einem sonstigen Bedürfnisse der Stadt zu gute kamen. — Als charakteristisches Merkmal ist hierbei zu erwähnen, daß Harnische, welche in der Mark blieben, also die Kriegsbereitschaft des Gesammt-Territoriums erhöhten, von jedem Zolle befreit waren.[1]) Daß auch sonst ein großer Unterschied bei der Behandlung der märkischen Händler und Producenten und den nichtmärkischen gemacht wurde, ist schon in der Einleitung gezeigt worden.

Während der Jahrmarktszeit traten nur insofern Erleichterungen der sonst bestehenden Verkehrsbeschränkungen ein, als in dieser auch nichtstädtischen Kaufleuten der Gewandschnitt in der Stadt verstattet wurde und fremde Gewerbetreibende die sonst nur den in der Stadt bevorrechtigten Genossenschaften vorbehaltenen Erzeugnisse verkaufen durften (cf. § XXI), jedoch wurden für einzelne Handelsartikel in dieser Zeit höhere Zölle gefordert als im übrigen Jahre.[2])

Anmerkung. Bei Erwähnung obiger eigenthümlicher Vorschrift für den Weinhandel sei noch eine Auslegung Klödens in Zweifel gezogen. Klöden erklärt nämlich das im Stadtbuche öfter[3]) erwähnte ‚Ryuol' als eine Weinsorte „Rheinfall" aus Graubündten,[4]) und sind dieser Erklärung seitdem Fidicin und Andere beigetreten. Das Prager Statutarrecht[5]) erwähnt dagegen unter den Ungelt-Tarifen Abgaben für ‚vinum Revolam et Bozanicum'; auch kommt eine derartige Zusammenstellung noch sonst vor. Hiernach dürfte unter ‚Ryuol' italienischer Wein zu verstehen sein, welcher von dem Handelsplatze Rivoli (dem alten Rivola) die Etsch hinauf über das als Weinmarkt altberühmte Botzen[6]) nach Deutschland verhandelt wurde.

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 13.
2) Ibid. S. 17 ff.
3) Ibid. S. 23 u. a. O.
4) Klöden: Erläuterungen. 1. Stück, S. 58.
5) Rößler: Rechtsdenkmäler I. 81.
6) Cf. Codex Wangensis Nr. 82, S. 185 f.

VII. **Rittermäßiges Leben schließt das Recht, Handel zu treiben, aus.**

Das Verbot, daß der Adel Handel treiben solle, enthält ein Statut[1]) Herzog Rudolfs von Sachsen aus dem Jahre 1319. Als dieser Fürst nämlich die Gunst der Stadt suchte, um ihre Unterstützung für seine Candidatur nach der durch das Aussterben der Askanier erledigten Markgrafschaft zu gewinnen, bestimmte er: ,nec aliquis miles aut vasallus debet uti mercimoniis emendo vel vendendo, tamquam ciuis, palam aut occulte.' Auch dieses Statut beweist, wie schon in der Einleitung ausgeführt ist, daß beim Beginn des 14. Jahrhunderts die städtische Entwicklung so weit vorgeschritten sein mußte, daß die Bodenerzeugnisse nicht mehr den Hauptausfuhrartikel der Mark bildeten, denn so lange dies noch der Fall war, sind die Großgrundbesitzer, also die Adeligen, ganz naturgemäß am Handel betheiligt gewesen; vielmehr mußte sich die Industrie in den Städten schon so weit ausgebildet haben, daß ihre Erzeugnisse zu Exportgegenständen geworden waren. So legalisirte das gedachte Vorrecht nur eine durch die wirthschaftliche Entwicklung bedingte Thatsache, denn als der geschilderte Umschwung im Handel eintrat, concentrirte sich derselbe naturgemäß in die Städte, als in die Sitze des Gewerbefleißes. Der Grundbesitzer fand an den Städten die Abnehmer seines Getreides, seines Viehs und seiner Wolle, und brauchte dieselben nicht mehr zu exportiren, ja die Berliner verzichteten sogar darauf, (um die Einfuhr der für ihre Tuchfabrication nothwendigen Wolle den Producenten nicht zu erschweren), Stättegeld von den Adeligen und Bauern für die zu Markte gebrachte Wolle zu erheben.[2]) Auch kam das sich im Adel mehr und mehr ausbildende Standesvorurtheil, den Handel als etwas nicht rittermäßiges zu betrachten, dem Bestreben der Städter, den Handel vollständig in ihre Hände zu bekommen, zu Hülfe.

VIII. **Eine Frau, welche gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat im Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns; in die Gewerke kann jedoch im Allgemeinen die Frau als selbstständiges Mitglied nicht eintreten.**

Da, wie schon gezeigt ist, die Ausübung des Handelsbetriebes, in Sonderheit der Gewandschnitt, an das Unter-Eigenthum einer Kauf-

[1]) Fidicin: Beiträge II. S. 17 ff.
[2]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 19.

kammer geknüpft war, so konnte es sich wohl ereignen, daß ein Weib durch Erbgang, Kauf oder auf sonstige Art eine Kaufkammer und damit die vollständige rechtliche Basis zum Handelsbetriebe erhielt. Ebenso konnte ein Weib den Erbpachtbesitz eines Scharren erwerben und damit (cf. § XXI) einen Theil des monopolisirten öffentlichen Fleischhandels. Letzteren Fall behandelt ausführlich ein 1308 für die Schlächter zu Frankfurt a. O. vom Rathe erlassenes Statut;[1]) in demselben werden ausdrücklich die Wittwe, Töchter und Enkelinnen eines verstorbenen Schlächters als Miterben seines Scharrens erwähnt, und können dieselben durch Abfindung der Miterben in den Besitz des Scharrens gelangen. Für den Fall aber, daß ein Weib einen derartigen Erbpachtbesitz erhalten sollte, wird sofort unterschieden, ob sie einen Mann heirathet, der noch nicht zur Schlächterinnung gehört, oder aber einen Scharrenbesitzer. Hieraus erhellt, daß der Besitz eines Scharrens für die Frau nur ein werthvolles Ausstattungsstück darstellte, daß sie aber nicht selbst das Geschäft übernehmen konnte. Dies hängt zusammen mit der engen Verbindung der herstellenden Thätigkeit mit dem Vertriebe, wie dieselbe bei den Handwerken in schärfster Weise ausgebildet war; man durfte dem Grundsatze nach nur mit dem handeln, was man selbst hergestellt hatte. Demgemäß darf, da das Schlächterhandwerk seiner Natur nach nur von Männern betrieben werden kann, nicht aus der Thatsache, daß ein Weib einen Scharren besitzt, gefolgert werden, daß sie selbstständig die an denselben geknüpften Rechte ausüben darf; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß diese Rechte während der Zeit bis zur Verheirathung bezw. Wiederverheirathung ruhten. Für Frankfurt bestimmt sogar das alte Stadtbuch § XIX ausdrücklich: ‚eyne vrauwe mach nicht lasen von yrntwegen ymande czu er schernen sten, weder frunden noch vromden, vnde wollen yr dy Rathmanne von genaden nicht gunnen dy scherne czu halden, so sal dy vrauwe dy scherne vorkoufin, wen eyn mande ist vmme komen‘; es lag mithin in Frankfurt im Belieben des Rathes, ob er die Frist bis zur Wiederverheirathung der Wittwe abwarten wollte.

Das Berliner Stadtbuch bestimmt,[2]) daß die Kinder eines verstorbenen Gildegenossen das halbe Gewerk ihres Vaters erben sollen, wonach es den Anschein gewinnt, als ob auch die Töchter in Berlin nach Erlegung des halben Mitgliederbeitrages in die väterliche Gilde eintreten konnten, oder daß sie doch das Recht, gegen Entrichtung des halben Betrages in

---

[1]) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 23. Nr. 10.

[2]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 44.

dieselbe einzutreten, ihren Ehemännern bei der Verheirathung zubrachten. Erstere Annahme ist schon oben widerlegt worden, gegen die letztere streitet der Umstand, daß in den sämmtlichen Gewerksstatuten immer nur die Söhne, nicht die Schwiegersöhne, beim Eintritt in das väterliche Gewerk begünstigt werden; nur bei den Schneidern findet sich die besondere Vorschrift, daß Meistersöhne das ganze, Töchter das halbe Gewerk ihres Vaters erben sollen.[1]) Der Widerspruch zwischen dem obigen Satze des Stadtbuches und den einzelnen Gewerksstatuten läßt sich dadurch erklären, daß man für jenen ein höheres Alter als für diese annimmt — eine Annahme, welche auch noch dadurch unterstützt wird, daß außer in dem Bäckerprivilege von 1272 nirgends eine Abgabe von 10 Schillingen für die Gildegewinnung gefordert wird, sondern überall eine niedrigere. Hohe Abgabe und Begünstigung der Meistertöchter lassen aber auf eine Zeit strenger Monopolisirung schließen, welche später zur Zeit der einzelnen Gewerksstatuten schon etwas gelockert erscheint, indem geringere Abgaben erfordert werden und nur noch die Meistersöhne eine bevorzugte Stellung in den Gilden genießen. (Eine genauere Begründung dieser Vermuthung siehe § XIX Anmerkung.) Nur bei den Schneidern findet sich die besondere Vorschrift, daß Söhne das ganze, Töchter das halbe Gewerk ihres Vaters erben sollen; jene erscheinen also halb so privilegirt wie die Söhne; auch das Prager Schneiderprivileg von 1341 bevorzugt die Schneidertöchter vor denen der übrigen Gewerke;[2]) ‚wer ains maisters tochter nimt, der dorf dehein ander pfenning geben, den do mit er purger recht gewint.‘ Diese Ausnahme erklärt sich jedoch aus dem Wunsche des Rathes, den meist armen Angehörigen dieses wenig begünstigten Gewerkes beim Tode des Ernährers zu Hülfe zu kommen, indem er der Meistertochter mit dem halben Gewerk eine Art Aussteuer gewährt. Das Gleiche erstrebte der Rath, wenn er 1399 in dem revidirten Statute für die Schuhflicker, also gleichfalls einer der dürftigsten Innungen, bestimmt,[3]) daß die Wittwe eines verstorbenen Genossen das Handwerk desselben fortsetzen darf, nachdem nämlich allen Meisterkindern die Eintrittsgebühr auf die Hälfte herabgesetzt ist, heißt es weiter: ‚oug wert dat eyn biderve man sterue vt dem werke, sine biderue frouwe solde dat werk behalden na sine dode, went dat sie zich veronderde (d. h. bis zu ihrer Wiederverheirathung), vnd so muchte sy die gulde behalden nach der kumpane willen.‘

---

[1]) Fidicin: Beiträge II. S. 5.
[2]) Rößler: Rechtsdenkmäler I. § 33.
[3]) Fidicin: Beiträge II. S. 120 ff.

In beiden Fällen liegt das volkswirthschaftliche Princip zu Grunde, die Gemeinde soviel als möglich vor weiblichem Proletariat zu bewahren. Doch erklärt sich diese Ausnahme von der oben gedachten Regel, außer aus diesem Grunde auch noch daraus, daß das Schuhflickergewerk sehr wohl auch von Frauen betrieben werden konnte; übrigens beschränkte sich die ganze Theilnahme der Schuhflicker am Handel auf die ihnen im Statute ausdrücklich verliehene Gerechtsame zum Einkaufen von Häuten und Leder. Es erscheint somit hier eine selbstständige Handwerkerfrau, welche allerdings in sehr engem Kreise am öffentlichen Leben theilnimmt.

Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn es sich lediglich um einen solchen Vertrieb von Gütern handelt, welcher nicht wie bei den Handwerkern im engen Zusammenhange mit der Production steht. Kaufmannschaft treiben kann auch die Frau, und so läßt sich wohl annehmen, daß Frauen auch in jener Zeit Großhandel, Kramhandel und Hökerei selbstständig getrieben haben. Dieser Annahme scheint das Stadtbuch zu widersprechen,[1]) welches in Anlehnung an den Sachsenspiegel I. § 46 verordnet, 'maget vnd wif muten auer vormunder hebben, an isliker klage'. Denn wenn die Frauen keinen säumigen Contrahenten oder Zahler, keinen unredlichen Käufer und Verkäufer selbst belangen können, sondern immer erst das Einschreiten ihrer Vormünder abwarten müssen, welche im besten Falle doch nur eine fremde Sache vertreten, so ist die Schnelligkeit und Beweglichkeit bei der Verfolgung der eigenen Rechte in einer jeden nutzbringenden Handelsbetrieb fast unmöglich machenden Weise gehemmt und erschwert. Doch kann man wohl annehmen, daß dieser Satz für den Fall nicht in Anwendung kam, wenn ein Weib gewerbmäßig Kaufgeschäfte einging. Denn, sobald jener Satz ausnahmslos gilt, ist der Handel für das Weib fast unmöglich gemacht; da aber derselbe, namentlich derjenige der Höker, sehr wohl auch von Weibern betrieben werden kann, so ist eher zu vermuthen, daß eine Ausnahme von obiger Regel bestanden hat, als daß den Weibern ein Beruf versagt worden wäre, zu welchem sie ganz wohl befähigt waren. Man kann auch hier die Behauptung aufstellen, daß schon der volkswirthschaftliche Grundsatz, das Weib nicht zur Last für die Gemeinde werden zu lassen, in Berlin zu einer gleichen Begünstigung der Handelsfrau geführt haben wird, deren sie sich in den verschiedensten Städten Deutschlands schon zu jener Zeit erfreute.[2])

---

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 143.

[2]) Cf. Kraut: Die Vormundschaft II. §§ 73 und 102.

IX. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Kauffrau sein.

Während das Stadtbuch in Anlehnung an den Sachsenspiegel I. 45, § 2f bestimmt:[1] ‚magede .... vnd vngemannede wif vorkopen or eygen ane ores vormunders gelof', ihrem Handelsbetriebe mithin, unter obiger Voraussetzung (cf. § VIII), nichts im Wege stand, verordnet es in Anlehnung an den Sachsenspiegel I. 31, § 2: ‚Wen eyn man wif nemmet so nymt he in synen gewere al or gut tu rechter vormunderscap'; es verletzt somit jede Veräußerung der Ehefrau die eheherrlichen Rechte. Da sich nun der Handel aus onerosen Geschäften zusammensetzt, so dürfte, sobald man annimmt, daß zu jedem Geschäfte die Einholung der eheherrlichen Genehmigung gehört habe, eine Ehefrau kaum jemals Kauffrau gewesen sein. Doch es ist höchst wahrscheinlich, daß die Ehefrau von ihrem Gatten ein für allemal die Erlaubniß zum Handelsbetriebe erhalten konnte, und daß diese als stillschweigend gegeben angenommen wurde, wenn der Ehegatte seine Frau, ohne dem zu widersprechen, selbstständig Handel treiben ließ. Daß in dieser Weise die verheirathete Kauffrau behandelt und somit völlig der unverheiratheten gleichgestellt wurde, bezeugen die Statuten verschiedener Städte Deutschlands;[2] namentlich findet sich eine derartige Gleichstellung schon 1235 in Lübeck, 1293 in Freiburg, später in München, Augsburg, Soest, Frankfurt, Nürnberg und anderen Orten. Gestattete der Ehemann seiner Frau selbstständig Handel zu treiben, so gab er somit das Vermögen derselben aus seiner Gewere und haftete dasselbe für die Handelsschulden der Frau. Des Mannes Vermögen konnte von den Handelsgläubigern der Frau im Allgemeinen nur dann und insoweit zur Mithaft herangezogen werden, wenn und soweit er dasselbe der Frau ausdrücklich zum Handelsbetriebe überlassen hatte. Eine Handelsfrau ist die Ehefrau aber nur dann, wenn sie selbstständig, d. h. im eigenen Namen, gewerbmäßig Handel treibt; eine Frau dagegen, welche nur vereinzelt ein Handelsgeschäft, etwa in Vertretung ihres Ehemannes, vornimmt, ist keine Handelsfrau, und greifen für diesen Fall die gewöhnlichen Regeln von der Stellvertretung Platz.

---

[1] Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 143.

[2] Cf. Kraut: Die Vormundschaft II. §§ 73 und 102.

X. **Den Juden ist das Recht, Kaufmannschaft zu treiben, untersagt, dagegen dürfen sie, was keinem Christen gestattet ist, Zinsen von ausgeliehenen Capitalien nehmen, und brauchen die ihnen verpfändeten Gegenstände, wenn sie von dritten Personen beansprucht werden, diesen nur gegen Ersatz des darauf hergeliehenen Capitals herauszugeben.**

Die Zeit der Kreuzzüge, in welche die Entstehung des mittelalterlichen Handels fällt, hat dazu beigetragen, demselben einen wesentlich christlichen Charakter zu verleihen: Kirchenheilige erscheinen als Vorsteher der Kaufmanns- und Handwerkergilden, Kirchenfeste geben die Veranlassung zu den Jahrmärkten, auf welchen das aufgepflanzte Kreuz jeden Besucher an die mächtige Schutzherrin des Handels mahnte. Durch dieses christliche Element im Handel wurden die Juden aus demselben verdrängt;[1]) denn in die Kaufmanns- und Handwerker-Innungen, welche im Cultus je eines Heiligen ein mächtiges Bindeglied besaßen und durch das Patronatsrecht von Altären und Capellen geradezu kleine geistliche Körperschaften wurden, konnten die Juden nicht eintreten, mithin auch nicht an dem denselben vorbehaltenen Handel theilnehmen. — Daher das Verbot an die Wollenweber im Statute von 1295: ‚erga Judeos fila sibi comparare.'[2])

Doch waren sie hierdurch geschädigt, so kam ihnen diese Entwickelung in einer anderen Weise wieder zu gute, denn ohne dieselbe hätte ein kirchliches Moralgesetz, nämlich das Verbot, Zins und Wucher zu treiben, kaum eine große volkswirthschaftlich so bedeutende Ausbreitung finden können; bei dem kirchlich-religiösen Bande aber, welches die Kaufleute einer Stadt und die Gewerbetreibenden einer Innung umschlang, und welches einen für alle, alle für einen, wo es noth that, einzutreten befahl, war dies wohl möglich (cf. § XXII). Ist doch, wie ein einziger Blick auf den Handel der Gegenwart lehrt, das Darlehn in seinen verschiedenen Gestaltungen für den Handel ein wesentliches Erforderniß und der Credit die Basis, auf welcher derselbe ruht. Wenn nun das Gefühl es verbietet, von dem einem bedürftigen Standesgenossen hergeliehenen Capitale Zinsen zu nehmen, und dieses Verbot durch Kirchengesetze genährt, Uebertretungen geahndet werden, ist es natürlich, daß es schwer war, ein Darlehn von den Genossen zu erhalten. Der Herleiher konnte eben immer nur Schaden, nie erheblichen Nutzen von dem ver-

[1]) Cf. Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. S. 103.
[2]) Fidicin: Beiträge II. Nr. 7.

liehenen Gelde erwarten. Dazu kam noch, daß baares Geld sehr selten war, mithin jeder das in seinen Händen befindliche Capital selbst gebrauchte, und zwar jeder Stand vom höchsten bis hinunter zum niedrigsten. Die Einzigen, welche keinen Gebrauch von ihrem Gelde machen konnten, waren die Juden, da ihnen alle die Berufszweige verschlossen waren, zu welchen die Christen Capital gebrauchten. Fürst, Ritter, Bürger und Bauer, alle waren in Geldbedrängniß in gleicher Weise auf das Geld der Juden angewiesen; sogar für den Kaiser wurden die Juden zu einer Finanzquelle. Deshalb gewährte er ihnen gegen jährliche Abgaben seinen besonderen Schutz, wodurch sie in etwas gegen die Willkür der einzelnen Landesherren geschützt wurden, auf welche später der Judenschutz des Kaisers überging. In Verbindung und im Zusammenhange mit der Geldbedrängniß der Fürsten stehen nun mannigfache Privilegien der Juden, als deren wichtigstes man das bezeichnen kann, daß ihnen im Widerspruch zu den kanonischen Zins- und Wucherverboten das Zinsnehmen nachgesehen wurde — eine Praxis, welche so allgemein geübt wurde, daß die Kirche selbst jene Verbote bei den Juden nicht durchführen konnte, sondern wohl oder übel eine Thatsache dulden mußte, welche unter den gegebenen Verhältnissen nur eine nothwendige Folge derselben war und volkswirthschaftlich dazu bestimmt, eine wichtige Lücke auszufüllen. Ohne die Juden wäre überhaupt eine strenge Durchführung jener kanonischen Wuchergesetze unmöglich gewesen, so aber wurden Geldgeschäfte aller Art zur eigentlichen Domaine der Juden, und von diesem Gesichtspunkte aus sind sie im Folgenden einer eingehenderen Betrachtung unterworfen, als sonst nöthig scheinen möchte. Es ist das gewerbsmäßige Wechselgeschäft, nämlich das Umtauschen der Geldmünzen fremder Münzifer gegen diejenigen des Münzifer von Brandenburg-Berlin, wobei am Agio verdient wurde, und das Darleihgeschäft in den verschiedensten Formen, welche fast ausschließlich von den Juden betrieben wurden. Während der Kaufmann den Umtausch von Waaren besorgt und an demselben verdient, sein Vortheil aus den Handelsgeschäften demnach als Unternehmergewinn zu bezeichnen ist, der Gewerbetreibende an dem Vertrieb seiner Produkte verdient, also sein Gewinn meist als Arbeitslohn erscheint, ist das Capital die Unterlage für den Verdienst der Juden. Speculation, Arbeit und Capital stehen im Mittelalter neben einander, während sie heute zusammenwirken, und so bewegt sich denn der mittelalterliche Handel in engen Grenzen, ohne die mannigfachen Formen aufzuweisen, welche dem heutigen seinen entwickelteren Charakter gegeben haben.

Die Benutzung fremden Capitals war aber, abgesehen davon, daß

der Credit überhaupt sehr mangelhaft ausgebildet war, deshalb sehr erschwert, weil die Nachfrage nach demselben viel größer war als das Angebot und die Besitzer des unbenutzten Capitals, die Juden, hohe Abgaben entrichteten, also auch viel verdienen mußten. Hieraus erklärt sich die Höhe des Zinsfußes; zwar suchte die Kirche denselben auf ein gewisses Maß zu beschränken, namentlich seit der Zeit Innocenz III.: Juden, welche hohe und übermäßige Zinsen nehmen würden, sollten von jeder Gemeinschaft mit den Christen ausgeschlossen und diese durch kirchliche Strafen angehalten werden, alle Geschäfte mit ihnen zu vermeiden, bestimmte 1215 das vierte Lateranische Concil.[1]) Aber selbst der Zinsfuß, welcher den Juden zu nehmen erlaubt war, war ein sehr hoher; so gestattete ihnen der Mainzer Städtetag 1255, zwei Pfennige wöchentlich vom Pfund Heller, wenn aber die Zinsen jährlich entrichtet würden, nur $^4/_{12}$ vom Pfunde, was einen Zinsfuß von $43^1/_3$ bezw. $33^1/_3$ Procent darstellt. Aehnliche Vorschriften über die debitae usurae kehren im 14. Jahrhundert häufig wieder, der Zinsfuß schwankt dabei zwischen $21^2/_3$ bis $86^2/_3$ Procent, auch werden oft die Fremden dem Wucher der Juden schutzlos preisgegeben.[2]) Die Höhe der Zinsen ergiebt, daß ein Kaufmann wohl selten dauernd mit jüdischen Capitalseinlagen seine Handelsgeschäfte betrieben hat, höchstens ist zu vermuthen, daß man sich Geld von ihnen zu günstigen Speculationskäufen entlieh, bei denen auf schnellen Absatz zu rechnen war, so daß die Zinsen nicht so hoch aufschwollen. Es war vielmehr das Judencapital häufiger der Strohhalm, an welchem sich der ruinirte Edelmann und verarmte Bauer zu retten suchte, als die Leiter, auf welcher der Kaufmann zu Reichthum emporstieg; das jüdische Darlehn gehört in das Obligationen-, nicht in das Handelsrecht.

In Berlin-Cöln waren die Juden bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts eine Finanzquelle der Markgrafen; als aber die Askanier ausgestorben waren, gelang es dem Rathe, das Eigenthum über die Juden von der Markgräfin Agnes und deren Vormunde, dem Herzog Rudolf von Sachsen, zu erwerben;[3]) es wurden somit die Juden zu einer Finanzquelle der Stadt. Das Stadtbuch unterscheidet nun zwischen reichen Juden, d. h. solchen, welche eigene Häuser in der Stadt (die sog. Judenbuden) besaßen, und gemeinen Juden, welche bei den reichen mit einwohnten oder vor der Stadt saßen. Von den neun großen Juden-

---

1) Stobbe: Die Juden S. 106 f. und S. 234, Anmerkung 96—97.

2) Ibid. S. 110 f.

3) Die darauf bezüglichen Urkunden bringt Fidicin: Beiträge II. S. 20 f. und Gercken: Vermischte Abhandlungen I. S. 183.

buden hatte jede vierteljährlich 15 Schillinge an die Stadt zu entrichten, außerdem zahlten zwei kleinere Buden vierteljährlich 8 Schillinge. Die gemeinen Juden zahlten jeder 5 Schillinge vierteljährlich,[1]) und es lassen diese Abgaben auf einen ziemlich hohen Grad von Wohlhabenheit der Juden schließen. Der in der Mitte des 14. Jahrhunderts auftretende schwarze Tod wurde, wie in vielen deutschen Städten, auch in Berlin für die Juden verhängnißvoll, und der Rath selbst scheint die durch diese furchtbare Krankheit im Volke erregte Erbitterung mit Hülfe der Geistlichkeit auf die Juden gelenkt und seine Finanzen mit ihrem Gelde verbessert zu haben; denn sowohl Markgraf Ludwig der Aeltere als auch sein Bruder Ludwig der Römer versprechen 1352 ausdrücklich der Stadt:[2]) ‚all geschichte di geschien sint .... an den Joden, di scholn vt vnsen herten besloten sin, vnd scoln si so lyf hebben, als oft it nye geschyen were.‘ Weitere Nachrichten liegen jedoch über diese Berliner Judenverfolgung nicht vor.

Diese Inschutznahme der Juden durch die Landesherren erklärt sich aus der Finanzpolitik der Wittelsbacher; hatte doch schon der Vater der genannten Fürsten Kaiser Ludwig der Baier seit 1342 erfolgreich versucht, die dem kaiserlichen Schatze durch die Abtretung des Judenschutzes an die Landesherren entgangenen Einkünfte durch Einführung einer allgemeinen Judensteuer von einem Gulden für den Kopf, welche an den Kaiser zu entrichten war, zu ersetzen.[3]) Um die Juden zu dieser Abgabe geneigt zu machen, spielte er sich als den großmüthigen Protector auf. Seine Söhne ahmten dies Beispiel nach und so finden sich denn aus der Zeit der Wittelsbacher eine ganze Anzahl wohlwollender Gesetze für die märkischen Juden; so wurden z. B. 1343 die Stendaler Juden von der Verpflichtung zur Steuerzahlung entbunden und in demselben Jahre erging das auffallend humane und tolerante Statut des Berliner Rathes, welches den Fleischhandel der Juden regelte. (Näheres hierüber § XXV.)

Wenn Geiger in der Einleitung zu seiner Geschichte der Juden in Berlin sagt, daß für diese Stadt höchst dürftige Meldungen über die Hauptereignisse der mittelalterlichen Judengeschichte: Vertreibung, Wiederaufnahme, Abgaben und Wucher vorlägen,[4]) so ist doch das Ueberlieferte hinreichend, den Beweis zu führen, daß die Berliner Juden ebenso gestellt waren, wie ihre Glaubensgenossen im übrigen Deutsch-

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 28.
[2]) Riedel: Cod. dipl. Brand. II. 6, S. 87 f.
[3]) Stobbe: Die Juden S. 31 f.
[4]) Geiger: Geschichte der Juden in Berlin S. V.

land. Daß ihnen das Recht zustand, von den ausgeliehenen Capitalien Zinsen zu nehmen, bezeugt der Satz im Stadtbuche: ‚Dy ioden in dessen landen nemen wuker sunder der papen strafunge'[1]) und daß sie dieses Vorrecht so viel als nur möglich auszubeuten verstanden, lehrt ein Passus in der oft erwähnten Urkunde[2]) Rudolfs von Sachsen 1319; in derselben heißt es am Schlusse: ‚presertim volumus, quod nullus Judeus ciuitatum predictarum (Berlin und Cölln) indebitam accipiat usuram et inconsuetam, sed eam tantummodo exigat, quae est ab antiquis temporibus racionabiliter approbata, nec eligat graues denarios de leuibus nec aliquos nouos denarios .... quicunque eorum secus fecerit .... debet pro falsario omnimodo reputari.' Ebenso wird in einer Münzordnung[3]) für Brandenburg und Berlin 1322 das Verbot ausgesprochen: ‚di Joden scolen ghen Siluer copen, si scolen sich eres Wuckeres began unde scolen ghewaren den Lhůden also eyn islich bederue Mensche müt dun.' Aus diesen Sätzen geht einmal hervor, daß sich auch in Berlin ein Zinsmaximum gewohnheitsrechtlich festgestellt hatte, über das die Juden nicht hinausgehen durften (ob es das auf dem Mainzer Städtetage 1255 festgesetzte gewesen ist, läßt sich nur vermuthen); ferner daß die Juden bei ihren Darlehen sich des Kunstgriffes bedienten, nicht vollwichtige Pfennige und solche älterer Prägung, welche nach Ausprägung der neuen Pfennige gegen diese mit Schaden ausgetauscht werden mußten und selbst nur ihren Silberwerth behielten (diese Einrichtung wurde erst 1363 mit Schlag des sog. ewigen Pfennigs beseitigt) hinzugeben, um dadurch noch größeren Vortheil aus dem Darlehnsgeschäfte zu ziehen. Das Verbot, Silber zu kaufen, sollte verhindern, daß die Juden den Ankauf dieses Metalles durch den münzberechtigten Landesherrn erschwerten und den Preis desselben beeinflußten. —

Erhalten ist ein Zahlungsversprechen einiger Bürger von Markau[4]) aus dem Jahre 1334, in welchem sie den Juden Meier und Magnus zu Berlin 1066 Pfund brandenburgischer Pfennige und acht Schillinge am kommenden Martinitage (Cölner Jahrmarkttag) zu entrichten geloben unter dem Hinzufügen: ‚si in prefixo termino non exsolvimus prout est promissum, ex tunc post terminum racionabiliter disponamus.' Da hier von Zinsen keine Rede ist, und erst in dem ‚racionabiliter disponamus' Verzugszinsen gemeint zu sein scheinen, so ist es wahr-

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 152.
2) Ibid. II. S. 17 ff.
3) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 9, Nr. 27.
4) Fidicin: Beiträge II. S. 15.

scheinlich, daß die Juden hier ein geringeres Capital als das von den Schuldnern zurückzuzahlende als Darlehn hingegeben haben.

Kam es unter solchen Verhältnissen zu einer Klage zwischen dem Juden und seinem Schuldner, so hatte der klagende Christ einen anderen Christen und einen Juden als Zeugen (vergleiche: Mose V, 10, 15) vorzuführen, ebenso der klagende Jude.[1]) Das gleiche processualische Verhältniß findet sich in dem großen Judenprivilege,[2]) welches 1244 der Herzog Friedrich von Oesterreich seinen Juden ertheilte und welches zehn Jahre später von König Ottokar fast wörtlich in Böhmen recipirt wurde.[3]) Das gedachte Statut ist, wie seine große Aehnlichkeit mit den Bestimmungen für die Berliner Juden ergiebt, auch in Berlin, welches ja schon im 13. Jahrhundert mancherlei Berührungen mit Böhmen hatte, nicht ohne Einfluß geblieben. Die Klagen drehten sich wohl meist um die Rückgabe des Pfandes, wenn Rückzahlung der Schuld behauptet wurde, und um Rückzahlung der Schuld, wenn kein Pfand, an welches sich der Jude halten konnte, gegeben war. Das Beweisrecht hatte nach deutschem Rechte jedesmal der Verklagte, also im ersten Falle meist der Jude, im anderen der Christ. Konnte der Beweis durch Zeugen nicht erbracht werden, so kam es zum Eide. Der Jude konnte nur das wirklich von ihm hergeliehene Capital, dieses jedoch mit den zu demselben geschlagenen rückständigen Zinsen, welche ebenfalls zu verzinsen waren, zurückverlangen. Dies besagt § 32 des Prager Statuts: ‚quod quid Judeus mutuaverit, sive aurum fuerit, denarii vel argentum, idem ipsi solvi vel reddi debeat cum usura debita, quae accrescit.‘ Verlangt nun der christliche Schuldner die Rückgabe seines Pfandes wegen Zahlung und verweigert der jüdische Gläubiger dieselbe, weil jener ihm eine größere Summe schulde als die zurückgezahlte, so bestimmt § 3 des Judenstatuts von Herzog Friedrich von Oesterreich: ‚item si christianus obligaverit pignus judeo affirmans quod judeo pro minori pecunia obligavit quam judeus confiteatur, jurabit judeus super pignore sibi obligato et quod jurando probaverit, christianus ei solvere non recuset.‘ Hieraus erhellt, daß die Juden sich häufig eine größere Summe als Schuld versprechen ließen, als sie wirklich hergeliehen hatten, und so den Zins in die Höhe schraubten. Für solche Fälle sollte nur das wirklich geliehene Capital, welches der Eid des Juden zu fixiren hatte, dieses

---

1) Fidicin: Beiträge II. (Stadtbuch) S. 151.

2) Cf. Stobbe: Die Juden. Anhang, die Judenprivilegien IV.

3) Rößler: Rechtsdenkmäler I. Anhang 6.



jedoch cum debita usura, quae accrescit zurückgegeben werden und durfte dann die Herausgabe des Pfandes vom Juden nicht geweigert werden. Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, daß es ebenso in Berlin gehalten wurde.

Auch darin waren die Juden bevorzugt, daß sie für Gegenstände, welche sie zu Pfand genommen, vorausgesetzt, daß dies unverhohlen und unverstohlen, bei Tageslicht und nicht im verschlossenen Hause geschehen war, nur gegen Erstattung des geliehenen Capitals herauszugeben brauchten, falls sie das Vorhandensein dieser Bedingungen mit zwei Zeugen beweisen konnten. Als Diebe wurden sie nur in dem Falle behandelt, wenn sie Kelche und andere Geräthe für den Cultus als Pfand genommen hatten, und sie verloren die ihnen durch das Pfand gegebene Sicherheit, wenn sie nasse Kleider (wohl die sanguinolentae et malefactae vestes im § 5 des Oesterreichischen Statuts) ungenähte Schuhe und unfertige Kleider u. s. w. ohne Gewährsmänner, daß diese Sachen nicht gestohlen waren, zum Pfand genommen hatten.[1] Diese Vergünstigung hatte den Zweck, den Christen den Juden gegenüber Credit zu verschaffen, indem der Werth der von jenen als Pfänder gegebenen Gegenstände nie dadurch illusorisch werden konnte, daß ein dritter dieselben als sein Eigenthum in Anspruch nahm. Daß die Juden beim Kaufe ebenso günstig gestellt waren (cf. § XXIII), erklärt sich ebenfalls daraus, daß sehr häufig der Geldbedürftige sich nicht Geld vom Juden lieh und dafür ein Pfand bestellte, sondern demselben Sachen gewöhnlich wohl mit vorbehaltenem Rückkaufsrecht verkaufte; also unter der Form eines Kaufgeschäftes einen Leihvertrag mit ihm einging. Die sogenannten Schadekäufe, an welchen die Juden ebenfalls betheiligt gewesen zu sein scheinen, werden im § XXVII. behandelt werden.

Zweiter Titel. Vom Handelsregister.

XI. Beim Rathe werden Register geführt, in welchen die Verkäufe und Verpfändungen der Kaufkammern, d. h. die Veränderungen im Stande der Kaufleute eingetragen werden.

Die Kaufkammern standen (cf. § III) im Obereigenthum der Stadt, welche das Untereigenthum derselben an eine Reihe von Personen verliehen hatte. Jeder dieser Untereigenthümer besaß auf Grund seiner

---

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 150.

Kaufkammer das Recht zum vollen regelmäßigen Handelsbetriebe, namentlich zum Gewandschnitt. Die im Stadtbuche aufgeführte, von den Gewandschneidern zu entrichtende Abgabe[1]) stellt den Zins dar, welchen der Untereigenthümer einer Kaufkammer an die Obereigenthümerin, die Stadt, zu entrichten hatte. Starb nun ein Untereigenthümer, so vererbte sich sein Recht an der Kaufkammer auf seine Erben. Da jedoch nur eine Person im Stande war, dieses Recht auszuüben (cf. § III), so mußten sich die Erben entweder in der Weise einigen, daß einer von ihnen die Kammer übernahm und die übrigen ausbezahlte, oder sie mußten, wenn eine solche Einigung nicht zu Stande kam, die Kammer veräußern. Die Zahl der Kaufkammern war eine fest bestimmte, nicht durch Privatwillkür vermehrbare; selbst die Stadt konnte dieselben nicht nach Belieben vermehren, da eine jede Vermehrung die iura quaesita der alten Untereigenthümer wegen des mit der Kammer verknüpften Monopols empfindlich kränkte. Jeder Kaufmann konnte aber das ihm an der Kaufkammer zustehende Recht veräußern oder versetzen, hörte aber damit für immer, bezw. für die Zeit der Versetzung auf, Kaufmann zu sein. Das Stadtbuch bestimmt in Betreff solcher Veräußerungen und Verpfändungen[2]): ‚Wy . . . . alle tyns gud upnemen vnd vorlaten sal, dy scholen dat don von staden an wen dy koep is geschin, by der stat broke (36 Schilling Strafe)[3]) up dat id gud weder in der stad registrum kome.‘ In dem ‚upnemen vnd vorlaten‘ sind auch Verpfändungsgeschäfte enthalten, denn diese Akte wurden, wie die Verpfändung geistlicher Renten[4]) beweist, für Eigen zu jener Zeit in Berlin als Verkäufe ‚tu wedderkope‘ geschlossen. Für die Aufnahme in das Register wurde eine kleine Gebühr an den Schreiber und außerdem für die Einweisung in das Untereigenthum vom Erwerber dieselbe Summe an die Stadt bezahlt. Das im übrigen sehr ähnliche Bestimmungen enthaltende Cölnische Stadtbuch[5]) gewährt der Stadt eine größere Abgabe als dem Schreiber. — Das fragliche Register selbst sollte nun einen Theil des sechsten Buches des Berliner Stadtbuches bilden;[6]) es findet sich auch in demselben eine Anzahl leerer Blätter, von denen das eine die Ueberschrift trägt: ‚Incipit sexta distructio huius libri, in qua scribuntur illi, qui aliis necessitate cogente

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 20.
2) Ibid. S. 47.
3) Ibid. S. 49.
4) Ibid. S. 47.
5) Ibid. S. 47—48.
6) Ibid. S. 9.

sua bona ponunt et locant et ideo sic;' es folgt eine einzige Eintragung. Es scheint daher, als sei für die erwähnten Akte ein eigenes Register von der Stadt angelegt worden, wie dies auch eine Nachricht von 1453 [1]) bezeugt. — Es bestand somit im 14. Jahrhundert zu Berlin ein vollständiges Handelsregister mit obligatorischer Verpflichtung der Kaufleute zur Eintragung, deren Unterlassung strafbar machte; allerdings nicht im heutigen Sinne als reines, ausschließliches Handelsregister, sondern untermischt mit Vermerken über andere Gegenstände. Nicht der Kaufmann, sondern die Grundlage desselben, die Kaufkammer, wurde registrirt, ganz ebenso wie die heutigen Hypothekenbücher vom Grundstücke ausgehend Angaben über diejenigen enthalten, welchen Rechte an denselben zustehen.

Dritter Titel. Von den Gehülfen.

XII. Die Natur der Dienste und die Ansprüche eines Gehülfen auf Gehalt und Unterhalt richten sich nach der Uebereinkunft.

Leider finden sich im Stadtbuche gar keine Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Handelsgehülfen, sondern nur über die Knappen, d. h. Gesellen in den Handwerken. Die für diese erlassenen, im Folgenden darzustellenden Verordnungen dürfen jedoch wohl im Großen und Ganzen auch auf jene übertragen werden, denn sie entsprechen so sehr dem Rechtsbedürfnisse und dem praktischen Leben, daß sie sich mit geringen Modifikationen im Deutschen Handelsgesetzbuche wiederfinden. — Ebenso enthält das Stadtbuch nur sehr wenige Sätze, [2]) welche sich auf alle Handwerksgehülfen gemeinsam beziehen; aber man kann aus den sparsamen Notizen im Innungsbriefe für die Wollenweber von 1295, [3]) dem viel reichhaltigeren Knappenbriefe, welchen der Rath den Woll- und Leineweberknechten 1331 ertheilte, [4]) und dem Statute des Raths von Cöln für die Schlächter und Wurstmacher [5]) aus demselben Jahre mancherlei Folgerungen ziehen, welche das im Stadbuch Ueberlieferte ergänzen. — Bei den Webern scheint Stücklohn, nicht Tagelohn, die Regel gewesen zu sein; dies ergiebt sich aus den Bestimmungen über die Tuchmenge,

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. XIII—XIV.
[2]) Ibid. S. 101, 48.
[3]) Ibid. II. S. 7 f.
[4]) Ibid. I. (Stadtbuch) S. 73.
[5]) Ibid. IV. S. 12 f.

welche ein Gehülfe bei einem Meister gearbeitet haben mußte, ehe er den Dienst verlassen und einen anderen aufsuchen konnte; (vergleichsweise dürfte hier die Taxe von 1356 über den Lohn, welchen ein Gehülfe in der bekannten Weberstadt Reichenbach beanspruchen konnte[1]): ‚von virzcen Stukken, zwene Grose, von dem Steyne, vyr Pfennynge' heranzuziehen sein.) Auch bei den Schlächtergehülfen scheint nach den sehr detaillirten Bestimmungen über das Abschlachten und Abbrühen einzelner Viehsorten und das dafür zu entrichtende Geld Stücklohn gezahlt worden zu sein. — Im Allgemeinen war aber wohl Zeitlohn die Regel; denn das Stadtbuch an der erwähnten Stelle bestimmt, daß wenn ein Gehülfe aus gerechten Gründen aus dem Dienste trete, er ‚beholt alse vele lones, alse em geboret wente an di tyd.' Wollte ein Gehülfe aus der Stadt ziehen, so mußte ihm der Brotherr den verdienten Lohn sofort auszahlen; blieb er in der Stadt, so war der Lohn erst am nächsten Markttage fällig.[2]) Ein fremder Gehülfe, welcher in der Stadt bei seinem Kostgeber Schulden contrahirt hatte, durfte, bis er diese abverdient, die Stadt nicht verlassen;[3]) dies war eine Ausnahme von der allgemeinen Regel,[4]) daß ein wegefertiger Mann um Schuld nicht an der Abreise gehindert werden sollte. — Für Delikte und Schulden des Gehülfen brauchte der Brotherr nur bis zur Höhe des von diesem verdienten Lohnes aufzukommen, ‚he en werde dan syn borge.'[5]) Eine solche Verbürgung findet sich ausdrücklich für die Wurstmacher-Gehülfen vorgeschrieben: ‚Ouk schal der worstmeker gude truwe knechte myden, vnde verbörgen vir heren eyn punt.' Diese Verbürgung sollte es ermöglichen, daß die Contraventionen der Gehülfen gegen die vielen Polizei-Vorschriften des Rathes, die in erster Linie mit Geldbußen bedroht waren, auch wirklich gesühnt wurden. Bürgschaft leisteten wohl immer der Brotherr und gute Freunde und es hatte daher jener wegen seiner eventuellen Haftung einen ganz besonderen Sporn zur diligentia in eligendo et custodiendo. Schlechtes Gesindel fand keinen Bürgen, war also zum Verlassen der Stadt wegen Arbeitslosigkeit gezwungen. — Für die Gehülfen der anderen Handwerke ist eine solche Verbürgung anscheinend nicht obligatorisch gewesen; allenfalls könnte man sie für die Webergehülfen annehmen, denn es wäre sonst wohl auffällig, daß man ziemlich hohe

---

[1]) Tzschoppe und Stenzel: Urkundensammlung Nr. 169.
[2].[3]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 73 ff.
[4]) Z. B. „Altes Kulmisches Recht" § 97.
[5]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 101.

Geldstrafen für Umherlaufen in nackten Füßen oder im bloßen Hemde ansetzte, da der arme Leinewebergehülfe selten in der Lage gewesen sein dürfte, diese Strafen zu entrichten. —

XIII. Kein Gehülfe darf sich bei zwei Brotherren zu gleicher Zeit verdingen, ferner nur an dem dazu in der Stadt bestimmten Platze. Das Kündigungsrecht steht dem Gehülfen nicht frei, sondern ist ihm nur aus besonders wichtigen Gründen (Verheirathung oder Uebernahme einer gesetzlichen Vormundschaft) und dann gestattet, wenn er die ihm aufgetragenen Arbeiten nach der Natur der Verhältnisse zu einem gewissen Abschlusse gebracht hat; Uebertreter verfallen in Geldbuße. Auch ist es nicht gestattet, Gehülfen eines Anderen ohne dessen Einwilligung auszumiethen. Der willkürlich entlassene Gehülfe hat Anspruch auf Auszahlung seines vollen Lohnes.

Der schon oft erwähnte Knappenbrief von 1331[1]) stellt das Verbot auf: ‚Item si aliquis eorum sive sit magister vel knape locet se alicui per peticionem, hic dabit libram cere.‘ Fidicin will in den von ihm mitgetheilten Berliner Regesten[2]) in diesem Satze das Vermiethen auf Lebenszeit bedroht wissen, doch wie soll das in der Stelle liegen? Da bald darauf (siehe gleich unten) aber von einem Verdingungsorte (ples) die Rede ist, so scheint vorgeschrieben gewesen zu sein, daß sich kein Arbeitsloser unmittelbar an einen Brotherrn wandte und bei ihm Stellung suchte (per peticionem), sondern es mußte sich jeder an den dazu bestimmten Platz in der Stadt begeben, hier seine Dienste anbieten und sich ohne Wahl jedem, welcher ihm den geforderten Lohn zahlen wollte, vermiethen; denn ohne diesen Zwang hätte die Vorschrift, sich nur auf der ‚ples‘ anzubieten, keinen Sinn gehabt. Es sollte durch dieses Gebot wohl dem vorgebeugt werden, daß strengere und mißliebige Brotherren gänzlich von den Gehülfen gemieden wurden. An derselben Stelle wird ferner vorgeschrieben: ‚Item si aliquis eorum acceptaret opus apud duos pannificos, hic dabit libram cere‘ und dann weiterhin: ‚Item quod nullus eorum vadat ad locum in Berlin, qui dicitur ples, locando se alteri, nisi opus quod

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 73 ff.

2) Ibid. III. S. 209—210.

habuerit pre manibus usque ad talem partem totaliter; que vocatur eyn hauelrecke, et istud pertinet ad textores; lanifices vero non vadant ad predictum locum locando se aliis nisi superfuerit eis unus lapis lane, quod eyn stein wullen dicitur in vulgari, ad percutiendum tantum id est tu gherwende, qui vero contra fecerit, dabit libram cere.' Es soll mithin der Gehülfe nicht die Arbeit zu einer für den Brotherrn ungelegenen Zeit einstellen, oder nach Willkür aus einem Dienste in den anderen laufen. Ausdrücklich wird dies ebendaselbst noch einmal betont: ,Item si aliquis textorem alicui texere presumpserit, opus inchoatum finire tenetur' u. s. w. Daß dies nicht einseitig für die Wollen- und Leineweber-Gehülfen galt, ergiebt sich aus dem Stadtbuche[1]): ,Vntgat auer di knecht den heren von mûtwillen, he sal deme heren alse vele lones geuen, alse em die here gelouet hadde; vnd wat so em vergulden is, dat sal he twiuold weder geuen' es folgen dann die Ausnahmefälle, daß der Gehülfe ehelicht oder Vormundschaften übernehmen muß. Die Praxis scheint die hier gedrohten, unverhältnißmäßig hohen, jedenfalls willkürlichen Strafen in die Abgabe eines Pfundes Wachs umgewandelt zu haben. Daß ferner außer den beiden genannten Aufkündigungsgründen auch noch andere Entschuldigungen berücksichtigt wurden, besagt das Weber-Gehülfen-Statut: (Knappenbrief) der Gehülfe soll die übernommene Arbeit vollenden ,nisi causa veri impedimenti interfuerit quod predicti meysterknapen (der gleich unten zu erwähnende Ausschuß des Wollweber und Leineweber-Gehülfen-Verbandes) racionabiliter divestigabunt.' Die in einem Pfunde Wachs bestehende Strafe erhielten die Meisterknappen zum Nutzen des Verbandes; der geschädigte Brotherr konnte nur Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen. — Erfolgte willkürliche Aufkündigung durch den Brotherrn, so konnte der Gehülfe seinen vollen Lohn beanspruchen; ,Vordrieft auer die here den knecht, he sal em syn lon vulle geuen' sagt das Stadtbuch an der schon oft citirten Stelle. Aehnlich bestimmen die Goslarer Statuten[2]): ,Gift en sineme knechte .... orlof er he sin lon vordenet hebbe, wat ime lones ghelovet was bente uppe de tid dat he ene ghemedet hebbe, dat mot he eme al gheven.' — Damit einerseits entlaufene Gehülfen unfähig wären, einen neuen Dienst zu erlangen, andrerseits aber auch Brotherren nicht dadurch geschädigt würden, daß ihnen andere ihre Gehülfen durch

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 101.
2) Göschen: Die Goslarer Statuten S. 101 f.

vortheilhaftere Anerbietungen abspenstig machten, gebietet das Stadtbuch[1]): ‚Nymand sal des anderen gesinde myden oder vtspenen, sy quemen dan met willen (sc. des anderen) ůt deme dinste, so mach id wol syn.‘ Diese Vorschrift, welche hier ohne jede Strafandrohung für die Uebertreter ausgesprochen ist, findet sich wiederholt im Statute für die Schuhflicker von 1399[2]): ‚neyn man sal des anderen knecht holden, he en scheide van sime meister mit willen, by der kunpane broke dren schillingen.‘ Auch mußten in Cöln die Bäcker in dem ihnen bei Erlangung der Meisterschaft abverlangten Eide[3]) es ausdrücklich beschwören: ‚ok enschal ik em (dem Mitmeister) nicht synen knecht entmẙden.‘ —

XIV. Den Gehülfen ist die Ausübung der Geschäftsthätigkeit ihres Dienstherrn für eigene Zwecke nur insoweit gestattet, als sie sich unmittelbar auf Befriedigung der eigenen und der Familienbedürfnisse bezieht.

Das Statut für die Wollenweber[4]) von 1295 bestimmt: ‚quod si aliquis seruus habens uxorem et pueros poterit pannum ad vsum vestimentorum suorum facere, dummodo non venundetur.‘ Was hier von den Wollwebergehülfen gesagt wird, läßt sich wohl analog auf alle Gehülfen ausdehnen. In den rechtsverwandten Gebieten der Lausitz, Schlesiens und Böhmens finden sich aus dieser Zeit keine Bestimmungen über diesen Punkt, nicht einmal in dem übrigens sehr detaillirten Rechte für die Wollenweber von Reichenbach.[5]) Der Grund liegt einfach darin, daß der Satz, nur Meister dürfen die Geschäftsthätigkeit ihres Handwerks ausüben, überall ganz unbestritten feststand (die genauere Behandlung dieser Frage wird weiter unten erbracht werden). Fast überflüssig erscheint es daher, wenn das Gewandschneider- und Tuchmacher-Statut[6]) für Prag von 1337 noch ausdrücklich betont: ‚pannos suos possunt magistri tantum, non famuli incidere et vendere.‘

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 48.
2) Ibid. II. S. 120 ff.
3) Ibid. I. (Stadtbuch) S. 5.
4) Ibid. I. (Stadtbuch) S. 65, und II. S. 7.
5) Tzschoppe und Stenzel: Nr. 169.
6) Rößler: Rechtsdenkmäler I. Statutarrecht § 29.

XV. Den Gehülfen ist es verstattet, mit Zustimmung des Rathes Vereine zu gegenseitiger Unterstützung, Verfolgung gemeinsamer Zwecke und mit Disciplinar-Strafgewalt über die Mitglieder zu bilden. Wo den Gehülfen eines Handwerks ein solcher Verein erlaubt ist, besteht Beitrittspflicht aller Gehülfen dieses Handwerks zu demselben.

Ausdrücklich erwähnt findet sich ein solcher Verein mit Beitrittszwang nur für die Tuch- und Leinewebergehülfen von 1331. Dieser Verein oder diese Genossenschaft hatte einen dreifachen Zweck: Zunächst den einer Sterbekasse, welche für feierliche Beerdigung ihrer Mitglieder zu sorgen hatte. Zu dieser Kasse hatte jeder Genosse vierteljährlich einen Pfenning zu bezahlen; für diese Beiträge wurde die Beerdigung besorgt und die dafür an die Kirche zu entrichtende Abgabe bezahlt. Mit Ausführung der genossenschaftlichen Zwecke nach dieser Seite hin war eine aus zwölf Mitgliedern bestehende Commission betraut. Zweitens hatte der Verein, und speciell ein aus den Mitgliedern gewählter Ausschuß, die sog. Meisterknappen, eine disciplinarische Aufsicht über die Mitglieder zu üben und konnte für Uebertretungen aller Art (der Knappenbrief erwähnt nur Beispiele, wie: liederliches Zechen, Umgang mit fahrendem Volke u. s. w.), Bußen verhängen, welche großentheils in dem zur Herstellung der Kirchenkerzen für die Begräbnisse wichtigen Wachse bestanden. Es steigerte sich jedoch die Strafgewalt bis zu dem Rechte der zeitigen oder gänzlichen Ausschließung aus der Genossenschaft und (da diese eine Zwangsgemeinschaft war) demnach zum Verluste des Rechts, Gehülfe in diesem Handwerke zu sein, bei Unterschlagung anvertrauten Geldes bis zum völligen Ersatze desselben, und bei Diebstahl und Bigamie für immer. Drittens hatte die Genossenschaft durch die sie vertretenden Meisterknappen Gutachten über verschiedene sie selbst oder eines ihrer Mitglieder betreffende Fragen abzugeben, z. B. ob nach Maßgabe der Umstände ein Genosse berechtigt sei, aus einem Dienste zu scheiden (siehe oben) u. s. w.

Leider ist dieser sog. Knappenbrief, wie gesagt, für Berlin der einzige in seiner Art, auch läßt sich aus anderen Städten Magdeburger Rechts für jene Zeit nichts Wesentliches zur Vergleichung heranziehen.

Vierter Titel. Von den Handelsmäklern.

XVI. Die Handelsmäkler sind die von der Stadt bestellten Vermittler von Handelsgeschäften, namentlich solchen zwischen den fremden Kaufleuten und den Bürgern. Sie übernehmen für ihre Auftraggeber Commissions- und Speditionsgeschäfte und sind berechtigt, von den durch sie bedienten Personen Ersatz ihrer Auslagen und Belohnung ihrer Bemühung zu fordern.

Im § VI ist schon der zahlreichen Beschränkungen gedacht worden, denen fremde Kaufleute im Handel mit der Stadt unterlagen. Besonders machte die Niederlage mit ihren mancherlei Weitläuftigkeiten und Unkosten es zum dringenden Bedürfniß, daß Personen in Berlin vorhanden waren, welche den fremden Kaufleuten bei dem Niederlegen der durchpassirenden Waaren, beim Verkaufe derselben, Umladen des nichtverkauften Restes zum Weitertransport u. s. w. zur Hand gingen. Da ferner der fremde Kaufmann nicht immer seine Waaren selbst begleitete, sondern dieselben Schiffern oder Fuhrleuten anvertraute, wurde bisweilen statt einer Unterstützung des fremden Kaufmanns beim Handel in Berlin eine Vertretung desselben nothwendig. Der Kreis der Geschäfte, welche in solchen Fällen zu besorgen waren, war demnach je nach Umständen ein größerer oder kleinerer. Bisweilen waren die bisherigen Führer des Transportes abzulohnen, der Zoll zu entrichten, ein Ort zum Niederlegen zu beschaffen, wenn das Kramhaus, welches für gewöhnlich dazu bestimmt war, schon überfüllt war,[1]) Handelsgeschäfte mit den städtischen Kaufleuten abzuschließen, die nichtverkauften Waaren neu zu verpacken, Schiffer oder Fuhrleute für den Weitertransport zu dingen, Einkäufe abzuschließen u. s. w. Das Berliner Stadtbuch erwähnt nun derartige Handelsvermittler mit den Worten:[2]) ‚och sint ... twe mekelers, isliker geft alle virdel VIII schill. pen.‘, und das Cölner Stadtbuch verordnet:[3]) ‚dy mekeler geft des verndel yares van den vischriten teme rade thu Colen XV sol. pen. odder geft sunder Stunden jj schok thu eymåle vp ostern, so geuen sy em weder thu drankghelde jj gr.‘ Hieraus geht zunächst hervor, daß die Einnahmen der beiden Mäkler in Berlin gleich denen des einen in Cöln gewesen sein müssen. Mithin war der Handel beider Städte ungefähr

---

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 28.
[2], [3]) Ibid. S. 25.

gleich oder, da die Abfassung des Berliner Stadtbuches kurz vor 1400, die des Cölner kurz vor 1450 fällt, der Handel von Cöln um 1450 gleich dem von Berlin um 1400. Die Erwähnung des Cölner Mäklers in Verbindung mit dem Fischhandel ermöglicht weitere Schlüsse; der Fisch-, namentlich der Heringshandel bildete für Berlin, wie schon oben gezeigt ist, einen Hauptheil des Transithandels. Ebenso war es in Frankfurt a. O., dort bestimmte das alte Stadtbuch,[1]) ‚ouch sal kein hoke hering selben koufin, sunder der mekeler sal en koufen, wer das anders heldet, der sal der stat von iczlicher thunnen eine lotige mark silbers geben.‘ Hiernach erscheint der Mäkler als obligatorische Mittelsperson zwischen dem Großhändler und dem Höker, d. h. dem Detaillisten; vielleicht war es in Berlin ebenso, wenigstens deutet die hohe Abgabe — sie ist gleich der des besonders günstig gestellten Wurstmachers — darauf hin, daß seine Stellung eine sehr gewinnbringende gewesen ist. Die Mäkler bekleideten ein städtisches Amt, hierfür spricht außer der ganzen Fassung des Berliner Stadtbuchsatzes auch noch der Umstand, daß gleich neben ihnen die Salzmeister, d. h. die von der Stadt verordneten Monopolisten oder Mittelspersonen für den Salzhandel, erwähnt werden. Hiernach ist anzunehmen, daß die Mäkler von Berlin und Cöln vom Rathe in Eid und Pflicht genommen wurden, wogegen sich allerdings einwenden läßt, daß ihr Eid in dem Verzeichnisse der Eidesnormen im Berliner und Cölner Stadtbuche fehlt, jedoch ist Vereidigung der Mäkler wegen ihrer verantwortlichen und wichtigen Stellung zu vermuthen, wie dies auch Klöden thut.[2])

Da das im § XXVII näher auszuführende Delict der Schadekäufe in einem gewissen Zusammenhange mit den Mäklern gestanden zu haben scheint, so seien hier noch einige darauf bezügliche Bestimmungen anderer Handelsstädte erwähnt. Es verordnet z. B. das Prager Statutarrecht 1334,[3]) daß die ‚Unterkoufel‘ oder ‚subemptores‘ keine Kaufmannschaft betreiben sollen; ferner sollen sie ‚keinen schaden kauffen gesten, und die unterkoufel sullen keinen kauf einem nemen, denn sie einem ander geben wellen. Vnd das die underkauffel gesten kauffen das sullen die geste von hinne furen. Ein vnderkauffel sol vor nymandes purge werde; Abe einem gaste bleibet ein neyge an seiner kaufmannschaft, dy sol kein underkauffel vorkauffen, es sei denne der gast gegenwertig‘.

---

[1]) Riedel: Cod. dipl. Brand. Bd. 23, S. 176.

[2]) Klöden: Erläuterungen I. S. 65.

[3]) Rößler: Rechtsdenkmäler I. Statutarrecht § 102.

Ferner soll der Subemptor, wenn zwei ehrbare Männer ihn wegen Unredlichkeit anklagen, von seinem Amte entfernt werden. Endlich enthält sowohl das Statutarrecht[1]) als auch das Stadtbuch[2]) von Prag die Bestimmung, daß, wenn ein geschworener Unterkäufer entrinnt und den Leuten ihr Geld entführt, er und sein Bürge, wenn er einen bestellt hat, um das Geld beklagt werden sollen.

Im Wiener Stadtbuche[3]) erscheinen die Mäkler als Zeugen von Kaufgeschäften, auch kehrt hier das Verbot der Verbürgung wieder: ‚Schergen und undercheuffel mugen nicht höcher gezeug sein, denn umb zwen und übentzig pfenning. Es mag auch chain undercheuffel eines purger gezeug sein auf ein gast, nach eins gastes gezeug auf ein purger.‘

Aus diesen Bestimmungen für die Mäkler folgt, daß dieselben als Urkundspersonen für Handelsgeschäfte benutzt wurden, was Laband als eines der Hauptgeschäfte der Mäkler annimmt.[4]) Daß die beiden Berliner und der eine Cölner Mäkler auch nach dieser Richtung hin thätig gewesen sind, ist sehr wahrscheinlich, besonders werden sie in Handelsgeschäften zwischen Bürgern und Fremden mitgewirkt haben, doch gestatten die für Berlin sehr dürftigen Mittheilungen keine genauere Ausführung dieses Punktes.

In gewisser Weise scheint die Thätigkeit der Berliner Mäkler durch die der Salzmeister ergänzt worden zu sein, über welche im § XXV gehandelt werden wird.

---

1) Rößler: Rechtsdenkmäler I. (Statutarrecht) § 69.

2) Ibid. II. (Rechtsbuch) § 177.

3) Schuster: Wiener Stadtbuch art. 110.

4) Cf. Laband: „Die Lehre von den Mäklern“ in der Zeitschrift für deutsches Recht und Rechtswissenschaft Bd. XX. Nr. 1.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften im Handwerksbetriebe.

XVII. Genossenschaften zu Handelszwecken dürfen nur mit Bewilligung des Rathes, welche indessen auch stillschweigend erfolgen kann, bestehen. Der Rath regelt deren äußere und innere Verfassung und überwacht die Befolgung seiner Vorschriften.

Zum Wesen der mittelalterlichen Stadt gehören Handel und Handwerk. Die Thätigkeit des Kaufmanns besteht im Wesentlichen darin, ohne Erzeugung neuer Werthe die vorhandenen nach dem Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage zu vertheilen und dem Consumenten die Mühe abzunehmen, sich unmittelbar mit dem Producenten in Verbindung zu setzen, und umgekehrt; der Handwerker schafft dagegen durch Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen neue Werthe, erhöht demnach durch seine Arbeit den Werth des Rohstoffes. Dort ist Unternehmung, hier Arbeit die Grundlage der Thätigkeit, dort Unternehmergewinn, hier Arbeitslohn das Ziel derselben.

Während aber der Handel heute auch die Erzeugnisse der gewerblichen Thätigkeit in seine Kreise gezogen hat, und durch die Macht des Capitals und die fabrikmäßige Herstellung das meiste von Dem, was sonst Handwerker verfertigten, jetzt von Maschinen und Fabrikarbeitern erzeugt wird, lagen im Mittelalter die Verhältnisse anders. Capital war nicht im Uebermaß vorhanden, kostspielige Maschinen fehlten; die persönliche Arbeit des Handwerks überwog bedeutend den Werth des geringen Betriebscapitals, und der Handwerker arbeitete für eigene Rechnung. Aus diesem Werthe der persönlichen Arbeit erklärt sich der Schutz, welchen jede mittelalterliche Stadt mehr oder weniger derselben angedeihen ließ, denn mit der Begünstigung derselben hob man den Reichthum der Stadt, und da von dem Reichthum der Städte auch die Leistungsfähig-

keit des ganzen Territoriums abhing, waren auch die Landesherren bestrebt, die gewerbliche Thätigkeit in die Städte zu concentriren. Hieraus erklärt sich das sogenannte Meilenrecht, welches außerhalb einer Stadt im Umkreise einer Meile Jedem den Handwerksbetrieb, außer für den eigenen Bedarf, verbot; dieses Recht erhielten wohl fast alle Städte. Es brach sich ferner allmählich der Grundsatz Bahn, daß die in den Städten hergestellten gewerblichen Erzeugnisse nur von denen veräußert werden durften, welche sie hergestellt hatten, und daß fremde Gewerbeproducte, welche den einheimischen Concurrenz machen könnten, entweder gar nicht oder nur unter bestimmten Verhältnissen in der Stadt zum Verkaufe ausgeboten werden durften. Die Sicherung der einheimischen Industrie wurde durch Schutzzölle (cf. § VI) erstrebt und erreicht.

Da aber der gleiche Beruf und die nämlichen Interessen unter denjenigen, welche dasselbe Handwerk betreiben, naturgemäß ein Band herstellt und außerdem im Mittelalter bei dem Einflusse der Kirche dieses Band noch durch gemeinsame religiöse Stiftungen u. s. w. fester geknüpft wurde, so waren in jeder Stadt verschiedene Handwerkerkreise vorhanden, mit welchen die Stadt zu rechnen hatte. Diesen factischen Vereinigungen gab man nun einen rechtlichen Inhalt, indem man ihnen die sogenannte Innung verlieh, deren Bedeutung im folgenden Paragraphen näher ausgeführt werden soll.

In Berlin stand das Recht, die Innung zu ertheilen, dem Rathe zu; dies verordnet schon die Rechtsmittheilung nach Frankfurt a. O.: ‚omnes exercentes officia, uidelicet Pistores, Sutores, Carnifices, seu cuiuscunque operis fuerint, non liceat eis habere quod dicitur Innincghe in ciuitate, nisi de uoluntate et permissione consulum, et hoc quamdiu consules eis fauent et uolunt.‘[1]) Es stand mithin dem Rathe auch ein jederzeitiges Auflösungsrecht von mißliebigen Genossenschaften zu. Diese Vorsichtsmaßregeln waren schon deshalb nothwendig, weil mit dem Rechte der Innung auch ein beschränkter Antheil an dem der Stadt zustehenden Rechte der Gerichtsbarkeit verbunden war. Deshalb erinnert der Rath die einzelnen Handwerke in den Eingangsworten der sie bestätigenden Statute[2]) stets daran, daß nur vom Rathe ihr Recht abhange, und gemahnt sie immer wieder daran, dem Rathe treu und gehorsam zu sein. Doch darf man nicht annehmen, daß die noch vorhandenen Statuten für die einzelnen Innungen diese erst ins Leben gerufen hätten; dem widerspricht schon die oft vorkom-

1) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 23, Nr. 3.

2) Fidicin: Beiträge II. S. 1 ff., S. 120, und IV. S. 12 f.

mende Hinweisung auf den alten Brauch. Die Statuten sind vielmehr Erneuerungen und Ergänzungen alter, oder aber Fixirungen von längst zu Gewohnheitsrecht gewordenen Verhältnissen; denn es lag ja im Interesse der Innung, daß die bisherige stillschweigende Duldung durch ein geschriebenes Privileg ersetzt wurde.

In den Innungs-Statuten regelt nun der Rath das Verhältniß der Innung zur Stadt und die inneren Verhältnisse der Genossen. Wesentlich ist jeder Innung ein dem Rathe verantwortlicher Vorstand, daneben bisweilen ein Aufsichtsrath, ferner eine regelmäßig zusammentretende Generalversammlung, die sogenannte Morgensprache, dann eine Reihe von Innungsrechten und Pflichten, für deren Aufrechthaltung der Vorstand dem Rathe und den Genossen gegenüber verantwortlich war, wie dies im folgenden Paragraphen näher ausgeführt werden soll.

Daß die Kaufleute oder Gewandschneider von Berlin-Cöln in einer Art von Vereinigung gestanden haben, beweist schon das Präsentationsrecht, welches sie an dem von ihnen gestifteten Altare in der Cölner Petrikirche ausübten (cf. § III), eine Kaufmanns-Innung als solche wird jedoch urkundlich nicht erwähnt, wenngleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß unter der 1344 erwähnten ‚gylde nautarum‘ von Berlin, welche einen Altar zum heiligen Kreuze in der Berliner St. Nicolaikirche besitzt,[1]) nicht eine Gilde der Schiffer, sondern der Seefahrer, d. h. Kaufleute, zu verstehen ist. Denn im Laufe des 14. Jahrhunderts begegnet man z. B. in Stendal einer solchen Gilde, ‚gilde stagna petentium oder navigantium‘,[2]) d. h. der Kaufleute, welche auf eigenen Schiffen Handel auf der Elbe und nach den Niederlanden betrieben, und daß statt navigantes auch nautae in derselben Bedeutung vorkommt, beweist der ‚praepositus nautae‘, der Vorsteher der Kaufleute von Paris.[3]) Gegen diese Vermuthung würde allerdings der Umstand sprechen, daß die Kaufleute von Berlin-Cöln sonst immer als ein Ganzes vorkommen; ferner war auch zu jener Zeit für Berlin-Cöln keine Veranlassung zur Bildung einer Kaufmanns-Innung, wie sie in vielen anderen Städten vorkommt, vorhanden. — In den Händen des wohlhabenden Kaufmannstandes lag damals noch die Regierung der Stadt, und die später in den Rath eindringenden politisch wichtigen vier Gewerke (Wollenweber, Bäcker, Schlächter und Schuster) standen zu jener Zeit den übrigen Handwerken gleich; das Kaufmanns-Patriziat

---

1) Fidicin: Beiträge II. S. 37.
2) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 15, Nr. 36, 83, 84, 86, 87.
3) Warnkönig und Stein: Französische Reichs- und Rechtsgeschichte I. S. 285.

herrschte, war folglich nicht genöthigt, sich zur Wahrung seiner Interessen in eine Innung zu vereinigen.

Anmerkung. Dem eben Ausgeführten widerspricht Klöden,[1]) welcher behauptet, daß die Gewandschneider und die Tuchmacher (pannicidae und pannifices) zusammen eine Gilde gebildet hätten. Zum Beweise führt er den Umstand an, daß an einer Stelle des Berliner Stadtbuches[2]) beide zugleich genannt werden und zinsen. Daß Dies in Cöln nicht so gewesen, ist ihm zwar dabei nicht entgangen, doch fertigt er diesen ihm lästigen Zufall mit den Worten ab: „sie (die Tuchmacher) waren wahrscheinlich auch hier mit den Gewandschneidern vereinigt". Es steht aber seinen Ausführungen Folgendes entgegen. Gleiche Rechte und gleiche Pflichten der Mitglieder sind ein Hauptmerkmal jeder Innung; wie ungleich sind aber die Rechte und Pflichten der Gewandschneider und der Tuchmacher — erstere zahlen halbjährlich vier Schillinge, letztere fünf Pfennige, und diesen ungleichen Pflichten entsprechend sind auch die Rechte durchaus verschieden. Die Statute von 1289[3]) und 1295[4]) beschränken den Tuchhandel der Tuchmacher auf ein Minimum, sie dürfen nur das selbstverfertigte Tuch verkaufen, jedoch nicht nach der Elle; ‚hoc autem principaliter precipimus obseruari (Statut von 1295), ne quisquam de fraternitate plures octo pannis theatrum presumat importare'; fremdes Tuch durfte keiner von ihnen verkaufen, außer wenn ihm dazu die specielle Erlaubniß des Rathes und ein ‚locus' eingeräumt war. Mit seinem Tuche stand also der Tuchmacher in einem gemeinsamen Raume in dem Kaufhause, nicht in einer Kaufkammer aus, daher die obige kleine Abgabe, welche Klöden irregeleitet hat. Durch alle diese Beschränkungen im Verkaufe des Tuches, zu welchen noch die hinzutrat, daß das Stück Tuch eine gewisse nicht unbedeutende Länge haben mußte (darüber wachten die Zähler), waren die Tuchmacher bedeutend ungünstiger gestellt als die übrigen Gewerke und häufig auch wohl gezwungen, ihr Tuch, das sie im Ganzen an Private kaum absetzen konnten, an die Gewandschneider, welche es nach der Elle verkaufen durften, zu veräußern, diesen also den Hauptgewinn von ihrer Arbeit zu überlassen. Es waren somit hier diese gewerblichen Erzeugnisse durch die größeren Rechte des in der Stadt herrschenden Kaufmannstandes in den Handel hineingezogen, während heute durch die Macht des Capitals alle gewerblichen Erzeugnisse mehr oder weniger Gegen-

---

[1]) Klöden: Erläuterungen Stück I. S. 63.
[2]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 24.
[3]) Ibid. II. S. 6.
[4]) Ibid. II. S. 7.

stände der Speculation geworden sind. Den damals vortheilhaftesten Artikel des Innenhandels hatten die Kaufleute in ihre Hände gebracht und der Tuchmacher wurde, wie in Berlin-Cöln so überall, zu ihrem Frohnarbeiter herabgedrückt. So wird schon 1231 für Stendal nach dem Vorbilde von Magdeburg der dort bestehenden Gewandschneider-Gilde das ausschließliche Recht zum Gewandschnitt von den Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg verliehen und eine Strafe von drei Pfund jedem Uebertreter angedroht, dagegen soll kein Mitglied in seinem Hause Tuch verfertigen bei Verlust des Mitgliedsrechtes;[1]) also scharfe Trennung zwischen Vertrieb des Tuches und Herstellung desselben. Für Frankfurt a. O. verordnete Markgraf Otto[2]) in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, er sei sehr erzürnt, ‚quod quidam vestrorum conciuium pannum, quem manibus et sumptibus propriis faciunt et contexunt, incidere et ad ulnam vendere .... machinantur', er gebiete deshalb, ‚qui pannos faciunt, incidere nunquam debent, et e conuerso, qui pannos incidunt, factores non debent esse vllatenus eorundem'. Als dann neue Streitigkeiten ausgebrochen waren, erfolgte 1301 ein Vergleich[3]) zwischen beiden Theilen; aus jedem werden zwei Obmänner bestimmt, welche darüber zu wachen haben, daß die Gerechtsame beider Contrahenten aufrecht erhalten bleiben; die Strafgelder der Uebertreter soll zu einem Drittel die Stadt und zu einem Drittel jede Partei erhalten. Ebenso handelten schon im 12. Jahrhundert die Kaufleute von Burg mit Gewändern nach Magdeburg,[4]) während daselbst die praeparatores et factores pannorum erst 1299 das Recht der Innung erhielten;[5]) in Goslar wurde 1223 der Weber-Compagnie bei zwei Mark Strafe der Gewandschnitt ohne Genehmigung der Kaufleute untersagt.[6]) Auch die im § 29 des Prager Statutarrechts enthaltene[7]) ‚pannificum et pannicidarum ordinatio' von 1329 kann hier zur Vergleichung herangezogen werden. Für Stendal ist die irrige Meinung Klödens übrigens schon von Riedel[8]) und Götze[9]) widerlegt worden.

---

1) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 15, Nr. 8.
1) Ibid. I. 13, Nr. 4.
3) Ibid. I. 13, Nr. 195.
4) Hoffmann: Geschichte der Stadt Magdeburg I. S. 507.
5) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 1871. S. 520.
6) Böhmer: Regesten Friedrich II. n. 280.
7) Rößler: Rechtsdenkmäler I. S. 12 f.
8) Märkische Forschungen Bd. X. S. 21 f.
9) Götze: Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal S. 101 ff.

Von den Namen pannifices und pannicidae deutet der erstere unmittelbar auf die handwerkliche Thätigkeit der Tuchbereitung, während pannicida geradezu mit Tuchhändler übersetzt werden kann, denn das Einschneiden des Tuches ist beim Tuchhandel das Zeichen für die Perfection des Kaufvertrages, nach welchem der Rücktritt von demselben nicht mehr zulässig war.[1])

XVIII. Jede Genossenschaft hat das Recht zum ausschließlichen Betriebe einer gewerblichen Thätigkeit, zum ausschließlichen Vertriebe ihrer Erzeugnisse und zu einer ihr vom Rathe übertragenen Special-Jurisdiction in allen Verhältnissen, welche dem ihr eingeräumten Betriebs- und Vertriebs-Monopole angehören.

Es ist schon im vorigen Paragraphen darauf hingewiesen worden, wie die Angehörigen desselben Handwerks zu einer Körperschaft sich vereinigten, und sind auch die Gründe dafür entwickelt worden. Mit diesen Körperschaften hatte die Stadtregierung zu rechnen, und sie verstand es im 13. und 14. Jahrhundert, dieselben zu einer kräftigen Grundlage des städtischen Lebens zu machen. Ein Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes war die Verleihung des Innungsrechtes an die Handwerke. Innung, lateinisch unio, bedeutet zunächst nichts anderes als Vereinigung, doch hat das Wort auch eine besondere Bedeutung, nämlich die einer Verbindung mit dem ausschließlichen Rechte, innerhalb bestimmter Grenzen eine bestimmte Erwerbthätigkeit betreiben zu dürfen. Dies erhellt aus dem Statute, welches Heinrich I. von Schlesien der Stadt Löwenberg 1217 ertheilte;[2]) er giebt darin jedem Bürger das Recht, Wein zu schenken, unter dem ausdrücklichen Verbote: ‚da in sal ouch nimmer kein Innunge inne gesin‘, d. h. es soll niemals das Recht des Weinschankes den einzelnen Bürgern entzogen und zur ausschließlichen Ausnutzung an eine Körperschaft verliehen werden. Ferner versteht man unter Innung bisweilen auch geradezu das Monopol zum ausschließlichen Vertriebe handwerklicher Erzeugnisse; so heißt es in einem Privilege, welches 1240 die Stadt Braunschweig erhielt:[3]) ‚quandam gratiam vendendi, que vulgariter dicitur inninge‘. 1306 wird in

---

[1]) Cf. z. B. Schuster: Das Wiener Stadtbuch art. 72.
[2]) Tzschoppe und Stenzel Nr. 4.
[3]) Hänselmann: Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I. Nr. 4.

Breslau Innung oder ‚Kur' die Strafsumme genannt, in welche die gewerbliche Verbindung die Uebertreter ihrer Gerechtsame nehmen kann;[1]) endlich kommt 1311 in Löwenberg[2]) Innung als Versammlungstag der Handwerker vor.

Das Wort Innung wird somit in verschiedenen Bedeutungen gebraucht, dieselben stehen jedoch insofern in Beziehung, als durch sie entweder die berechtigte Körperschaft als solche, oder einzelne Rechte derselben, oder aber die Form der Ausübung derselben bezeichnet wird.

Die Ausdrücke Innung, Gewerk, Gilde oder Bruderschaft kommen im Ganzen gleichbedeutend vor,[3]) doch hat es den Anschein, als ob Innung vorwiegend den volkswirthschaftlichen Charakter des gewerblichen Monopols bezeichnet, Gewerk mehr die thatsächliche Vereinigung, ja geradezu die Summe der Handwerksgenossen, Gilde ganz allgemein den durch Statuten geordneten Verband und endlich Bruderschaft das durch gemeinsames Streben und gleiche Zwecke vermittelte sittliche Verhältniß mit einem Anklange an religiöse Momente, welches die Gesammtheit und den Einzelnen zur Unterstützung verarmter Genossen verpflichtete.

Somit giebt es Kaufmanns- und Handwerker-Innungen, dagegen nur Gewerke bei den Handwerkern, Gilden und Bruderschaften endlich in allen möglichen Ständen. Der Ausdruck Zunft, welcher wohl regelmäßig eine Handwerker-Innung bezeichnet, kommt in Berlin-Cöln im 13. und 14. Jahrhundert nicht vor. An der Spitze jeder Innung steht ein Vorstand, so bestimmt das Statut für die Berliner Bäcker von 1272,[4]) daß diese jährlich zwei von ihnen zu geschworenen Meistern erwählen sollen. Ebenso erwähnt das Berliner Kürschnerstatut von 1280[5]) ‚magistri operis' denen das ganze Gewerk ‚artis pelliparie' dabei helfen soll, jeden, welcher das Statut verletzen würde, zu bestrafen, nnd für die Schuhmacher bestimmt das Statut von 1284,[6]) daß sie ihre Versammlungen, die sogenannten Morgensprachen, nur in Gegenwart mindestens zweier Rathmannen und zweier Meister halten sollen, ‚iurati ad opus eorundem, protestantes omnia que asseruerint possibilia, vtilia esse et honesta, ita quoque plectentur ista inter illos.' Bei den Schneidern werden im Statute von 1288[7])

---

[1]) Tzschoppe und Stenzel Nr. 106.
[2]) Ibid. Nr. 114.
[3]) Cf. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I. S. 359 f. Anmerk. 3.
[4]) Küster: Berlin IV. S. 239.
[5]) Fidicin: Beiträge II. Nr. 2.
[6]) Ibid. Nr. 3.
[7]) Ibid. Nr. 4.

Obermeister nicht ausdrücklich erwähnt, dagegen enthält das revidirte Schuhflicker-Statut von 1399[1]) die Bestimmung, daß über Streitigkeiten der Genossen in erster Instanz der Gildemeister und erst in zweiter der Rath entscheiden soll. Auch das Statut für die Cölner Schlächter von 1331[2]) verordnet, daß, wenn ein Schlächter die Rechte der Genossenschaft überschreiten würde, die Obermeister über ihn richten und im Nothfalle ihm ‚syn werk leggen na de Rathmanne rade vnde der gemeynen kumpen', d. h. ihm sein Mitgliedsrecht entweder auf Zeit oder für immer entziehen sollen. Auch für die Tuchmacher werden solche Obermeister ausdrücklich erwähnt, denn es soll niemand ‚pannos vel frusta panni faciat sine licencia magistrorum.' Die Obermeister, es kommen bei allen Gewerken zwei vor, wurden von den Genossen erwählt und vom Rathe vereidigt, daher sie auch geschworene Meister genannt werden. Im scheinbaren Widerspruch hierzu steht die Rechtsmittheilung nach Frankfurt a. O., nach welcher die Obermeister der Bäcker von den Rathmannen bestellt werden; jedoch liegt hier nur ein Unterschied im Ausdrucke vor, denn, da die Obermeister vom Rath in Eid genommen wurden, so war das Wahlrecht der Genossen thatsächlich nur ein Präsentationsrecht, da es stets in der Hand des Rathes lag, ob er die gewählten Meister vereidigen und damit in das Amt einsetzen wollte, oder nicht. Die Formel des den gewählten Meistern abgenommenen Eides rührt, wie der in derselben vorkommende alterthümliche Ausdruck „Olderlude" für „Rathmannen" bezeugt, unzweifelhaft aus früherer Zeit, und wird vom Stadtbuch folgendermaßen überliefert: ‚Tu der meysterscap, dar gi tu gekoren vnd gesat syn von iuwer olderlude vnd Cumpan, dar scole gi treuweliken an don, alse dat von older is geholden, Morgensprake vnd twang tu tyde tu hebbene, vnd dat werk louelike tu holdene, nach der Cumpen rade, dat id der stad steid tu ere vnd tu loue: dat wil gi dorch nymandes wille laten, als helpe iuwe god vnd syn hilgen.'[3]) Die Obermeister hatten nun eine doppelte Stellung; den Genossen gegenüber waren sie in erster Linie für die Aufrechthaltung der Rechte der Genossenschaft verantwortlich und dem Rathe gegenüber dafür, daß dessen sämmtliche für dieselbe erlassenen Vorschriften befolgt wurden; sie waren also Wächter der Rechte und Pflichten ihrer Genossen.

---

1) Fidicin: Beiträge II. Nr. 96.
2) Ibid. IV. S. 12 ff.
3) Ibid. I. (Stadtbuch) S. 4.

Die Rechte einer Genossenschaft bestanden in erster Linie in dem Monopole zum ausschließlichen Betriebe ihrer handwerkerlichen Thätigkeit und, mit Ausnahme der Tuchmacher, zum ausschließlichen Vertriebe der Erzeugnisse derselben innerhalb des Stadtgebietes. — Die Obermeister hatten darüber zu wachen, daß sich kein Unbefugter diese Rechte anmaßte. Daneben lag jeder Genossenschaft die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß die von dem Rathe aufgestellten Taxen und Vorschriften über die Art der Herstellung innegehalten wurden. Recht und Pflicht standen in so innigem Zusammenhange, daß man ebenso gut sagen kann, eine Genossenschaft hat das Recht zur ausschließlichen Production, wie man sagen kann, daß sie die Pflicht zu einer ganz bestimmten genau festgesetzten Art der Production hat. In dieser Weise wurden die einzelnen Genossenschaften zu Aemtern, ganz analog denen an den Höfen der fränkischen Könige, nur daß sie anstatt von einzelnen Personen von je einer Genossenschaft versehen wurden.

So verordnet die Rechtsmittheilung nach Frankfurt a. O. und ebenso das Statut für die Berliner Bäcker von 1272, daß stets genug gesundes Brot in der Stadt sein solle, daß es eine dem Preise entsprechende Güte und Größe haben müsse. Das Statut für die Schlächter und Wurstmacher in Cöln von 1331 verbietet das Schlachten von ‚můlke ků, zer vê . . . . eynoghich,‘ ebenso der Berliner Rath 1343 [1]) das Schlachten von ‚kogesche, stinkende vnd vnreyne vhe, ofte welkerleige ander vhe, odir id were gar tu old oder alle tu iūnch oder gar tu magher, vndogeliken der naturen tů etene.‘ Bei Schuhmachern, Schuhflickern, Schneidern und Kürschnern fehlen derartige Bestimmungen über die Güte der Erzeugnisse, dagegen finden sich in dem Statute für die Wollenweber von 1295 [2]) sehr ausführliche Vorschriften über die Art der Verfertigung und die Güte des hergestellten Tuches, auch enthält die Rechtsmittheilung nach Frankfurt a. O. das Gebot, schlechtes Tuch, falsche Fäden und Wolle zu verbrennen.

Zur Durchführung dieser Vorschriften bestand eine Commission, in welcher die beiden Obermeister als Sachverständige und außerdem einige Rathmänner als Vertreter der Stadt waren. Diese Commission, man kann sie eine Art Aufsichtsrath nennen, hatte bei den Bäckern alle Mittwoch und Sonntag das Brot in den Scharren zu besichtigen, und es wurde, wenn das Brot nach Aussage der Obermeister nicht preiswürdig war, das in den Scharren befindliche den Armen gegeben und

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 65 ff.
2) Ibid. II. Nr. 7.

dem übrigen der Preis gesetzt. Ebenso wurde es in Frankfurt a. O. nach dem Statute von 1364[1]) gehalten, und wurden die Obermeister in eine Strafe von 36 Schilling genommen, wenn einmal nicht genügend Roggen- und Weizenbrot in der Stadt zum Verkaufe feilgeboten wurde. Eine derartige regelmäßig wiederkehrende Thätigkeit des Aufsichtsrathes wie gegenüber der Bäcker-Innung fand wohl auch bei den Schlächtern statt, bei den übrigen Genossenschaften trat eine derartige Commission wohl seltener, nur wenn ein Bedürfniß dazu vorlag, zusammen. Bei den Tuchmachern bestand noch eine besondere Einrichtung, welche dadurch bedingt wurde, daß dieselben das von ihnen gefertigte Tuch nur in Stücken von bestimmter Länge verkaufen durften, während der Tuchverkauf nach der Elle, wie im vorigen Paragraphen ausgeführt ist, nur den Gewandschneidern zustand. Damit nun das Tuch stets die vorgeschriebene Länge hätte, bestand die Einrichtung, daß die Tuchmacher aus ihrer Mitte drei ‚mensuratores‘ oder „Zähler" vorschlugen, welche der Rath mit einem noch erhaltenen Eide in Pflicht nahm[2]). — Die Rechtsmittheilung nach Frankfurt a. O. verordnet in dieser Beziehung ‚a consulibus statui debere duos idoneos viros vel plures, qui de pannis, si debito modo fiant, previdoant diligencius, atque hoc faciant sub iuramento, et cuius pannus ab ipsis reprehensibilis inventus et non debito modo compositus fuerit, ad usüm civitatis V solidos in pena exsolvet.‘ In Bezug auf die Bestellung der Tuchbeschauer liegt hier wohl, ebenso wie bei jener der Obermeister der Bäcker, nur eine Verschiedenheit im Ausdruck vor. Da der Eid der ‚mensuratores‘ nicht das Versprechen ‚morgensprake . . . tu hebbene vnd dat werk louelike tu holdene‘ enthält, wie der Eid der Obermeister, so erhellt daraus, daß die Tuchbeschauer nur eine Art technischer Beirath waren und nicht nothwendig auch das Amt der Obermeister zu versehen hatten, obschon es nicht ausgeschlossen ist, daß letztere zugleich als Tuchbeschauer bestellt und vereidigt werden konnten.

Die Obermeister hatten ferner die Verpflichtung, Morgensprachen zu halten und dafür zu sorgen, daß der Rath in denselben durch einige seiner Mitglieder vertreten war.

Diese Morgensprachen, man kann sie General-Versammlungen der Innung nennen, zerfielen in die größeren Quartals- und die kleineren Monats-Morgensprachen,[3]) von denen die letzteren wohl nur die Ge-

1) Riedel: Codex I. 23, Nr. 138.
2) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 5.
3) Ibid. IV. S. 12 ff.

legenheit zur gegenseitigen Annäherung der Genossen boten, und deren sehr genau ausgeführte kleine Uebertretungen[1]) mit Ordnungsstrafen gebüßt wurden, auch nur dazu bestimmt, die Kosten dieser geselligen Zusammenkünfte zu bestreiten. In den Morgensprachen war jeder gehörig geladene Genosse zu erscheinen verpflichtet; wer sie aus ‚frevellen mude', d. h. ohne genügende Entschuldigung versäumte, konnte mit Verlust der Mitgliedschaft bestraft werden, doch trat meist eine Geldstrafe von drei Schillingen ein,[2]) bei den Tuchmachern 1295 sogar nur von sechs Pfennigen.[3]) Auf den größeren Morgensprachen, welche die Thätigkeit der Obermeister ergänzten, wurden einmal Fragen hinsichtlich der Verwaltung der Genossenschaft erledigt, z. B. über den Eintritt neuer Mitglieder verhandelt, Bestimmungen über das Genossenschaftsvermögen und die eingegangenen Strafgelder getroffen, neue Obermeister gewählt u. s. w.; dann aber, und hierin lag der Schwerpunkt dieser Versammlungen, bildeten sie das zuständige Forum für alle Zuwiderhandlungen gegen das der Genossenschaft eingeräumte Betriebs- und Vertriebs-Monopol, welche entweder durch Fremde oder durch die Genossen selbst begangen wurden.

In diesen Gerichten, in welchen der durch Uebergriffe eines Genossen geschädigte Fremde oder der verletzte Genosse als Kläger auftrat und ein Obermeister als Richter, fungirten die Genossen als Schöffen, d. h. Urtheilsfinder. Die obligatorische Anwesenheit einiger Rathmannen sorgte für die unparteiische Handhabung des Rechts, auch konnte, wie dies ausdrücklich hervorgehoben wird, bei dem Rathe als höherer Instanz Berufung eingelegt werden. Bezahlte der Verurtheilte die Strafe nicht freiwillig, so wurde ihm zunächst der Handwerksbetrieb auf Zeit untersagt, und zwar bis zur Zahlung der verwirkten Geldsumme und außerdem der höchsten Innungsstrafe. Half dies nicht, sondern verharrte er im Ungehorsam, so ward er aus der Genossenschaft verstoßen, auch konnte der Rath in solchen Fällen um seine Hülfe angegangen werden und war sie zu leisten verpflichtet. Das Maximum der Geldstrafe, welche die Innung verhängen konnte, die sogenannte Innungsstrafe, ist zu den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Innungen verschieden gewesen, so betrug dieselbe 1295 bei den Tuchmachern sechs Schillinge und 1399 bei den Schuhflickern drei Schillinge. Auch die Vertheilung der Strafsummen schwankte in der Weise, daß bald der

---

1) Fidicin: Beiträge II. S. 120 f., und IV. S. 12 ff.
2) Cf. Ibid. II. S. 120 f.
3) Ibid. II. S. 8.

Rath zwei Drittel derselben und die Innung ein Drittel bekam, oder das Rath und Innung je eine Hälfte derselben empfingen; die kleinen Ordnungsstrafen für unschickliches Benehmen bei den geselligen Zusammenkünften erhielt stets die Innung allein. Aus diesen nicht unbedeutenden Befugnissen der Innungen erklärt es sich, weshalb der Rath dieselben stets mit scharfem Auge überwachte; denn sie bildeten unter ihm kleine Verwaltungskörper und zugleich privilegirte Fora für Handwerks- und Handelssachen je im Kreise eines Handwerks, welche zur Verhängung von Strafen bis zu einem fixirten Maximum befugt waren, an bestimmt wiederkehrenden Terminen zur Rechtsprechung zusammentraten und die unterste Instanz bildeten.

Daß daneben auch die Genossenschaft, wie jede geschlossene Gesellschaft, eine gewisse Disciplinargewalt über ihre Mitglieder ausübte und durch das Gewicht der allgemeinen Meinung Vergehen der Genossen rügte, steht außer Zweifel; am Schlusse des 14. Jahrhunderts wird sogar im Statute der Schuhflicker oder Altflicker ausdrücklich verordnet, daß die Genossenschaft über geringere Delicte, z. B. Ehrenkränkungen eines Genossen, welche gegen einen anderen verübt sind, richten solle.

XIX. Wer als Mitglied in eine Genossenschaft eintreten will, muß Bürger der Stadt sein und die für den Eintritt vorgeschriebenen Gebühren entrichten.

Es ist schon darauf hingewiesen worden (cf. § XVIII), daß den Innungen ein gewisser Antheil an dem der Stadt zustehenden Rechte der Gerichtsbarkeit übertragen wurde. Hieraus allein würde schon gefolgert werden können, daß jedes Mitglied einer Innung auch Bürger der Stadt sein mußte; denn nur Bürgern konnte dieses Hoheitsrecht übertragen werden. Das Bäckerstatut von 1272 nennt auch die Bäcker: ‚vnse lyuen medeborgers‘, 1295 wird es den Tuchmachern ausdrücklich verboten, ihre Webestühle an Fremde zu überlassen, und 1399 wird im Statute für die Schuhflicker verordnet: ‚Vortmer wi der seluen oldenschumekere werk will winnen, di sal geuen den Ratmannen sex schilling penninge vor dat werk vnd teyn schillinge vor di Borgerschap, vnd den kumpanen sex schillinge derselben munte vnd twe punt wasses, sunder intoghene kindere, die in deme werke gethogen vnd geboren sin, wen di ir werk wynnen, di sollen den Ratmannen dri schillinge vnd eyn punt wasses geven vnd der kumpanye.‘ Aus diesem Statute ergiebt sich ganz deutlich, daß drei Abstufungen in den Kosten der Mitgliedschafts-

gewinnung waren, nämlich Fremde, Bürger und berechtigte Kinder eines Mitgliedes. Der Fremde hatte zunächst die Bürgerschaft zu gewinnen, wofür die Kosten zehn Schillinge betrugen, auch mußte, wer die Bürgerschaft in Berlin erwerben wollte und daselbst nicht Immobilien besaß, Bürgen dafür stellen, daß er nicht in Jahr und Tag wieder aus der Stadt ziehen würde. Bürgerkinder brauchten dagegen die Bürgerschaft nicht zu erwerben, da sich dieselbe auf jedes Kind eines Bürgers vererbte.[1]) Fremde und Bürgerkinder mußten aber gleichmäßig die Kosten für den Eintritt in die Genossenschaft bezahlen, welche nach dem Stadtbuch ebenfalls aus einer an die Stadt fallenden Summe von zehn Schillingen bestanden;[2]) die gleiche Summe fordert das Bäckerstatut 1272, dagegen finden sich in den übrigen Gewerksstatuten ganz andere Sätze und wird auf diesen Punkt noch in der Anmerkung zu diesem Abschnitte eingegangen werden. Das Stadtbuch verordnet an der oben citirten Stelle: ‚wi in werke vnd gulde vorsteruet, die eruet synen kinderen dat halue werk'. In den einzelnen Gewerksstatuten findet sich ebenfalls eine ermäßigte Eintrittsgebühr für die Söhne von Mitgliedern, so namentlich im Statute für die Wollenweber von 1295 (die Stellung der Handwerkertochter ist schon im § VIII behandelt worden), jedoch deutet die Vorschrift im Kürschnerstatute[3]) und der Ausdruck: ‚intoghene kindere, di in deme werke gethogen vnd geboren sin' im Schuhflickerstatute darauf hin, daß nur diejenigen Kinder eine derartige Bevorzugung genossen, welche ihrem Vater, während er sein Handwerk in Berlin ausübte, geboren worden waren.

Nach einer Notiz in einem 1453 angelegten Bürgerbuche von Berlin[4]) sollen daselbst schon ‚van langen yaren dygene dy Borgerschappen, werk vnd innunge in der Stad Berlin gewunnen, inne vertekend stan'; und das siebente Buch des Stadtbuches[5]) scheint ursprünglich zu diesem Zweck bestimmt gewesen, dann aber durch ein eigenes Buch ersetzt worden zu sein (vergleiche § XI). Die von Fidicin mitgetheilten Bruchstücke[6]) jenes Buches enthalten eine ganze Anzahl Namen von Personen, welche zum Zwecke der Niederlassung und gewerblichen Hantierung in Berlin das Bürgerrecht der Stadt erworben hatten.

Anmerkung. Die Rechtsmittheilung nach Frankfurt a. O., welche

---

1. 2) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 44.
3) Ibid. II. S. 2 unten.
4) Ibid. I. S. XIII. Anmerkung.
5) Ibid. S. 9.
6) Ibid. III. S. 168 ff.

nach Riedels[1]) und Fidicins[2]) Vorgange allgemein als im Jahre 1253 oder doch gleich darauf erlassen, angenommen wird (zum Theil aus dem Grunde, weil das vom Markgrafen Johann von Brandenburg für Frankfurt ertheilte Privileg dieser Stadt das Recht von Berlin verleiht)[3]), fordert für die Gewinnung des Innungsrechtes nur eine Abgabe von sechs Schillingen, von denen die eine Hälfte der Stadt, die andere der Innung zufallen soll.

Dieselbe Summe in der gleichen Vertheilung fordert 1280 das Kürschnerstatut, das Schuhmacherstatut 1284 verlangt neun Schillinge weniger vier Pfennige und zwei Pfund Wachs, von denen drei der Stadt und der Rest der Innung zufließen sollen; das Schneiderstatut 1288 verlangt vier Schillinge und zwei Pfund Wachs, von denen an die Stadt zwei Schillinge, an milde Stiftungen das eine Pfund Wachs und an die Innung der Rest fällt, und 1399 wird von den Schuhflickern eine Eintrittsgebühr von sechs Schillingen an die Stadt und ebensoviel an die Innung verlangt. Hierzu im Gegensatze steht die Bestimmung des Stadtbuches, ‚dy gulde vnd werk tu Berlin wynnet, di geft der stat X schill., vnd vort mut dat di holden na syner campen rade',[4]) denn diese Summe wird nur einer Innung, und zwar den Bäckern im Statute von 1272, abgefordert. Der Widerspruch löst sich, wenn man annimmt, daß dieses Statut und der Satz im Stadtbuche aus einer früheren Zeit herrühren als die Rechtsmittheilung, und damit würde allerdings diese in eine Zeit nach 1272 zu setzen sein. Diplomatische Gründe stehen dieser Annahme nicht entgegen; das Bäckerstatut trägt kein Siegel, das Bärensiegel findet sich zum ersten Male erst an dem Kürschnerprivilege von 1280, daher kann der Umstand, daß die Rechtsmittheilung ein anderes, seitdem nicht mehr vorkommendes Siegel trägt (Mauerzinnen, darunter ein Adler und um das Ganze die Umschrift: ‚SIGILLUM . DE . BERLIN . BURGENSIUM.'), nicht die Annahme entkräften, daß diese Urkunde aus der Zeit nach 1272 bis zur Abfassung des Kürschnerprivilegs, also 1280, herrührt; auch die Schrift der Rechtsmittheilung steht dieser Hypothese nicht entgegen.

Positiv unterstützt wird aber diese Annahme durch folgende Gründe: Das Stadtbuch an der oben citirten Stelle kennt noch eine Vererbung der halben Gilde auf die Kinder, während in allen Gewerksstatuten, die

---

[1]) Riedel: Cod. dipl. Brand. I. 23, Nr. 3.

[2]) Fidicin: „Communalblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin." 1863. Nr. 9, S. 66.

[3]) Riedel: Codex I. 23, Nr. 1 und 2.

[4]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 44.

der Schneider ausgenommen, nur die Söhne von Mitgliedern beim Eintritte in die Genossenschaft vortheilhafter gestellt sind (vergleiche § VIII). Bevorzugung der Meistertochter und hohe Eintrittsgebühren gehören aber in eine Zeit strenger Abgeschlossenheit der Gilden, denen daran lag, die Mitgliedschaft in einem bestehenden Kreise zu erhalten und Eindringlinge abzuschrecken. Später trat der Rath diesem exclusiven Geiste, welcher die Gilden nothwendigerweise zum Monopole einiger Familien machen mußte, entgegen; er entzog den Meistertöchtern ihre bevorzugte Stellung und ermäßigte die Eintrittsgebühr, indem er überall für dieselbe Summen ansetzte, welche der Magdeburger Dreizahl (dieselbe findet sich fast in allen Strafnormen des Magdeburger Rechtes) entsprechen.

Daß der Rath diese Neuerungen nicht ohne Kampf durchsetzen konnte und bei seinem Bestreben, neue Elemente in die zu Verwandtenkreisen gewordenen Innungen einzuführen, in harten Widerspruch mit diesen gerieth, dafür zeugt eine Stelle in dem aus dieser Zeit (1284) herstammenden Schuhmacherstatute, in welchem der Rath ausdrücklich die neuen Mitglieder des Gewerkes beim Einkaufe von Leder gegen die Benachtheiligungen der alten in Schutz nimmt.

Es hat sich mithin nach 1272 ein nationalökonomisch bedeutender Umschwung in der Behandlung der Genossenschaften vollzogen, und man irrt daher wohl nicht, wenn man die Rechtsmittheilung, welche schon den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt, in die Zeit nach 1272 setzt.

In Frankfurt sind übrigens die in der Rechtsmittheilung geforderten Sätze für die Gildegewinnung und die in Berlin bestehende Gebühr für das Bürgerrecht im ganzen 14. Jahrhundert maßgebend gewesen, nur daß statt der Schillinge eben so viel Groschen gefordert wurden. Dies bezeugt § XVIII des alten Stadtbuches, welches zu Anfang des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben wurde[1]): ‚eyn yczlicher, der syn gewerk gewynnen wil, Als gewantmacher, Schusterwerk, Bakwerk, Altbusen, der sal geben czen groschen czu borgerschaft vnn sechs groschen vor syn gewerk. Ist ys em angestorben von synen eldern, so gewinnet er syn gewerk halp vnn gibt dry groschen ....‘

Beiläufig erwähnt sei hier noch ein bis jetzt übersehener Schreibfehler in der Rechtsmittheilung; es heißt gegen Schluß derselben, geeignete Männer sollten das Tuch untersuchen, Verfertiger schlechten Tuches sollten fünf Schillinge Strafe zahlen: ‚sed duo denarii pro hoc

---

[1]) Riedel: Codex I. 23, S. 171.

delicto consulibus et tercia pars accusatoribus cedere debet.' Daß sich hier der Schreiber geirrt hat, ist klar; warum sollte sich die Stadt mit zwei Pfennigen bei einer Strafsumme von fünf Schillingen begnügen, was geschah ferner mit dem Reste? Statt ,duo denarii' ist vielmehr ,duae partes' zu setzen; verursacht ist der Fehler wohl durch das oben stehende ,quinque solidos' und gleich darauf folgende ,duos pro denario' (siehe Zeile 10—11 von oben im Codex I. 23, S. 4).

XX. Der Eintritt in eine Genossenschaft wird keinem Bürger verweigert, welcher unbescholten ist und seine Befähigung zur Ausübung des gewerblichen Betriebes derselben dargethan hat, außer wenn die Zahl der Genossen eine begrenzte ist und diese überschritten werden würde. Bei Verlust des Bürgerrechts sowie schwereren Verbrechen oder bei dauernder Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen des Rathes und der Genossenschaft wird die Mitgliedschaft entzogen.

Besaß ein neu aufzunehmendes Mitglied die Bürgerschaft (vergleiche den § XIX) und hatte es die Mittel und den Willen, die Kosten für Gewinnung der Mitgliedschaft an den Rath und die Genossenschaft zu zahlen, so besaß die letztere nicht das Recht, ihm den Eintritt zu verweigern. Diesen Satz, gegen welchen die Genossenschaften oft verstoßen haben mochten, enthält das Schuhmacherstatut von 1284 und man darf annehmen, daß die hier für die Schuhmacher ausgesprochenen Bestimmungen in gleicher Weise auch bei den anderen Genossenschaften gegolten haben werden. In dem Statute heißt es: ,si quis aduena aliunde veniens vel incola volens ipsorum opus acquirere, si predicti magistri aliquatenus causa odii, uel aliis aliquibus eosdem volentes in acquirendo impedire, si sint probi et honesti, eisdem consules porrigant, absque eorundem consensu de consilio civitatis'; auch werden die Obermeister streng angewiesen, mit Fleiß darauf zu achten, daß diesen Zwangsmitgliedern nicht der Ankauf des Leders von den Genossen erschwert werde.

Diese Vorschriften hatten ihren guten Grund, denn wenn der Rath sich nicht das Recht vorbehalten hätte, die Genossenschaften zur Aufnahme von Mitgliedern zu zwingen, würden diese nur noch Verwandte aufgenommen haben und schließlich zu Familienverbänden geworden sein. Waren doch die ermäßigte Eintrittsgebühr in die Genossenschaft und die Aufhebung der Vorrechte der Meistertochter ebenfalls aus dem national-

ökonomischen Gesichtspunkte veranlaßt worden, die Bürger in allen Verhältnissen, also auch beim Eintritte in die Genossenschaften, möglichst gleich zu stellen. Dagegen lag es dem Rathe fern, durch dieses Gebot eine schrankenlose Concurrenz ins Leben rufen zu wollen, vielmehr war er wegen der mit dieser nahe verbundenen Gefahr, daß sich ein Handwerker-Proletariat in der Stadt entwickelte, darauf bedacht, für einzelne Genossenschaften die Zahl der Mitglieder auf ein bestimmtes Maximum zu beschränken. Die Gefahr einer schädigenden Concurrenz war bei den einzelnen Genossenschaften eine verschiedene. Schuhmacher, Schneider, Tuchmacher und Kürschner hatten, da sie auswärtige Jahrmärkte beziehen und fremde Käufer sich mit ihren Erzeugnissen auf den Berliner Märkten für Jahre versorgen konnten, einen ausgedehnten, frei vermehrbaren Kreis von Abnehmern. Diese Genossenschaften in ihrer Mitgliederzahl zu beschränken, wäre eine Schädigung der städtischen Entwickelung und Wohlhabenheit gewesen. Anders dagegen stand es mit Schlächtern und Bäckern, welche einen ganz bestimmten, nennenswerthen Veränderungen kaum unterliegenden Kreis von Abnehmern hatten; bei diesen Genossenschaften war es ganz wünschenswerth, nur eine willkürlich nicht vermehrbare Mitgliederzahl auf diesen sich stets gleichbleibenden Kreis anzuweisen.

Daher findet sich in Berlin, wie in fast allen mittelalterlichen Städten, die Einrichtung der Fleischscharren und Brotbänke mit der Bestimmung, daß der Vertrieb von Fleisch und Backwaaren an den Besitz eines Scharrens oder einer Bank geknüpft sein sollte. Hierdurch wurde die Mitgliederzahl der Schlächter- und der Bäcker-Innung eine geschlossene, und die Möglichkeit, diesen Genossenschaften beizutreten, war mit dem weiteren Erforderniß verbunden, daß der Candidat einen Scharren oder eine Bank erwarb. (Die nähere Ausführung siehe im § XXI.) Bei allen Genossenschaften hatte endlich das neue Mitglied seine Redlichkeit, Unbescholtenheit und eheliche Geburt zu beweisen; nur ‚probi et honesti‘ schützte der Rath in der oben citirten Stelle des Schuhmacher-Statuts, und das Schuhflicker-Statut von 1399 verlangte, daß Nichtbürger, welche als Mitglied eintreten wollten, ihre Sittlichkeit durch ein von der Obrigkeit, unter welcher sie früher gestanden, ausgestelltes Leumundszeugniß erweisen.

Nicht verlangt wurde dagegen im Allgemeinen, daß der Candidat seine Befähigung zur Ausübung des gewerblichen Betriebes der Genossenschaft darlegte, und es scheint hier den Genossenschaften ein Beurtheilungsrecht darüber zugestanden zu haben, unter welchen Voraussetzungen sie einen Candidaten wegen mangelnder Befähigung zurückweisen durften.

Daß die Stadt durch schlechte Erzeugnisse unbefähigter Handwerker nicht geschädigt wurde, dafür sorgten die zahlreichen polizeilichen Vorschriften und Strafbestimmungen für ungesunde Lebensmittel und schlecht gearbeitete Bekleidungsgegenstände. (Näheres siehe im § XXV.) Vereinzelt findet sich aber im ältesten Gewerksstatute, nämlich dem der Bäcker von 1272, die Bestimmung, daß Niemand der Genossenschaft beitreten solle, er habe denn seine Befähigung dazu durch Backen an eines Meisters Ofen erwiesen. Es wurde hier also geradezu eine Meisterprüfung verlangt, vermuthlich deshalb, weil man die Gesundheit der Mitbürger nicht durch den Genuß schlecht gebackenen Brotes schädigen wollte. Auch in Stendal findet sich eine förmliche Meisterprüfung zuerst bei den Bäckern, und zwar im Gildebriefe von 1341. Ueber den Gang der Vorbereitung (Lehrlingsjahre, Wanderjahre, Gesellenjahre u. s. w.) wird für Berlin nichts vermerkt, auch wird nirgends in den Statuten ein bestimmtes Alter für den Eintritt verlangt, doch verbot sich ein zu jugendliches Alter von selbst, da ein Knabe weder die handwerkliche noch die kaufmännische Seite der Genossenschaft erfolgreich wahrnehmen konnte (vergleiche § VIII).

Wenn ein Genosse das Bürgerrecht verlor, ging er damit auch der Mitgliedschaft verlustig und konnte dieselbe, wenn er zurückkehrte, nur dann wieder erwerben, wenn er noch einmal die für Erlangung derselben angesetzten Gebühren entrichtete; diesen selbstverständlichen Satz verordnet das Schuhflicker-Statut noch ausdrücklich. Schlächter und Bäcker büßten die Mitgliedschaft auch dann ein, wenn sie den Besitz ihres Scharrens oder ihrer Brotbank auf irgend eine Weise verloren. Ebenso trat Verlust der Mitgliedschaft ein, wenn ein Genosse bescholten wurde, also bei gröberen Verbrechen; das Schneider-Statut nennt als Beispiele: Betrug und Diebstahl, und das Schuhflicker-Statut redet allgemeiner von ‚vorgrepen an stukken di widder ere weren, dez sie em openbar ouergan mogen‘. In diesen Fällen war der Verlust der Mitgliedschaft ein unwiderruflicher und konnte dieselbe wegen des fehlenden Leumundszeugnisses auch in anderen Städten nicht erworben werden. Daß das Mitgliedsrecht bei Ungehorsam gegen Verordnungen und Urtheile der Genossenschaft zeitweilig suspendirt und bei hartnäckiger Weigerung, denselben nachzukommen, auf immer entzogen werden konnte, ist schon im § XVIII ausgeführt worden. Verwandt mit dieser Art der Verstoßung aus der Genossenschaft ist die Bestimmung im Statute für die Berliner Schlächter von 1311,[1]) daß ‚welk knokenhouwer

[1]) Küster: Berlin IV. S. 257.

sich bosliken lecht weder syne cumpen vnd em wederstromich is, so heite wi deme, dat he syne scharne bynnen eyner mantyd sal vorkopen', denn mit Verkauf seines Scharrens hörte eben der widerspenstige Schlächter auf, Mitglied der Schlächter-Innung zu sein. Die Tuchmacher konnten bei Verfertigung schlechten Tuches auf ein Jahr aus der Genossenschaft ausgestoßen werden. (Näheres hierüber siehe § XXV.)

XXI. Jedem Mitgliede einer Genossenschaft steht es frei, die Erzeugnisse seiner Thätigkeit in seinem Hause zu veräußern, öffentlich darf er dies dagegen nur an den dazu vom Rathe bestimmten Tagen und Stätten. Der Tuchverkauf unterliegt besonderen Verordnungen.

Die Rechtsmittheilung nach Frankfurt a. O. verordnet, daß die Bäcker, welche grobes Brot backen, nämlich zwei für einen Pfennig, es an den Markttagen frei ‚in locis suis, positis mensis suis' verkaufen dürfen, dagegen in der übrigen Woche nur ‚in domibus suis sub tegumento fenestrarum.' Das Statut für die Berliner Bäcker von 1272 erwähnt geradezu Bäcker-Scharren und nennt Mittwoch und Sonntag als die Berliner Markttage. Als Gewerk-Zins zahlten die Berliner Bäcker vierteljährlich einen Schilling.

1311 wurden den Berliner Schlächtern die Berliner Scharren ‚erflicken tu hebbene vnd tu besittene' gegeben, doch sollen als Zins von jedem Scharren sechs Schilling und fünf Pfennige entrichtet werden; im Stadtbuch zahlt dagegen jeder Schlächter vierteljährlich nur sechs Schillinge als Gewerk-Zins.

Im Statute für die Schuhmacher und für die Schuhflicker werden besondere Verkaufsorte nicht erwähnt, dagegen findet sich im Cölner Stadtbuche ein Schuhhaus, welches jedoch nur den Schuhmachern, wahrscheinlich aber denen beider Städte eingeräumt war; denn die Schuhflicker hatten Stättegeld von ihren Schuhen zu entrichten, wogegen die Berliner Schuhmacher ausdrücklich davon befreit waren, dagegen vierteljährlich einen Schilling als Gewerk-Zins zu entrichten hatten. Die Tuchmacher, denen, wie schon im § XVII ausgeführt ist, nur ein beschränkter Handel mit ihrem Tuche verstattet war, und welche sich bei Ausübung desselben des Kaufhauses zu bedienen hatten, zahlten dafür auf jedem Jahrmarkt fünf Pfennige.

Es gewinnt hiernach den Anschein, als ob die sämmtlichen hier erwähnten Abgaben nicht, wie Klöden will, ein Aequivalent für etwaige

politische Rechte waren, sondern vielmehr eine Art Gewerbesteuer für den öffentlichen Vertrieb der handwerklichen Erzeugnisse; hieraus erklärt es sich auch, daß neben Bäckern und Schlächtern auch die Mäkler und die Salzmeister (vergleiche § XXV) besteuert werden. Bei den Handwerken, bei welchen der öffentliche Vertrieb sehr gering war und nur zur Zeit der Jahrmärkte vorkam, z. B. bei den Schuhflickern, fehlte daher diese Gewerbesteuer, und es trat an ihre Stelle Stättegeld, wie es in gleicher Weise Höker, Kleinkrämer u. s. w. zu entrichten hatten.

Es ist schon im vorigen Abschnitte darauf hingewiesen worden, wie die Bäcker- und die Schlächter-Innung in der Zahl ihrer Mitglieder dadurch beschränkt war, daß keiner mit Brot oder Fleischwaaren handeln durfte, welcher nicht im Besitze einer der städtischen Brotbänke oder Fleischscharren war; besonders genau läßt sich Dies für die Schlächter verfolgen. Es hatte nämlich die Berliner Schlächter-Innung seit 1311 die 46 Scharren in Untereigenthum, mußte dagegen als Zins von jedem Scharren sechs Schilling und fünf Pfennige (nach dem Stadtbuche nur sechs Schillinge) entrichten. Da nun jeder Scharren zum Vertriebe von Fleischwaaren berechtigte, so stellten also die 46 Scharren das Recht zur Versorgung der Stadt Berlin mit Fleisch dar. Da ferner das Monopol zur Fleischversorgung und die dazu nöthigen Anlagen, die Scharren, das Hauptvermögen der Innung bildeten, so hatte mithin derjenige, welcher einen Scharren, oder besser das Recht auf einen Scharren besaß (denn die Scharren mußten nach dem Statute von 1311 alle Vierteljahre durch Ausloosung gewechselt werden), zugleich einen ideellen sechsundvierzigstel Antheil am Innungs-Vermögen. Man könnte in dieser Weise das Recht auf den Scharren mit der heutigen Actie vergleichen; ein wesentlicher Unterschied wird aber zwischen beiden dadurch hervorgebracht, daß es sich bei dieser Innung nicht um einen Handelsbetrieb mit gemeinsamen Capitale, sondern um gemeinsame selbstthätige Ausnutzung eines Betriebs- und Vertriebs-Monopoles handelt. Die Arbeit ist das unterscheidende Merkmal; ohne diese war jener Antheil am Innungs-Vermögen an sich ein nudum ius; andrerseits aber der Antheil die nothwendige Unterlage für die selbständige Ausübung des Schlächter-Handwerks. Während heute bei den Actien durch Vererbung und Uebertragung derselben das Recht aus ihnen, nämlich die Mitgliedschaft im Actienvereine auf den neuen Eigenthümer übergeht, wurde zwar Niemand durch den Erwerb des Rechts auf einen Scharren Mitglied der Schlächter-Innung, aber es war doch ein nothwendiges Erforderniß für die Mitgliedschaft; daher ein werthvolles Vermögensstück, um so werthvoller, als es nicht im einseitigen Belieben

des Rathes stand, die Zahl der Scharren zu erhöhen und so den Werth des einzelnen zu vermindern. Dies wird für Frankfurt noch ausdrücklich 1308 verordnet;[1]) der Rath verpflichtet sich hierin, die vorhandenen 52 Scharren nur mit Bewilligung der Schlächter-Innung zu vermehren.

Wenn das gedachte Frankfurter Statut verbietet ‚ut nullus carnificum suum macellum alicui vendere vel locare pro aliquo censu aut annua pensione presumat', so erklärt sich der scheinbare Widerspruch aus dem schon oben ausgeführten Gedanken, das Recht auf den Scharren nur als Grundlage für die eigene Thätigkeit zu behandeln. — Es sollte durch dies Verbot dem entgegengewirkt werden, daß der Scharren durch Verkauf an einen Nichtschlächter Gegenstand der Speculation wurde, oder auch, daher das Verbot des Vermiethens, daß ein Nichtschlächter als Scharrenbesitzer die handwerkliche Thätigkeit des Schlachtens durch einen Schlächter ausüben ließ und mit diesem den Gewinn theilte; Capital und Arbeit sollten vielmehr nur von einem hergegeben werden.

Daß es jedem Scharrenbesitzer aber frei stand, den Scharren an einen Berufsgenossen zu veräußern, bestimmt das Frankfurter Statut, ebenso das Berliner von 1311; die Auflassung soll jedoch vor dem Rathe erfolgen, da die Stadt Obereigenthümerin der Scharren, und es fordert das Berliner Statut von dem Käufer einen Canon von einer halben Mark Silbers. Auch das Gebot, daß keiner zwei Scharren haben sollte, erklärt sich ebenfalls aus dem Bestreben, dieselben nicht zu Speculations-Objecten werden zu lassen; kamen durch Erbgang zwei in eine Hand, mußte deshalb der eine von beiden, und zwar, wie das Frankfurter Statut bestimmt, binnen Monatsfrist verkauft werden. Erbten mehrere Personen einen Scharren, so hatten sie sich ebenfalls in Monatsfrist darüber untereinander zu verständigen, ob einer von ihnen den Scharren übernahm und die anderen ausbezahlte, oder ob sie den Scharren verkauften. Wie es gehalten wurde, wenn eine Frau einen Scharren erbte, ist schon im § VIII näher ausgeführt worden.

Es war mithin, und hierin liegt wieder ein Unterschied zur Actie, unmöglich, daß eine Person mehrere Scharren, oder daß mehrere Personen einen Scharren besaßen; ersteres aus dem Grunde, weil man Speculation in den Innungen, letzteres, weil man Proletariat in denselben vermeiden wollte.

Das Statut für die Cölner Schlächter von 1331 in Verbindung

---

[1]) Riedel: Codex I. 23, Nr. 10.

mit dem im Stadtbuche erwähnten Wursthofe[1]), machen es sehr wahrscheinlich, daß nur die Wurstmacher Vieh einschlachten durften, und zwar für gewöhnlich nur in den dazu eingerichteten Schlachthäusern an der Spree, dem sogenannten Wursthofe, seltner in den Behausungen der Schlächter. Es hatte dies einen doppelten Grund; einmal mangelte wohl den meisten Schlächtern der Raum zum Schlachten, Einsalzen, Wurstmachen u. s. w., andererseits aber, und hierin beruht wohl der Schwerpunkt, würde, wenn man eine solche Concentrirung auf einige wenige Stätten und Personen bestreitet, die Stadt keine Mittel besessen haben, ihre zahlreichen Vorschriften über den Verkauf gesunden Fleisches (welche in jenen von pestartigen Krankheiten oft heimgesuchten Zeiten aus Gründen der Gesundheitspolizei durchaus nothwendig waren), zu überwachen. Vielleicht darf man annehmen, daß der Fleischverkauf aus denselben Gründen den Schlächtern nur in den Scharren, welche leicht beaufsichtigt werden konnten, und nicht in ihren Häusern freistand. Zum Wurstmacher war jedes Mitglied der Genossenschaft geeignet, da lediglich das Loos darüber entschied, welche Genossen alljährlich dieses Amt zu versehen hatten. Die übrigen Schlächter nahmen die händlerische Seite des Berufes wahr, sie kauften Vieh auf dem Lande und den Märkten, wobei ihnen der Wurstmacher behülflich sein mußte, und verkauften das von den Wurstmachern eingeschlachtete oder eingesalzene Fleisch in den Scharren. Ebenso scheint auch das Tödten der Thiere von ihnen selbst besorgt und den Wurstmachern nur das Einschlachten, Einsalzen und Wurstmachen überlassen gewesen zu sein. Für ihre Bemühungen waren die Wurstmacher von den Schlächtern, welche sie bedienten, nach genau geregelten Taxen zu entschädigen, sie durften auch wohl während der Zeit dieser Thätigkeit einen Vertreter in ihre Scharren einsetzen. Wegen dieser bevorzugten Stellung vor den Genossen hatten aber die Wurstmacher eine ungleich höhere Abgabe als diese zu entrichten, dazu in Cöln (wie es in Berlin gehalten wurde, ist unbekannt) gemeinsam einen Zins für die obligatorische Benutzung des Wursthofes von jährlich 45 Groschen in drei Raten.

Abgesehen von dieser letzten gesundheitspolizeilichen Vorschrift waren die Bäcker, namentlich in Beziehung auf die Brotbänke, im Ganzen wohl ebenso wie die Schlächter gestellt, doch fehlen für jene genauere Bestimmungen. Den Schuhmachern waren für den öffentlichen Vertrieb ihrer Erzeugnisse Schuhbänke im Cölner Schuhhause (Näheres in der Anmerkung) eingeräumt, in welchem sie alle Freitage mit ihren Schuhen

[1]) Fidicin: Beiträge I. S. 26.

ausstanden, auch mußten sie ihre Standplätze vierteljährlich durch Auslosung wechseln.[1]) Es liegt aber keine Veranlassung vor, zu vermuthen, daß auch für die Schuhmacher-Innung die Zahl der Mitglieder eine geschlossene war, besonders deshalb nicht, weil ein nationalökonomischer Grund hierzu nicht vorhanden war.

Während bei den übrigen Genossenschaften das Princip, der Arbeit ihren vollen Lohn zu gönnen und jede kaufmännische Speculation mit derselben auszuschließen, zur Durchführung gekommen war, so daß die Erzeugnisse der handwerkerlichen Thätigkeit nur von den Handwerkern veräußert werden durften, machen die Wollenweber hiervon eine Ausnahme, da sich die Gewandschneider fast ganz des Tuchverkaufes bemächtigt hatten, so daß hier die kaufmännische und die handwerkerliche Seite des Berufes in zwei ganz verschiedene Richtungen gespalten waren. (Näheres siehe § XVII.)

Anmerkung. Das Schuhmacher-Handwerk war in Berlin sehr entwickelt, dafür spricht schon, daß sich eine besondere Schuhflicker-Innung ausbilden konnte; während im Gegensatze hierzu in Stendal die Schuhmacher mit den Gerbern eine Innung bildeten,[2]) und in Frankfurt das Schuhmacher-Gewerk mit dem der Kürschner vereinigt war. Die Folge hiervon war auch, daß der Berliner Schuhmacher dem Frankfurter eine wirksame Concurrenz machte, und daß die Frankfurter Jahrmärkte stark von Berliner und Cölner Schuhmachern besucht wurden. Eine zwischen ihnen und den Frankfurtern entstandene Uneinigkeit wurde 1443 durch den Kurfürsten Friedrich II. beigelegt,[3]) und zwar zum Vortheile der ersteren. Es ist daher auch wohl anzunehmen, daß in Cöln ein für die Schuhmacher beider Städte gemeinsames Schuhhaus vorhanden gewesen ist, und daß nicht, wie Klöden will,[4]) unter den im Cölner Stadtbuche ‚schuhuss' genannten Hause, das Kaufhaus (Schauhaus = theatrum) zu verstehen ist. Denn abgesehen davon, daß das Wort Schauhaus niemals in der Form ‚schuhuss' vorkommen kann, man also von vorne herein einen Schreibfehler präsumiren müßte, passen auch die Bestimmungen über die Abnahme des Zinses im ‚schuhûss', bei der Annahme, daß darunter das Kaufhaus zu begreifen sei, nicht. An den Freitagen vor Johanni, Michaeli und Lichtmeß und am Gründonnerstage soll jedermann im ‚schuhûss' 12 Pfennige Zins zahlen,[5])

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 24.
2) Cf. Götze: Stendal S. 336 f.
3) Riedel: Cod. dipl. Brand. Bd. 23, Nr. 277.
4) Klöden: Erläuterungen III. S. 52 f.
5) Fidicin I. (Stadtbuch) S. 18.

und es heißt nachher unter der Ueberschrift: ‚Sequitur de censu sutorum ambarum Ciuitatum‘[1]) daß jeder Schuhmacher vierteljährlich einen Zins von 12 Pfennig zahlen solle. Es ist somit klar, daß unter dem „jedermann“ eben auch nur die Schuhmacher zu verstehen sind; denn die Gewandschneider, die ja auch das Kaufhaus benutzen, zahlten den Zins mit einem Male am Walpurgis-Tage. Außerdem würde auch Klöden selbst wohl nicht zu jener Vermuthung gekommen sein, wenn er, was er sicher nicht gethan hat, bei seiner Argumentation an die Stelle ‚de censu Sutorum‘ im Stadtbuche gedacht hätte, denn daß die Schuhmacher regelmäßig das Kaufhaus benutzten, bedürfte doch des Beweises. Es scheinen eben in Cöln die sonst allenthalben sich findenden ‚scamna sutorum‘ durch ein Gebäude mit Verkaufsstellen ersetzt zu sein; hiernach erledigten sich dann die beiden Stellen über das ‚schuhuss‘ einfach so, daß die ‚vpp dy selue tyt zo gheit men in dat Schuhus‘ u. s. w. die Einnahme vervollständigt, welche Cöln zur Zeit der Erhebung des Stättegeldes hat, und die andere dieselbe Einnahme vom Schuhhause noch einmal unter den Gewerkzinsen der Handwerke aufführt.

Als Beweis dafür, daß es nichts Ungewöhnliches war, wenn die ‚scamna sutorum‘ durch feste Baulichkeiten ergänzt wurden, dient das Vorkommen der sogenannten Hallen in Stendal.[2]) In dieser Stadt stellten die Schuhmacher und Gerber, welche, wie erwähnt, zusammen eine Gilde bildeten, ihre Schuhe und ihr Leder in Hallen, also in einer Art von festen Gewölben, zum Verkaufe aus. Diese Hallen befanden sich in der Hallstraße, und man konnte das Recht zu ihrer Benutzung gegen Entrichtung eines Zinses von $4^1/_2$ Mark Silber an die Stadt auf Lebenszeit erwerben. Mit dem Kaufhause standen diese Stendaler Hallen in gar keinem Zusammenhange.

XXII. **Die Mitglieder einer Genossenschaft sollen, soweit dies irgend thunlich, in gleicher Weise an den Rechten und Pflichten derselben theilnehmen. Auch ist dahin zu wirken, daß außergewöhnliche geschäftliche Glücksfälle eines Mitgliedes allen zu gute kommen und daß Unglücksfälle von allen getragen werden.**

Die Mitglieder einer Genossenschaft standen nicht nur in einer faktischen, sondern auch in einer gewissen sittlichen Lebensgemeinschaft.

---

[1]) Fidicin I. (Stadtbuch) S. 24.

[2]) Cf. Götze: Stendal S. 94.

Von dieser Seite betrachtet, wird die Genossenschaft ‚fraternitas‘ oder Bruderschaft genannt; doch versteht man unter diesem Namen auch das Capital, aus welchem gemeinsame Ehrenausgaben, z. B. für die Beerdigung eines Mitgliedes, Unterstützungsgelder u. s. w., bestritten wurden. Eine solche „Sterbekasse“ wird in Berlin jedoch ausdrücklich nur für die Schneider erwähnt,[1]) von denen jeder verpflichtet war, dieser Kasse beizutreten. Das Prager Schneiderprivileg[2]) stimmt auch in diesem Punkte mit den in Berlin geltenden Sätzen überein.

Dieses feste sittliche Band, welches die Mitglieder vereinigte, äußerte seine Wirkungen während der Lebenszeit eines Genossen in dessen völliger Gleichstellung mit den anderen und in der pietätvollen Fürsorge für die Bestattung, und in gewissen Begünstigungen der Hinterbliebenen eines verstorbenen Genossen.

War ein Genosse gestorben, so waren sämmtliche Mitglieder seines Gewerkes verpflichtet, ihm das letzte Geleit zu geben. Das Schuhflicker-Statut bedroht die Versäumung dieser Pflicht mit einer Buße von drei Pfennigen. Auch eine Seelenmesse wurde auf Kosten der Genossenschaft dem verstorbenen Mitgliede gehalten.[3])

Die Söhne eines verstorbenen Genossen durften in alle Innungen gegen Erlegung der halben Eintrittsgebühr eintreten (Näheres siehe im Abschnitt XIX), selbst die weiblichen Hinterbliebenen wurden in einigen Genossenschaften begünstigt, so die Töchter bei den Schneidern und die Wittwe bei den Schuhflickern. (Näheres siehe im Abschnitt VIII.)

Noch schärfer aber als die Brüderlichkeit war die Gleichheit in den Genossenschaften ausgebildet. Jedes Mitglied sollte, wenn irgend möglich, unter denselben äußeren Bedingungen am Betriebe seines Handwerks und Vertriebe seiner Erzeugnisse theilnehmen. Eine Folgerung aus diesem Grundsatze war es, daß die Schlächter ihre Scharren und die Schuhmacher ihre Standplätze im Schuhhause alle Vierteljahre durch Auslosung wechseln mußten, damit ja keiner von ihnen durch die günstigere oder ungünstigere Lage seiner Verkaufsstätte vor den anderen bevorzugt oder benachtheiligt wäre. Hierher gehören ferner die Beschränkungen beim Miethen der Gehülfen, welche auch nur den Zweck hatten, daß nicht ein Meister von denselben gemieden würde. (Näheres siehe im Abschnitt XIII.)

Auch wo Ungleichheiten in den einzelnen Innungen sich nicht ver-

---

1) Fidicin: Beiträge II. S. 5.
2) Rößler: Rechtsdenkmäler I. (Statutarrecht) § 28.
3) Fidicin: Beiträge II. S. 120 ff.

meiden ließen, war man bestrebt, dieselben mit der größten Gerechtigkeit auszugleichen. So wurden in der Schlächter-Innung aus den im vorigen Abschnitte entwickelten Gründen jährlich drei Mitglieder der Genossenschaft zu Wurstmachern ernannt. Um aber hierbei ganz gerecht zu verfahren, wurden dieselben immer nur auf ein Jahr, und zwar durch das Loos bestimmt; auch waren sie wegen ihrer bevorzugten Stellung mit sehr erhöhten Abgaben und mancherlei Pflichten gegen die Genossen beschwert.[1])

Ebenso war es den Tuchmachern untersagt, auf mehr als zwei Webstühlen zu arbeiten, damit nicht einige wenige unter ihnen, welche vielleicht das Capital zur Production im größeren Maßstabe hatten, den Kleinbetrieb ihrer ungünstiger gestellten Berufsgenossen schädigten.[2]) Ferner scheint nach der betreffenden Stelle im Wollenweber-Statut von 1295, ‚qui cum duobis instrumentis fraternitatem acquisiuit', eine höhere Eintrittsgebühr von denen gefordert worden zu sein, welche mit zwei Webstühlen der Genossenschaft beitreten wollten, als von denen, welche nur auf einem Webstuhle arbeiteten. Auch in Stendal durften die Tuchmacher höchstens auf zwei Webstühlen arbeiten und arbeiten lassen, ja es wurde nach dem Statute von 1251 derjenige, welcher auf mehr Webstühlen arbeiten ließ, aus der Genossenschaft ausgestoßen.[3]) Zugleich war aber diese Maßregel ein Ausfluß des eifersüchtigen Bestrebens des herrschenden Kaufmanns- und Gewandschneider-Patriziats, welches die Tuchmacher in einer ärmlichen, von ihm völlig abhängigen Stellung zu erhalten bemüht war. Die nähere Ausführung siehe in der Anmerkung zum Abschnitt XVII.

Ein noch schärferes Beispiel für das Bestreben, die einzelnen Genossen ökonomisch möglichst gleichzustellen, bietet der Cölnische Bäckereid.[4]) In demselben mußten die Bäcker beschwören, daß sie bei vortheilhaften Getreide-Einkäufen ihren Genossen auf deren Verlangen Antheil an dem Getreide gewähren würden. Ob dieser Eid jemals praktische Folgen hatte, kann hier außer Acht gelassen werden, charakteristisch ist, daß er überhaupt geschworen und damit der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß geschäftliche Glücksfälle nicht dem Einzelnen, sondern der Gesammtheit zu gute kommen sollten.

Daß es in geschäftlichen Unglücksfällen ebenso gehalten werden sollte und dieselben keineswegs dazu benutzt werden durften, den ver-

---

[1]) Fidicin: Beiträge IV. S. 12 ff.
[2]) Ibid. II. S. 8.
[3]) Cf. Götze: Stendal S. 334 f.
[4]) Fidicin: Beiträge I. S. 5.

armten Genossen in eine abhängige Stellung von den günstiger gestellten zu bringen, beweist die Bestimmung im Schuhflicker-Statute von 1399. Kein Mitglied durfte für Rechnung eines wohlhabenderen Genossen arbeiten, so lange noch die Vereinskasse im Stande sei, jenen zu unterstützen; erst wenn die Kasse leer wäre, sollte ein Genosse vom anderen die Erzeugnisse seiner Thätigkeit (opus) kaufen. (In dieser Weise dürfte nämlich die betreffende Stelle im Schuhflicker-Statute von 1399[1]) zu verstehen sein, welches bis jetzt nur Uebersetzer, aber keine Ausleger gefunden hat.) Alle diese Bestimmungen waren durch das Bestreben veranlaßt, im Kreise der Innung die Antheile der Einzelnen an der Summe der wirthschaftlichen Güter der sämmtlichen Genossen möglichst auszugleichen. Man könnte demnach für das 14. Jahrhundert an ein allerdings nur in kleinen Grenzen, in diesen aber theoretisch wenigstens sehr consequent durchgeführtes Princip denken, welches dem von der heutigen Social-Demokratie für die weitesten Kreise erstrebten verwandt ist. Zwar war dieses Princip in seiner Allgemeinheit dem Mittelalter fremd, jedoch führte das enge Band, welches sämmtliche Mitglieder einer Genossenschaft verknüpfte und welches aufzulockern ihnen wegen der daraus nothwendig folgenden Machtverminderung das eigene Interesse verbot, zu manchem Mißstande. Jedes Mitglied wurde zu einem gleichmäßig gearbeiteten Gliede in der Kette der Genossenschaft; dies machte die Kette zwar fest und dauerhaft, die Glieder aber büßten ihre Individualität ein und wurden zu fast fungiblen Größen.

Es ist daher verkehrt, wenn man diesen in der Entwickelung der Innungen klar hervortretenden Mangel übersieht und noch heute mit Ideen liebäugelt, über deren Schäden die Geschichte längst zu Gericht gesessen hat.

[1]) Fidicin: Beiträge II. S. 120 ff.

Drittes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel. Vom Kauf und seiner Gewere.

XXIII. Wer eine geraubte und gestohlene Sache auch ohne Kenntniß dieses Ursprungs gekauft hat, muß sie dem Bestohlenen zurückgeben und sich wegen des von ihm gezahlten Preises an seinen Verkäufer halten. War dieser sonst irgendwie nicht zur Veräußerung berechtigt, so hindert dies den Erwerb durch den redlichen Käufer nicht. Für die Juden gelten Ausnahme-Bestimmungen.

Nur die Juden hatten, wie dies schon im Abschnitt X ausgeführt ist, das Recht, die ihnen verpfändeten oder verkauften Gegenstände nur gegen Ersatz der darauf hergeliehenen oder dafür gezahlten Geldsumme herausgeben zu brauchen, eine Bestimmung, welche ihren Grund darin haben dürfte, daß man den Credit der Christen bei den Juden heben wollte.

Für alle Nichtjuden verordnet dagegen das Stadtbuch,[1]) in Anlehnung an den Sachsenspiegel II. art. 36, §§ 3—5, daß, wenn Jemand angeklagt wird, er habe Gut geraubt oder gestohlen, und dann behauptet: ‚he hebbe dat gekouft up deme gemeynen markede, he en weit weder weme, so is he důfte vnschuldich, deste he di stadt bewise vnd synen eyd dartu dů. Syne penninge vorlusit he auer, di he darumme gab.‘ Der Kläger hatte aber zu beweisen, daß ihm die Sache geraubt oder gestohlen war. Konnte der Käufer

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 107 und 168.

aber seinen Verkäufer namhaft machen, so war es seine Sache, diesen Gewährsmann ‚ouer virteynnacht‘ vor das Gericht zu ziehen, dieser wieder seinen Gewährsmann und so fort, bis der Räuber oder der Dieb ausfindig gemacht war, welcher dann für allen Schaden aufkommen mußte.[1])

Konnte man den Gewährsmann nicht beschaffen, so verlor man die Sache, mußte dem Richter das Gewette und dem obsiegenden Kläger die Buße zahlen, und sich außerdem von dem Verdacht des Diebstahls reinigen. Umgekehrt hatte der Kläger, wenn er den Nachweis des Raubes oder Diebstahls nicht erbringen konnte, die Sache dem Beklagten mit Buße zu lassen und das Gewette zu entrichten.

Man hat diese sogenannte Anefangsklage auch in dem Falle als zulässig annehmen wollen, daß Jemand sonst irgendwie wider Willen eine Sache aus seiner Gewere verlor. Laband[2]) hat jedoch gegen eine derartige Ausdehnung der Anefangsklage protestirt, besonders aus dem Grunde, weil in anderen Fällen, z. B. beim Verlieren einer Sache durch ihren Herrn, der ehrverletzende Charakter gänzlich fehlt, welcher bei Raub und Diebstahl der Sache anhaftet und auf jeden Erwerber den Schatten des Verdachtes wirft, als sei derselbe an jenen Delicten betheiligt gewesen.

Hatte vollends der Herr die Sache mit seinem Willen aus seiner Gewere gelassen, sie z. B. als Depositum oder Commodat gegeben, so wurde, wenn die Depositar oder Commodatar sie unrechtmäßig veräußert hatte, dem geschädigten Deponenten oder Commodanten die Anefangsklage nicht gegeben. Derselbe mußte sich vielmehr mit seinem Anspruche auf Schadenersatz an den ungetreuen Veräußerer halten. Dies bestimmt das Stadtbuch,[3]) entlehnt dem Sachsenspiegel II, art. 60.

Es gingen mithin die Pflichten des Verkäufers weiter als heute; er mußte dem Käufer stets dafür haften, daß ihm die gekaufte Sache nicht als gestohlene oder geraubte von einem Dritten evincirt wurde. Diese Pflicht zum ‚geweren‘ wird ausdrücklich im Stadtbuche,[4]) entlehnt dem Sachsenspiegel III, art. 83, § 3, eingeschärft: ‚wi auer eigen oder varende haue vorkoppet, des sol he gewere syn diwile he leuet. Vor perde deit man landwerunge vngestolen vnd vngenomen.‘ Auch die Juden sollten den Leuten ‚ghewaren

---

1) Cf. Magdeburger Fragen I. 14, 1.
2) Cf. Laband: Vermögensrechtliche Klagen § 12 f.
3) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 106.
4) Ibid. S. 111.

also eyn islich bederue Mensch mut dun'.[1]) Immerhin beseitigte aber diese Pflicht des Verkäufers zur Gewährleistung für Eviction nicht den Uebelstand, daß der Verkäufer nie recht sicher war, ob er nicht ein Kaufobject als geraubt oder gestohlen dem Beraubten wieder werde herausgeben müssen. Gemildert wurde dieser Mangel allerdings dadurch, daß man gewöhnlich nur dann Gefahr lief, sein Geld durch die Anefangsklage zu verlieren, wenn man nichtfungible Sachen von einem Fremden gekauft hatte. Denn bei fungiblen Sachen war der Beweis für den Beraubten oder Bestohlenen fast unmöglich; einheimische und bekannte Händler konnten aber sehr leicht bei Eviction um den Ersatz des Kaufpreises belangt werden. Nur dem fremden, unbekannten Verkäufer gegenüber mußte man, namentlich auf den Jahrmärkten, vorsichtig sein. Mithin erschwerte allerdings die Anefangsklage die Entwickelung des freieren Handelsverkehrs, paßte aber um so besser in den Rahmen des damals leitenden nationalökonomischen Gedankens. Die Erschwerung des Kaufes bei fremden Händlern kam wie eine Art Schutzzoll dem einheimischen Angebot zu gute. In Städten, wo der Handel zu jener Zeit einen freieren Aufschwung genommen hatte, so namentlich in Hamburg,[2]) findet sich deshalb schon im 13. Jahrhundert die obige Beschränkung durchbrochen. Auch zu Leobschütz wird schon 1270 verordnet,[3]) daß, wer eine Sache als auf offenem Markte gekauft zu erweisen vermöge, sie, auch wenn sie geraubt oder gestohlen sei, nicht durch die Anefangsklage verlieren solle; dagegen wurde dem Käufer dieses Recht entzogen, wenn er an anderer Stelle etwas bona fide gekauft hatte. Ebenso befreite 1293 zu Colmar[4]) der Eid, daß man eine Sache auf offenem Markte von einem unbekannten Verkäufer im guten Glauben erstanden habe, von jeder Pflicht zur Herausgabe. Alle diese Zeugnisse gehören aber nicht dem Gebiete des Magdeburger Rechts an (auch das von Leobschütz ist nämlich böhmischen Ursprungs); die jenem Rechtsgebiete angehörigen Städte, also auch Berlin, hatten sich damals noch nicht zu jenem einer freieren Handelspolitik angehörigen Satze emporgeschwungen.

In Betreff der Gewährleistung des Verkäufers für heimliche Mängel der verkauften Sache enthält das Stadtbuch[5]) die dem Sachsenspiegel III, art. 83, § 3, entnommene Bestimmung: ‚Vor perde deit

1) Riedel: Codex I. 9, Nr. 27.
2) Hamburger Recht von 1270, VII. 9.
3) Tzschoppe und Stenzel Nr. 62a.
4) Gaupp: Stadtrechte II. S. 33 ff.
5) Fidicin: Beiträge (Stadtbuch) S. 111.

man landwerunge vngestolen vnd ungenomen, die werunge steit tu ende vt auer sunder houetsich vnd hertslegich is werunge, alse sy in deme kope eyn werden nach weckentall.‘ Aehnliche Verordnungen enthält das sächsische Weichbild im Artikel 107, die Goslarer Statuten[1]) und das Prager Rechtsbuch.[2]) Die Mängel beim Pferdekaufe sind nur als Beispiel angeführt, wie denn überhaupt der Pferdekauf das beliebte Beispiel des sächsischen Rechts für den Mobilienkauf bildet. Es bestand jedoch wohl nur beim Thierkaufe eine Gewährleistungspflicht des Verkäufers für diejenigen groben Mängel, welche der Käufer nicht sofort, sondern erst beim Gebrauche der Sache wahrnehmen konnte; im Uebrigen galt der Satz, daß man entweder die Augen oder den Beutel offen halten müsse.

Besondere Regeln über das Zustandekommen von Kaufgeschäften, über deren Form und Bekräftigung durch Draufgeld u. s. w. finden sich für Berlin nicht vor. — Die Veräußerung der Kaufkammern ist schon im Abschnitt XI näher geschildert worden.

Zweiter Titel. Von den Handelsdelicten.

XXIV. Jeder Händler hat sich der vom Rathe festgesetzten Maße und Gewichte zu bedienen; wer dem zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 36 Schilling. Wer wissentlich falsche Maße und Gewichte gebraucht, kann criminell bestraft werden.

Zur Sicherung des Publicums gegen falsches Maß und Gewicht wandte der Rath von Berlin viele Mittel an. Jeder Bürger mußte zunächst im Bürgereide beschwören:[3]) ‚Ok scole gi hebben rechte wicht, rechte mate, eynen rechten schepel vnd eyn virt, vnd alle dar gi met vmme gan dat sal rechtverdich syn.‘ Die Rechtsmittheilung nach Frankfurt beginnt mit den kategorischen Worten: ‚Modium falsum, Pondus non equum et Ulnam iniustam prohibemus. Is autem, qui hoc falso sub se habito conuictus fuerit, consulum sentencie subiacebit, in pena et satisfactione consulibus XXXVI solidos persoluens.‘ Das Stadtbuch[4]) unterscheidet

---

1) Göschen: Die Goslarer Statuten I. 522, S. 80 f.
2) Rößler: Rechtsdenkmäler I. (Rechtsbuch) § 132.
3) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 2.
4) Ibid. S. 44, ‚broke‘ S. 49.

dagegen, ob der Gebrauch falscher Gewichte u. s. w. ein fahrlässiger und irrthümlicher oder ein wissentlicher, betrügerischer war. Für den ersteren Fall setzte dasselbe nämlich eine Strafe von 36 Schillingen fest, für den anderen verordnet es dagegen: ‚Befunde men ymande daran vnrecht wetentich, dat were groter wen broke.‘ (Die ‚broke‘ betrug nach Ausweis des Stadtbuches 36 Schillinge.) Da nun die 36 Schillinge der broke die höchste Polizeistrafe darstellen, die der Rath verhing, so trat folglich in dem gedachten Falle eine criminelle Bestrafung des Betrügers ein. Die in das Stadtbuch aufgenommene Bestimmung des Sachsenspiegels II. 13, § 1, ließ sogar für jeden Gebrauch falscher Gewichte die Todesstrafe durch den Strang zu: ‚Den dif sal man hengen. Det selue gerichte geit ouer vnrechte mate, vnd vnrechte wage, vnd ouer valschen kop, ofte mans ouer vůndich wert.‘[1]) Jedoch darf man annehmen, daß dieses Gebot, welches ein Analogon in dem die Bibelstelle Moses V, cap. 25, 13—15 nachahmenden Alten Culm[2]) und im Schwabenspiegel art. 172, § 125, findet, im Laufe der Zeit und bei dem entwickelteren Handelsverkehre, welcher so scharfer Schutzmaßregeln kaum noch bedurfte, nicht mehr so strenge gehandhabt wurde, daß man sich vielmehr immer mit Geldstrafen begnügte. So enthalten denn außer der Rechtsmittheilung nach Frankfurt a. O. zum Beispiel auch das Magdeburger Schöffenrecht, Buch I. 6 und 9, das Iglauer Recht,[3]) das Rechtsbuch von Prag[4]) und die Goslarer Statuten[5]) nur Geldstrafen für diesen Frevel. Letztere stellen die Bestrafung ganz in die Willkür des Rathes: ‚Under weme unrecht mate oder unrecht wichte ghevunden wert, dat steyt an deme rade, wu he dat keren wille.‘

Falsch waren alle diejenigen Maße und Gewichte, welche nicht mit einer städtischen Marke geaicht waren, denn es lag dem Rathe ob, wie es die Schweidnitzer Handfeste von 1328[6]) ausdrückt: ‚alle Maz, Scheffil, Ele, Gewicht, Toppe‘ zu bedenken und nach Recht zu setzen.

In Berlin wurden sämmtliche Maße vom Rathe geaicht; das Einbrennen der städtischen Marke erfolgte dabei durch den Marktmeister.

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 137.
2) Leman: Das Kulmische Recht V. 24, § 7.
3) Rößler: Rechtsdenkmäler II. art. 3, § 208.
4) Ibid. (Rechtsbuch) § 48.
5) Göschen: Die Goslarer Statuten S. 37.
6) Tzschoppe und Stenzel Nr. 135.

Letzterer empfing für das Aichen eine Gebühr, von welcher auch der Heidereiter und der Wachtmeister [1]) einen Antheil erhielten.

Daß auch das Tuch, sobald es in Stücken verkauft wurde (wie dies den Wollenwebern vorgeschrieben war), eine gewisse, im Stadtbuche nicht näher bezeichnete Länge haben mußte (hierüber hatten die Mensuratoren zu wachen), ist schon im § XVIII ausgeführt worden.

XXV. Der Handel mit Nahrungsmitteln steht unter der ganz besonderen Aufsicht des Rathes. Derselbe hat das Recht, den ausschließlichen Vertrieb des einen oder anderen Lebensmittels, soweit er nicht den Genossenschaften vorbehalten ist, einer oder einigen Personen zu übertragen. Die Güte der von den Genossenschaften hergestellten Erzeugnisse wird ebenfalls vom Rathe beaufsichtigt. Die Ueberschreitung der vom Rathe festgesetzten Taxen und Vorschriften wird als falscher Kauf mit einer vom Rathe nach den Umständen zu bemessenden Strafe gebüßt. Schlechtes Tuch, falsche Fäden und Wolle werden verbrannt.

Streng und gewissenhaft wachte der Rath darüber, daß die Lebensmittel stets reichlich, preiswürdig und unverdorben in der Stadt vorhanden wären, und bis ins Kleinste ausgearbeitet, bis ins Sorgfältigste und Genaueste bestimmt sind die von ihm in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften. Die pestartigen Krankheiten, von denen Deutschland im 13. und 14. Jahrhundert zu wiederholten Malen heimgesucht wurde, machten derartige Vorsichtsmaßregeln dringend nothwendig. So finden sich denn namentlich für Schlächter und Bäcker, denen hauptsächlich die Ernährung der Stadt zufiel, eine scharfe Ueberwachung und ganz besonders strenge Verordnungen. Bemerkenswerth ist dabei, daß diese Handwerker die einzigen sind, welche, soweit für Berlin-Cöln urkundliches Material vorliegt, beim Eintritte in ihre Innungen vom Rathe durch einen Eid verpflichtet wurden.[2])

Es erscheint somit das Bäcker- und Schlächterhandwerk noch ausgeprägter als die übrigen Handwerke, als ein Amt, jeder Angehörige der beiden Innungen als ein städtischer Beamter, dazu verpflichtet und darauf vereidigt, an seinem Theile mitzuwirken für die Gesundheit und

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 43.
2) Ibid. S. 5, Anmerkung.

Kraft der Bürger. Die Mitglieder der beiden Genossenschaften verwalteten, wie man vergleichsweise sagen darf, das Amt des Dapifer am Hofe der fränkischen Könige (vergleiche hierüber § XVIII). Brot und Fleisch sollten stets in genügender Menge, von gesunder Beschaffenheit, in der Stadt vorhanden und der Preis ein der Quantität und Qualität entsprechender, nicht zu hoher sein.

Das Bäcker-Statut von 1272 bestimmt, daß die Obermeister bei ihren obligatorischen Besichtigungen der Brotbänke (vergleiche hierüber § XVIII) darauf achten sollen, daß stets Brot in genügender Menge zum Verkaufe ausgeboten werde. In Frankfurt a. O. mußten 1364 die Obermeister 36 Schillinge Strafe zahlen, sobald ein Mangel an Roggen- und Weizenbrot in der Stadt eintrat,[1]) und in Stendal war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sogar die Quantität Mehl, welche die Bäcker vorräthig haben mußten, ganz genau bestimmt, und jeder Meister, welcher nicht den geforderten Vorrath von einem oder einem halben Wispel Roggen in seinem Hause hatte, verfiel in eine Strafe.[2]) Ferner mußte das Brot brauchbar sein, ‚vnde schale louelich brôt backen van wêten vnnd rogghen, na der tŷd vnde kopes des kornes, dat my god helpe....‘, mußten die Cölner Bäcker schwören. Dafür aber, daß keine Uebertretung dieses Eides einträte, sorgten die obligatorischen Besichtigungen der Brotbänke an den Markttagen, und die Confiscation des untauglich und schlecht befundenen Brotes.

Endlich enthalten das Berliner Bäcker-Statut und die Rechtsmittheilung nach Frankfurt genaue Bestimmungen über den Preis der einzelnen Backwaaren, und die Obermeister hatten das Recht, dem zu klein befundenen Brote einen Preis zu bestimmen. Noch genauer detaillirt sind die Vorschriften für die Frankfurter Bäcker von 1334.

Nicht ebenso ausführlich sind die für den Fleischverkauf erlassenen Bestimmungen; ebensowenig kann man dabei klar übersehen, in welcher Weise die Befolgung derselben überwacht wurde.

Darüber, daß Fleisch stets in genügender Menge in der Stadt vorhanden sein solle, findet sich keine direkte Verordnung. Man kann jedoch unbedingt annehmen, daß hier dasselbe wie beim Brotverkaufe gegolten haben muß, besonders da auch Frankfurt dafür sorgt, ‚das keyn gebreche an flesche yn der stat si‘,[3]) und Stendal 1335

---

1) Riedel: Codex I. 23. Nr. 138.
2) Götze: Stendal S. 341.
3) Riedel: Codex I. 23. „Das alte Stadtbuch“ S. 171 f.

die Obermeister dafür verantwortlich macht, daß stets hinlänglich frisches und geräuchertes Fleisch in der Stadt vorhanden sei.[1])

Taxen für die einzelnen Fleischwaaren sind für Berlin-Cöln nicht vorhanden; sie ließen sich wohl auch sehr schlecht aufstellen, da die Viehpreise im Allgemeinen noch größeren Schwankungen als die Getreidepreise unterliegen. Außerdem kann bei theueren Kornpreisen das Brot von geringerem Gewichte gebacken werden, was beim Fleische nicht angeht.

Darauf zu achten, daß stets nur gesundes Vieh geschlachtet werde, müssen die Cölner Schlächter ausdrücklich beschwören: keine ‚mûlke zû, noch enkeyn zer vȇ, Noch enkeyn eynoghich' ... soll zerstückelt werden, und ausdrücklich verordnet der Rath 1343 (diese Stelle gilt auch für die christlichen Schlächter): ‚kogesche, stinkende vnd vnreyne vhe, ofte welkerleige ander vhe, oder id wer gar tu old oder alle tu iûnch oder gar tu magher, vndogeliken der naturen tû etene, en geyne wis scholen sy di koleygen nochte vorkopen.' Ein eigentliches Gesundheitsamt für den Fleischverkauf, dem für den Brotverkauf eingesetzten entsprechend, findet sich in Berlin-Cöln nicht.

Da aber der gesundheitspolizeiliche Grund, welcher hauptsächlich jene regelmäßige und genaue Aufsicht über den Brotverkauf veranlaßt hatte, ganz in derselben Weise auch beim Fleischverkaufe vorliegt, so darf man ohne Weiteres annehmen, daß auch dieser in derselben Art wie der Brotverkauf durch regelmäßige Besichtigung der Scharren und mit Confiscation des dort untauglich befundenen Fleisches überwacht wurde. (Eine solche Fleischschau findet sich beiläufig in einem Weisthum von Cappel[2]) angeordnet, in welchem auch bestimmt wird, das Pfund Schweinefleisch nicht theurer als um zwei Pfennige zu verkaufen.) Ein Mittel zur Beaufsichtigung des Fleisches war jedenfalls die schon oben im § XXI geschilderte Concentrirung des Schlachtens auf das der Stadt gehörige, leicht zu überwachende Schlachthaus, den sogenannten Wurſthof.

Auch der Fleischverkauf der Juden wurde in der gleichen Weise wie der der Christen geregelt. Es war nämlich den Juden wegen ihres Zinses, wie die Urkunde von 1343 besagt,[3]) gestattet, Fleisch zu schlachten; sie waren somit von dem Monopole der Schlächter-Innung, welches dieser die Fleischversorgung der Stadt zuwies, eximirt. Die

---

[1]) Götze: Stendal S. 338.
[2]) Grimm: Weisthümer-Sammlung I. 416.
[3]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 65 ff.

Juden verdankten diese Vergünstigung einmal ihrem Gelde, dann aber auch der ziemlich guten Stellung, welcher sie sich unter den Wittelsbachern zu erfreuen hatten (vergleiche auch § X), andererseits war es bei den gesundheitspolizeilichen Maßregeln des Rathes nur folgerichtig, wenn er auch die Juden vor dem Genusse schlechten Fleisches zu sichern suchte. Hätte doch der kranke Jude auch Christen anstecken können. Aus diesen Gründen wurde den Juden ausdrücklich das Schlachten der den Christen verbotenen kranken und schlechten Thiere untersagt. Auch für Stendal lassen sich die gleichen gesundheitspolizeilichen Verordnungen für die jüdischen wie für die christlichen Schlächter nachweisen.[1]). Es handelte sich übrigens bei der den Juden ertheilten Exemption von dem Schlächter-Monopole nur darum, die religiösen Bedenken derselben gegen das von christlichen Schlächtern zerstückelte Vieh zu schonen. Ein eigentlicher Fleischhandel war den Juden auch ihren Glaubensgenossen gegenüber schon dadurch unmöglich gemacht, daß sie ihr Vieh bei Strafe nur in Vierteln veräußern durften, wodurch den jüdischen Schlächtern der Vortheil aus dem Verkaufe kleinerer Stücke von vornherein entzogen wurde. In Frankfurt a. O. war 1294 sogar die Zahl der Thiere ganz genau bestimmt, welche jährlich von den Juden geschlachtet werden durften.[2]) Streng verboten war es aber den Christen, von den jüdischen Schlächtern die den Juden verbotenen inneren Theile (Lunge, Leber, Herz u. s. w.) zu kaufen. Trotz des religiösen Hasses und trotz der Befürchtung, von den Juden vergiftet zu werden,[3]) ist nämlich ein solcher Kauf offenbar recht häufig vorgekommen; dies beweisen die immer wiederkehrenden Reibereien zwischen den jüdischen und christlichen Schlächtern, wie dergleichen in Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Stendal und an anderen Orten erwähnt werden. Deshalb findet sich oft genug das ausdrückliche Verbot,[4]) daß die Christen von Juden kein Fleisch kaufen sollen.

In Bezug auf die Getränke, Bier und Wein, war der Rath weniger scharf in seinen Verordnungen; doch sollte, wer Bier schenkt, bei Strafe von 36 Schillingen volles Maß geben.[5]) Das Recht, Bier zu brauen, war eine Realgerechtigkeit, welche allen oder gewissen Bürgerhäusern zustand. Wer, ohne Eigenthümer eines solchen Grundstückes zu sein, braute, verfiel ebenfalls in eine Strafe von 36 Schillingen.[6])

---

1) Götze: Stendal S. 339.
2) Riedel: Codex I. 23, Nr. 6.
3) Stobbe: Die Juden. Anmerkung 62.
4) Z. B. Tzschoppe und Stenzel Nr. 118.
5) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 45.
6) Ibid. S. 48.

Diese Verordnung richtete sich in erster Linie gegen die Höker, welche als Zinsleute in den der Stadt gehörigen Buden, d. h. Häusern, ohne die Gerechtsame der Bürgergrundstücke (also auch Braugerechtigkeit) saßen.[1]) Jedem Einwohner der Stadt stand es dagegen frei, Bier auszuschenken, wenn er die dafür von der Stadt geforderten Abgaben zahlte,[2]) welche für die Ausschenker eigenen Bieres niedriger waren wie für die Krämer, welche fremdes Bier ausschenkten. Es scheint überhaupt, als sei in Berlin wenig und schlechtes Bier gebraut worden, da die Abgaben, welche von den importirten Bieren erhoben wurden, auffallend niedrige sind.[3]) Allerdings kam hierzu später noch eine ‚settegeld' genannte Abgabe, seitdem eine obrigkeitliche Prüfung alles zum Ausschank bestimmten Bieres und Methes eingeführt worden war.[4])

Den in der Umgegend gewachsenen Landwein konnten die Eigenthümer abgabenfrei in Berlin ausschenken. Der Verkauf fremden Weines wurde dagegen vom Rathe theils aus gesundheitspolizeilichen, mehr noch aus finanzpolitischen Rücksichten geregelt und überwacht,[5]) daneben sollten auch wohl die Bürger vor Betrügereien fremder Weinhändler geschützt werden. Des wunderlichen Verbotes, den nicht in Berlin verkauften Import-Wein wieder heimzuführen, ist schon an anderer Stelle (siehe oben § VI) gedacht worden. Wenn eine Person ihren Wein in Berlin ausschenken wollte, so wurde diesem ein Preis gesetzt, das Faß gesiegelt und der Preis den Bürgern bekannt gemacht. Für das Setzen und die Siegelung hatte der Weinhändler ziemlich hohe und im Stadtbuche genau detaillirte Abgaben zu entrichten; auch mußte der Händler für seinen Weinvorrath nach Zahl der Fässer eine, Kellerlage genannte, Gebühr entrichten, durfte dieselben dafür aber im Stadtkeller ausschenken und lagern lassen. War jedoch der Stadtkeller schon belegt, so wurde diese Kellerlage auf die Hälfte ermäßigt.

Neben dieser Art des Ausschankes gab es noch eine andere, welche mit viel erheblicheren Kosten für den Händler verbunden war, unter Umständen aber auch ungleich gewinnbringender für ihn sein konnte; es ist das Schenken ‚vp der stad rechticheit'. War der Händler zu dieser Art des Verkaufes bereit, so hatte er von jedem Stübchen Wein einen Schilling zu entrichten, durfte aber einmal seinen Wein so theuer als er wollte ausschenken, andererseits lief sein Wein jetzt unter dem

---

1) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 28.
2) Ibid. S. 45.
3) Ibid. S. 16.
4) Ibid. S. 50.
5) Ibid. S. 21—23.

Schutze der Stadt, was die Folge hatte, daß kein anderer Wein, Landwein ausgenommen, in der Stadt ausgeschenkt werden konnte. In dieser Weise nämlich dürfte die Vorschrift: ‚nymant sal wyn schenken, wen di stad wyn open het, ane landwyn, bi der stad broke'[1]) zu erklären sein. Es hatte somit derjenige, welcher Wein auf der Stadt Rechtigkeit schenkte, damit für seinen Vorrath das Monopol des Weinschankes. Aus diesem erheblichen Vorrechte und der Verpflichtung der Stadt, den Weinhändlern, welche im Rathskeller ihren gesetzten Wein ausschenkten und nun die Möglichkeit des Absatzes verloren, die gezahlten Abgaben mit Ausnahme der halben Kellerlage zurückzugeben, erklären sich auch die ungemein hohen Kosten für das Weinschenken auf der Stadt Rechtigkeit. Immerhin lag aber in dieser mehr finanzpolitischen als für die Bedürfnisse der Bürger passenden Einrichtung sowohl für die Bürger als auch für die anderen Weinhändler eine gewisse Ungerechtigkeit. Es scheint auch diese Monopolisirung schon frühzeitig aufgegeben zu sein; jedenfalls wird sie im Cölnischen Stadtbuche nicht mehr erwähnt. Der Cölner Rath setzte vielmehr nach vorgängiger Prüfung dem in die Stadt zum Verkaufe importirten Weine einen Preis, und es konnten stets verschiedene Fässer zu gleicher Zeit ausgeschenkt werden. Die besuchteste Weinstube zu Cöln war beiläufig der Cölnische Rathskeller, welcher vom Rathe gegen einen jährlichen Zins von einem Schock Pfennige an einen Weinschenk vermiethet wurde.

In Frankfurt galten im Ganzen die letzteren Vorschriften,[2]) doch war es hier dem Händler gestattet, wenn er mit dem vom Rathe gesetzten Preise unzufrieden war, selbst seinem Weine einen Preis zu setzen. In diesem Falle mußte er jedoch soviel Schillinge an den Rath zahlen, als er Pfennige für das Stübchen zu nehmen gedachte. Der Weinhändler mußte folglich die Stübchenzahl, welche sein Faß enthielt, in Anschlag bringen, auch konnte ein derartiges Selbstsetzen nur bei einem großen Fasse vortheilhaft sein. Beiläufig erwähnt, war in Frankfurt das Schenken fremder, namentlich neumärkischer Landweine verboten, außer wenn der Frankfurter nicht gerathen war.

Da animalische Nahrungsstoffe bei den im Mittelalter schwierigen Transportverhältnissen nur im geräucherten oder eingesalzenen Zustande auf weitere Entfernungen versandt werden konnten, so spielte das Salz damals eine noch ungleich wichtigere Rolle als heute. Deshalb stand der Salzverkauf in Berlin unter der Aufsicht zweier sogenannten Salz-

[1]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 45.
[2]) Riedel: Codex I. 23, Altes Stadtbuch §§ 40 u. 41, S. 178.

meister, von welchen jeder dem Rathe vierteljährlich acht Schillinge zu zahlen hatte. Dafür bezogen die Salzmeister aber Gebühren bei dem Salzhandel, welche wegen der verhältnißmäßig hohen Abgabe ziemlich bedeutende gewesen sein müssen. In Berlin wurde das Salz hauptsächlich beim Umsalzen der Heringe zum Weitertransport, vielleicht auch zum Einsalzen der frischen Flußfische behufs des Versandes gebraucht.[1]) Die Salzmeister bekleideten somit ein nutzbringendes städtisches Amt; auch muß ihre Thätigkeit in gewissem Sinne durch die des Marktmeisters, Heidereiters und Wachtmeisters der Stadt ergänzt worden sein, da diese Beamten Gebühren ‚an den soltmaten' hatten.[2]) Hieraus und in Verbindung mit dem allerdings erst 1516 von Nicolaus Teyner niedergeschriebenen Frankfurter Stadtbuche[3]) kann geschlossen werden, daß der Salzverkauf an die Bürger nur durch Vermittelung jener Salzmeister stattfinden durfte, und zwar entweder in der Weise, daß die Salzmeister das Salz von den Händlern im Ganzen kauften und dann im Einzelnen an die Bürger absetzten, oder so, daß Salzkäufe der Bürger nur in ihrer Gegenwart und unter ihrer Aufsicht geschlossen werden durften. Der Nutzen ihrer Stellung bestand also entweder in dem Gewinn beim Zwischenhandel oder in Abgaben der durch sie bedienten Parteien. Bei ersterer Annahme wären die Salzmeister Monopolisten für den Salzhandel in Berlin gewesen, bei letzterer Mäkler für diesen Artikel. Da aber im Stadtbuche Mäkler und Salzmeister unmittelbar nebeneinander aufgeführt werden und die gleichen Abgaben zahlen, so ist es vielleicht richtig, wenn man für jene Personen auch eine ähnliche Stellung annimmt.

Der Grund, aus welchem der Salzhandel in dieser Weise gehandhabt wurde, ist ein doppelter: Einmal wurde wegen der hohen Abgabe der Salzmeister und dem Umstande, daß die Gebühren beim Salzmessen einen Theil des Gehaltes dreier städtischer Unterbeamten bildeten, das Salz zu einer nicht unbeträchtlichen Finanzquelle für die Stadt. Dann aber — und auch dieser Punkt ist berücksichtigt worden — übernahmen die Salzmeister als städtisch verordnete Personen sicher die Garantie für die Güte des gekauften Salzes, ebenso wie das durch drei Stadtbeamte besorgte Ausscheffeln jedem Bürger die Gewähr für die Richtigkeit der erstandenen Quantität bot. Den Kleinverkauf des Salzes hatten Krämer und Höker, welche das Salz von den Salzmeistern bezogen oder nach

---

[1]) Cf. Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 17.
[2]) Ibid. S. 43.
[3]) Riedel: Codex I. 23, Nr. 380 ff.

der anderen Annahme durch ihre Vermittlung kauften. Für diese Höker bestimmte § 37 des alten Frankfurter Stadtbuches, daß sie höchstens vier Pfennige am Scheffel verdienen sollten. Will man daher auch annehmen, daß die Salzmeister Monopolisten für den Salzhandel gewesen sind, so muß man diese Vermuthung doch dahin beschränken, daß man nur für den Großhandel an eine derartige Monopolisirung denkt.

Zu den Hökern übergehend, welchen die Versorgung der Stadt mit den übrigen Lebensmitteln zufiel, stößt man in dem Gebiete des Magdeburger Rechts allenthalben auf das Gebot des Rathes: ‚dy lute dy do hoken heysen gebrechen si adir missetun sy ycht an meyne koufe .... si mussen wetten hut vnd hor adir dryer schylynge‘ nach der Willkür des Rathes. Diesen Satz enthält das Magdeburger Schöffenrecht, Buch I. 10, eine Rechtsmittheilung, welche 1261 von Magdeburg nach Breslau erging[1]) und daselbst noch 1277 ausdrücklich confirmirt wurde;[2]) er findet sich 1299 in Ratibor,[3]) 1304 in Görlitz,[4]) 1324 in Grottkau,[5]) in der Schweidnitzer Handfeste von 1328,[6]) in Landshut 1334 u. s. w., nur kommen bisweilen statt der drei Schillinge vier vor. Im Wortlaute findet sich in Berlin eine derartige Bestimmung nicht, doch dürfte der Satz in der Rechtsmittheilung nach Frankfurt: ‚qui falsa et nequam emptione seu vendicione promeruerit sedere in sede, qui dicitur scupstol, arbitrio consulum et iudicio eorum subiacebit‘, eine freie Uebersetzung jenes Satzes sein (Näheres hierüber wird in der Anmerkung am Schlusse erbracht), obgleich hier nicht nur die Höker als Subjecte der ‚falsa et nequam emptio‘ genannt werden. Das Publicum konnte in dreifacher Weise beim Kaufe von Lebensmitteln, dem sogenannten Speisekaufe, geschädigt werden. Einmal durch falsches Gewicht, ferner durch Ueberschreitung der etwaigen durch die Stadt festgesetzten Taxen, wie sie z. B. art. 37 des alten Frankfurter Stadtbuches enthält (dem Meinkauf im engeren Sinne nach der Definition des alten Culm I. 12 und des Magdeburger Schöffenrechts I. 12), endlich aber durch culposen oder dolosen Verkauf verdorbener oder gefälschter Producte.

Der Meinkauf konnte mit Ehrlosigkeit, d. h. einer Strafe an Haut und Haar, gebüßt werden; gewöhnlich trat jedoch an Stelle dieser Strafe eine entweder vorgesehene Geldbuße (gewöhnlich von drei oder vier Schillingen) oder aber eine in das Belieben des Rathes gestellte.

In den Abschnitten über die Genossenschaften ist schon ausgeführt

---

1–6) Tzschoppe und Stenzel Nr. 46, §§ 2 und 5, Nr. 68, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 125, §§ 8 und 10, Nr. 135, § 9, Nr. 144, § 2.



worden, daß die Hersteller von Kleidungsstoffen (z. B. Tuchmacher, Schuhmacher und Schuhflicker) brauchbare Waaren aus gutem Stoffe liefern mußten; Taxen sind dagegen nicht erhalten, obschon es solche, wie aus dem Vorkommen derselben in Frankfurt und Stendal geschlossen werden kann, wohl auch in Berlin gegeben haben mag. Besonders streng wurden die Wollenweber überwacht, vermuthlich weil hier die Stadt das Bestreben hatte, dem in Berlin hergestellten Tuche durch seine Güte eine concurrenzfähige Stellung zu verschaffen. Schlechtes Tuch, namentlich solches, zu dem Wollenreste oder Leinwandfäden verarbeitet waren, wurde verbrannt und der Verfertiger außerdem bestraft: ‚pannum eciam reprehensibilem et falsum, lanam et fila falsa consules per incendium consumere habent potestatem et iudicare‘, bestimmt die Rechtsmittheilung nach Frankfurt. In ähnlicher Weise verordnet das Wollenweber-Statut von 1295, nachdem es sämmtliche Arten der Tuchverfälschung sehr detaillirt aufgeführt hat: ‚Quicunque in huiusmodi maleficio falsitatis comprehensus fuerit et convictus a viris ydoneis et probatis ... sub testimonio veritatis, carebit confraternitate operis anno uno, et tota falsitas lane et panni cum ‚flocken‘ igni ardentissimo concremetur.‘ Die Tuchschau wurde in Berlin von den Mensuratoren als Sachverständigen-Beirathe des Rathes (vergleiche auch § XVIII) ausgeübt. Diese Tuchverbrennung findet sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sehr häufig, und es scheint diese Art der Unbrauchbarmachung schlechter Producte nicht nur beim Tuche vorgekommen zu sein. In Frankfurt wenigstens erließ der Rath für seine Schuhmacher und Gerber Gewerksvorschriften, welche er von Brandenburg geholt hatte,[1]) und verordnet in denselben, man sollte, wenn ‚falsche Schue ader gentzlichen falsch Leder fele vf dem Marckte ader in den Hevsern befunden wurde, das sal man vf dem offenbar Marckte zu Angesichte aller Levte bernenn.‘ Vielleicht wurde es in Berlin ebenso gehalten.

Anmerkung. Die Verordnung der Rechtsmittheilung nach Frankfurt a. O.: ‚qui falsa et nequam emptione seu vendicione promeruerit sedere in sede que dicitur scupstol, arbitrio consulum et iudicio eorum subiacebit‘ steht in unmittelbarem Anschlusse an die Verordnung, schlechtes Tuch zu verbrennen, ist sogar mit diesem Satze durch ein ‚similiter‘ verbunden. Was unter dem ‚scupstol‘ zu verstehen ist, hat Frensdorff nachgewiesen;[2]) nach ihm bezeichnete man

1) Riedel: Codex I. 23, Nr. 38.
2) Hansische Geschichtsblätter. Jahrgang 1871, S. 22 f.

mit Schupfe, Schuppestol, scupstol eine Vorrichtung, mittelst deren gewisse Missethäter in das Wasser oder in einen Pfuhl hinabgeschleudert wurden. Diese Strafe findet sich außer an den von Frensdorff angegebenen Stellen auch noch 1229[1]) und um 1250[2]) in zwei Verträgen erwähnt, welche die deutschen Kaufleute in Gotland und Riga mit den Fürsten von Smolensk abschlossen. In diesen Urkunden wird die Schupfe ausdrücklich als eine den Deutschen eigenthümliche Strafe dem Kerker der Russen gegenübergestellt; beide Contrahenten verzichten in jenen Verträgen auf die Anwendung ihrer Nationalstrafen und versprechen, diejenigen, welche sich vergehen würden, in das Eisen zu legen. Welcher Art aber diese Vergehen gewesen sind, darüber wird nichts gesagt; in Lübeck und Riga[3]) konnte unter Umständen Bigamie des Ehemannes mit dem Werfen in den Schuppenstuhl bestraft werden. Die süddeutschen Rechte, welche das Werfen in die Schupfe erwähnen, bestrafen damit durchgängig falschen Kauf, d. h. Uebertretung der vom Stadtherrn angeordneten Vorschriften über richtiges Messen und gute Qualität von Waaren. Auch in den von Frensdorff angezogenen englischen Quellen werden mit dem ‚ponere in cathedra stercoris' Betrügereien im Handelsverkehre gebüßt. Allen den mit der Schupfe bedrohten Vergehen ist folglich das gemeinsam, daß sie nicht sowohl ein einzelnes Privatrecht beeinträchtigen', als vielmehr die öffentliche Meinung durch Mißbrauch staatlicher Institute, z. B. der Ehe, der Maße und Gewichte, verletzen oder aber den öffentlichen Marktverkehr schädigen. Es sind Vergehungen gegen die publica fides und die Betrügereien an den Stätten und in den Punkten, wo jeder Treue und Gewissenhaftigkeit zu erwarten berechtigt ist. Eine ganz folgerichtige Bestrafung derartiger Delicte ist daher die Ausstoßung der Verbrecher aus der anständigen Gesellschaft, wie denn auch schon (was hier des Vergleiches wegen angeführt sein mag) in Rom Infamie denjenigen traf, welcher bei Lebzeiten seiner Ehefrau zu einer zweiten Ehe schritt. Im 13. Jahrhundert wurde nun diese Ausstoßung in einer treffend derben Form vollzogen: man warf den Verbrecher an öffentlicher Stätte in den Koth.

Bei den Strafen zu Haut und Haar, d. h. Leibesstrafen ohne Verstümmelung, trat ebenfalls Verlust der Ehre ein. So finden sich denn für diejenigen Delicte, welche in den von Frensdorff citirten Stellen mit Werfen in die Schupfe gebüßt werden (also namentlich für Schädigung von Treu und Glauben im Handelsverkehre), später die

---

[1]. [2]) Hoehlbaum: Hansisches Urkundenbuch I. Nr. 232 und 398.

[3]) Napiersky: Quellen des Rigaer Stadtrechtes XVII.

Strafen zu Haut und Haar gedroht, an deren Statt jedoch häufig eine Geldbuße treten konnte. Man darf daher den obigen Satz aus der Rechtsmittheilung frei etwa so übersetzen: „Wer übel thut durch falschen Kauf, muß wetten Haut und Haar oder eine Geldstrafe nach Willkür des Rathes.“ Somit ergeht hier dieselbe Bestimmung, welche an zahlreichen Stellen des Magdeburger Rechtes den Meinkauf den Hökern verbietet und mit Strafen bedroht. Daher dürfte man kaum irren, wenn man in jenem Satze der Rechtsmittheilung eine Strafandrohung für den betrügerischen Verkauf schlechter und verdorbener Waaren vermuthet. Das Vorkommen des Schubstuhls läßt dabei an eine Einwirkung Lübecks denken, einer Stadt, welche mit Berlin in mittelbaren Handelsbeziehungen stand (vergleiche die Einleitung).

Im Zusammenhange mit Berlin wird der Schubstuhl nur an jener einen Stelle erwähnt; derselbe befand sich wahrscheinlich in der Nähe des an der Spree belegenen Schlachthauses (des Wursthofes), da man wohl auch zu Berlin wie in anderen Städten den beim Zerstückeln des Viehs entstehenden Unrath für diese unreinliche Strafe verwendete. Unbekannt ist, wie lange dieselbe in Berlin zur Anwendung gekommen ist, ebensowenig läßt sich angeben, ob der im Stadtbuche erwähnte Kaak irgend einen Zusammenhang mit dem Schubstuhl gehabt hat. Beide Strafen haben aber wohl nicht neben einander bestanden, vielmehr dürfte der Kaak den Schubstuhl ersetzt haben.

Ueber den Berliner Kaak hat Levin[1]) die im Stadtbuche vorhandenen Notizen zusammengestellt. Man hat es hier aber nicht mehr mit einem Untertauchen in den Koth zu thun, sondern man hat an eine Säule oder an einen Ausbau am Rathhause zu denken, welcher zum Anschlagen der städtischen Publicationen diente und an welchen beschimpfende Strafen aller Art öffentlich vollzögen wurden.

Bemerkenswerth ist, daß noch im 16. Jahrhundert zu Stendal die ‚falsa et nequam emptio‘ mit Verweisung des Händlers an einen anrüchigen, vom Volke gern gemiedenen Ort bestraft wurde. Dort mußten nämlich nach dem Gildebriefe von 1581 die Heringshändler, welche von den Rathmannen wegen zu theurer und schlechter Waare in Strafe genommen waren, ihre Heringe an der Seite des Kaaks feilhalten.[2]) Es ist beiläufig die einzige Erwähnung eines Stendaler Kaaks.

---

1) Kunstbeilage Nr. 6 zur Berlinischen Chronik und zum Urkundenbuche des Vereins für die Geschichte Berlins.

2) Götze: Stendal S. 343.

XXVI. Während des Marktes sollen die einheimischen Käufer ein Vorkaufsrecht von Waaren zu eigenem Bedarf vor den Zwischenhändlern und den Fremden haben. Verletzen diese jenes Recht, so werden die zu früh von ihnen gekauften Waaren mit Beschlag belegt. Eine Waare, die Jemand behandelt, darf ihm nicht von einem anderen durch ein höheres Gebot entzogen werden.

Das Rechts-Sprichwort: „Wenn der Bürger kauft, soll der Fleischhacker weitergehen", [1]) läßt sich auch auf Berliner Verhältnisse anwenden; denn das Stadtbuch [2]) bestimmt: ‚Vorkoper, hoken vnd geste scole up den markt nicht kopen, di wile wisgh ût steket, wes sy darbouen kouften, der sint sy vorvallen.' Hieraus ergiebt sich zugleich, daß durch Aufstecken eines Wisches, wahrscheinlich von Stroh, die für Ankauf des eigenen Bedarfes bestimmte Marktzeit angezeigt wurde. — Dieselbe Vorschrift enthält auch das Frankfurter Stadtrecht im art. 37, in welchem es heißt: [3]) ‚das kein hoke sal koufin keinerleie hokerię, di wile das di borger koufin vnn sollen sich des richten nach deme czeichen, das der bothe der stat darczu sczetzet. Wer dar binne koufit, den sal der bothe dasselbe nemen, vnn das sal stein czu dem rathe, was man dar methe thun sal.' Aehnliche Bestimmungen finden sich in vielen anderen Städten, z. B. in der Schweidnitzer Handfeste von 1328. [4])

Die Vorschrift für den Fleischhandel in Berlin von 1343; [5]) daß die Schlächter nicht den zu Markte kommenden Viehhändlern vor die Thore entgegenlaufen, sondern abwarten sollen, bis sie auf dem Markte das von den Bürgern nicht zu eigenem Bedarfe erstandene Fleisch erhandeln können, sollte ebenfalls dem entgegenwirken, daß nicht die städtischen Händler und Wiederverkäufer, welche Rohstoffe in größeren Quantitäten brauchten, diese aufkauften und dann den Bürgern willkürliche Preise setzten. Es sollte Speculation, namentlich mit Getreide, Vieh und Hökerwaaren, also Fischen, Kohl, Käse, Butter und ähnlichen Gegenständen, auf diese Weise unmöglich gemacht werden. Somit sind diese Vorschriften die ersten legislativen Versuche, um die mannigfachen

[1]) Graf und Dietherr: 6. Hauptstück Nr. 228.
[2]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 46.
[3]) Riedel: Codex I. 23, S. 176.
[4]) Tzschoppe und Stenzel Nr. 135.
[5]) Fidicin: Beiträge I. (Stadtbuch) S. 65 ff.

Künsteleien, durch welche ein Sinken oder Steigen der Marktpreise erzielt wurde und durch welche bald zu Schaden der Consumenten die Waare vertheuert, bald zu Schaden der Producenten verwohlfeilert werden sollte, zu verhindern.

Die gegen diese Anordnungen des Rathes gekauften Waaren wurden mit Beschlag belegt und wahrscheinlich in die städtischen Hospitäler gegeben, wie es in Berlin mit dem unpreiswürdigen Brote und in Stendal mit dem confiscirten Fleische geschah.[1]) In Frankfurt behielt sich der Rath die Verfügung über das gegen seine Verbote gekaufte und in Beschlag genommene Gut vor.[2])

In gleicher Weise, wie auf den Märkten die kleinere Nachfrage geschützt und darauf gehalten wurde, daß dieselbe nicht durch die größere der Händler und Wiederverkäufer geschädigt werde, war auch der sogenannte Unterkauf, d. h. das Bieten eines höheren Preises auf eine schon von einem Anderen behandelte Waare, verboten. Erst wenn der ursprüngliche Contrahent vom Kaufe zurücktrat, durfte ein Dritter die Waare behandeln. Freilich ist der einzige urkundliche Beleg, welcher sich hierfür in Berlin und Cöln erbringen läßt, die Stelle aus dem alten Fleischer-Eide des Cölnischen Stadtbuches:[3]) ‚vnnd schal ok enkeynen vnderkôpp dûn mynen medekumpenen.‘ Aber man kann wohl annehmen, daß dieses Verbot für alle Bürger gegolten habe; ob und wie Uebertretungen gestraft wurden, ist unbekannt.

XXVII. Wer Schadekäufe schließt, wird mit zehn Mark Geldstrafe und im Wiederholungsfalle mit zehn Mark Geldstrafe und Stadtverweisung auf Jahr und Tag bestraft.

Die hierher gehörige Urkunde des Berliner Rathes vom 2. Februar 1367[4]) ist so wichtig und so verschiedenartig interpretirt, daß hier ihre Wiedergabe im ganzen Wortlaute geboten erscheint. Sie lautet:

‚Nos consules ambarum ciuitatum Berlin et Cölln tam veteres quam novi recognoscimus publice per presentes, Quod de maturo Consilio unanimique consensu, pro utilitate nostrarum Civitatum et coniunctarum earundem concordavimus in hunc punctum:

---

1) Götze: Stendal S. 288.
2) Riedel: Codex I. S. 23. S. 176, art. 37.
3) Fidicin: Beiträge (Stadtbuch) S. 5, Anmerkung.
4) Riedel: Codex, Supplementband S. 243.

Quod nullus incolarum seu advenarum emptiones seu venditiones periculosas, quod plebetenus dicitur ‚Schadekoep‘ in nostris Civitatibus amplius debeat exercere. Et si quis in talibus emptionibus et venditionibus enormibus deprehensus fuerit, in ponte ab utriusque Civitatis Consulibus debeat judicari. Deprehensus autem in talibus, decem marcarum Brandenburg. poenam luet, rursus idem luens per diem et annum extra muros nostrarum Civitatum esse debeat et manere. Intercedens etiam pro eodem transgressore seu transgressoribus, dictam poenam, videlicet decem marcarum Brand. si in Berlin reus fuerit deprehensus Consulibus in Berlin, in quemadmodum et Reus depagabit, si autem in Côlln deprehensus fuerit, ex tunc Consulibus in Côlln id ipsum fiet. Sed si idem deprehensus fuerit hospes et alienus, tunc utriusque Civitatis Consulibus data poena, ut premissum est, debeat depagari. Item concordavimus, quod quicunque ante Festum Nativitatis Christi exactionem non dederit unam marc. Brand. Consulibus erogabit, et intercedens pro eo, id ipsum faciet. Datum et actum per nos Consules predictos. Anno Domini MCCCLXVII die purificationis Marie, nostris sub sigillis.‘

Küster, welcher die Urkunde nur im kurzen Auszuge übersetzt,[1]) hält „Schadekoep“ für ein außer Gebrauch gekommenes Wort, gleichbedeutend mit Vorkauferei und Aufkauferei. Auch Fidicin, welcher gleichfalls nur einen Auszug giebt,[2]) erklärte Schadekoep als Vorkauferei, Aufkauferei zum Schaden des allgemeinen Marktverkehrs. Derselben Ansicht ist neuerdings noch Gengler.[3]) — Eine wesentlich andere Ansicht veröffentlichte v. Klöden[4]) bei Gelegenheit der Besprechung der im vorigen Abschnitte erwähnten marktpolizeilichen Vorschrift des Stadtbuches: ‚Vorkoper, hoken vnd geste scole up den markt nicht kopen di wile di wisgh ût steket; wes sy darbouen kouften, der synt sy vorvallen.‘ Er meint nämlich, da das hier mit Beschlagnahme bedrohte Vergehen offenbar doch unberechtigtes Vorkaufen und Aufkaufen sei, müsse unter den mit zehn Mark Strafe und Stadtverweisung im Rückfalle bedrohten Schadekoep doch ein anderes, ungleich schwereres Verbrechen verfolgt werden. Ferner machte derselbe darauf aufmerksam,

---

[1]) Küster: Berlin IV. S. 190 f.
[2]) Fidicin: Beiträge III. Nr. 153.
[3]) Gengler: Corp. iur. munic. medii aevi. Bd. I, S. 187.
[4]) Klöden: Erläuterungen. 3. Stück, S. 35 f.

daß das 1397 abgefaßte Stadtbuch doch sicher des Schadekoep-Verbots von 1367 Erwähnung thun würde, wenn Schadekoep und die im Stadtbuche bedrohte Aufkauferei dasselbe Vergehen wären. Welcher Art nun aber das, wie Klöden meint, schwerere Vergehen des Schadekoep gewesen, darüber ist er sich nicht klar geworden; er spricht nämlich nur die Vermuthung aus, die Schadekoep seien eine Art von betrüglichen Käufen gewesen. „Das Wesen derselben", fährt er fort, „ist aber wohl schwerlich deutlich zu machen; nur soviel ergiebt sich, daß ein fingirter Kauf abgeschlossen wurde und Unterhändler dabei thätig waren. Sie müssen einige Aehnlichkeit mit den späteren Scheinkäufen von Tulpenzwiebeln, sowie mit den Papierspeculationen der neuesten Zeit gehabt haben. Sie gehörten jedenfalls in die Classe der betrüglichen und Schwindel-Operationen und betrafen wahrscheinlich Summen von Bedeutung. Daher die ansehnlichen Strafen."

Das Negative in Klödens Ansicht ist unzweifelhaft richtig: vorkaufen und aufkaufen kann nicht unter dem Schadekoep zu verstehen sein; das Positive aber in derselben ist so verschwommen und von ihm selbst so fraglich hingestellt, daß es wenig zur Aufklärung über das Wesen jenes Vergehens beiträgt. In dieser unbestimmten Erklärung sind ihm seitdem Fidicin und Voigt gefolgt, Jener in der Chronik, Dieser im Urkundenbuche des Berliner Vereins für die Geschichte Berlins. Beide übersetzen die Worte der Urkunde: ‚periculosas' und ‚enormibus' mit „gefahrbringend" und „riskant"; Fidicin spricht dabei die Vermuthung aus: „Diese Schadekäufe, welche den gewagten, vielleicht den Schwindelgeschäften gleich geachtet sein mochten, sollen von den Rathmannen nicht einseitig als Polizeivergehungen, sondern auf der Brücke, nämlich im Schöffenhause, das auf oder neben der Langenbrücke stand, in welchem die Criminalverbrechen verhandelt wurden, gerichtet werden." Fidicin theilt somit jetzt Klödens Ansicht, ohne sie jedoch etwas weniger dunkel auszusprechen. Hiermit schließt die ausnahmsweise reiche Literatur jener Urkunde von 1367. Die alte Meinung, welche in ihr ein Verbot der Aufkauferei suchte, ist somit seit Klöden aufgegeben (nur Gengler[1]) vertritt sie seitdem noch), aber etwas Positives ist nicht an ihre Stelle gesetzt worden. Auch die einzelnen Uebersetzungen der Urkunde weichen in vielen Punkten von einander ab, denn manchem Worte hat dabei vom Uebersetzer Gewalt angethan werden müssen, weil sich sonst die von demselben vertretene Ansicht überhaupt nicht hätte halten lassen. Auf die Frage nach dem Wesen der Schadekoep giebt Halthaus in

---

[1]) Gengler: Corp. iur. munic. medii aevi. S. 187.

seinem Glossar keine Antwort, dagegen hat Stobbe[1]) besonders in Anlehnung an süddeutsche Stadtrechte das seit dem 13. Jahrhundert vorkommende „Schaden nehmen" oder „Schaden kaufen" einer genauen Betrachtung unterzogen. Dieses Geschäft bestand im Wesentlichen darin, daß ein Schuldner seinem Gläubiger gestattete, nach dem Verfalltage das Geld bei einem Dritten, besonders einem Juden, aufzunehmen und diesem Zinsen (Schaden) zu versprechen. Nach Stobbe ging dieses Geschäft auf Rechnung des Schuldners und stellte weder eine Cession noch eine Novation der alten Schuld dar. Das Darlehn wurde dabei aus einem unverzinslichen zu einem zinstragenden, und da nur Juden Zinsen nehmen durften, wurde der Schaden fast immer bei den Juden aufgenommen. Es hat mithin dieses Geschäft viel mit dem Wechsel überein: A schuldet dem B eine Summe, am Verfalltage kann er sie nicht zahlen, worauf B von C Valuta empfängt und A nun den C zu befriedigen hat; auch hat der Schuldner wie beim Wechsel erst nach dem Verfalltage für Zinsen aufzukommen. Dem Proteste mangels Zahlung steht in diesem Falle der in Prag vorkommende Solemnitäts-Act gleich, in welchem der Gläubiger vor Gericht erklärt: ‚auf wen er den schaden genommen habe, vnd waz das sei, daz er gekoufet habe, vnd wem er das gekoufet habe'; eine Urkunde fehlt jedoch.[2])

Ein weiteres Kennzeichen dafür, daß man das Schadenkaufen als Vorläufer des Wechsels auffassen kann, ist das Vorkommen der Mäkler im Zusammenhange mit diesem Geschäfte. Der § 102, 2 des Prager Statutarrechts verordnet nämlich: ‚Dy underkauffet sullen keinen schaden kauffen gesten.' Da nämlich der Wechsel in seiner ältesten Form in Verbindung mit den Messen und Märkten stand, auf welchen es gebräuchlich wurde, daß die fremden Kaufleute, um den Transport des Geldes und den Umtausch desselben mit der geltenden Stadtmünze zu ersparen, mit Forderungen zahlten und bezahlt wurden, dürfte man wohl nicht mit der Annahme irren, daß schon im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts (aus dieser Zeit stammen die Prager Verordnungen) die gleichen Uebelstände zu einem gleichartigen Auskunftsmittel geführt haben.

Jedoch war dieses Auskunftsmittel wieder mit vielen Gefahren verknüpft, welche durch die eigenthümlichen Creditverhältnisse jener Zeit bedingt waren. Das Capital und damit den Credit besaßen die noch

---

[1]) Stobbe: Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. S. 40 ff., und Stobbe: Die Juden in Deutschland. S. 114 ff. und Anmerkung 104.

[2]) Cf. Rößler: Rechtsdenkmäler I. (Statutarrecht) §§ 17, 25 und 37.

dazu bei Geldgeschäften bevorzugten Juden. Mithin fielen die säumigen Schuldner fast ausnahmslos jenen in die Hände. Ferner zahlten die Juden, welche ja auch ein Risico bei dem Geschäfte übernahmen, nicht die ganze Summe, sondern nur einen Bruchtheil derselben (vergleiche auch hierüber § X). Daß auch in Berlin und Cöln der entwickeltere Handelsverkehr zu dem Bestreben geführt hatte, mit dem Credit im Handel zu operiren, beweist die Urkunde von 1367. Aus derselben erhellt aber auch, daß hier die gleichliegenden Verhältnisse ebenfalls den Mißstand zur Folge gehabt hatten, daß die Juden den Löwenantheil im Handel davontrugen. Wie daher in Prag diese Entwickelung das Gebot veranlaßt hatte, daß Schadekäufe nur unter strengen Vorsichtsmaßregeln vor dem Rathe geschlossen werden durften, und wie in München dieselbe Lage der Dinge dahin geführt hatte, daß die Schadekäufe bei Strafe verboten wurden (vergleiche Münchener Stadtrecht art. 236), so verordnete auch der Rath von Berlin und Cöln: Schadekäufe ‚non amplius in nostris Ciuitatibus exercere', d. h. frei übersetzt: Wechselgeschäfte zu machen. Das Verbot der Schadekäufe war folglich für den Handel ein Hemmschuh, aber ein segensreicher, denn derselbe drohte sich nach einer Seite hin zu entwickeln, in welcher die christliche Arbeit der zu jener Zeit überlegenen Macht des jüdischen Capitals binnen Kurzem unterlegen wäre. Dies ist der innere Grund zu jenem Verbote gewesen. Näheres aber über das Wesen der Schadekoep angeben zu wollen, würde zu leeren Vermuthungen führen, denn es ist schwierig, ein Delict zu beschreiben, von welchem sich kaum etwas mehr als der Name erhalten hat; weiß man doch gleichfalls nicht, welches Vergehen unter dem ‚Santrokenkoiph' zu verstehen ist, welchen der Erfurter Rath im Jahre 1278 [1]) verbot und bei welchem Unterhändler eine Rolle spielten.

Die erste kräftigere Entwickelung des deutschen Handels war in die Epoche der Kreuzzüge gefallen, als die Kirche auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht stand. Dieselbe hatte das Ansehn des Kaiserthums geschwächt, und der dadurch gekräftigte Particularismus hatte an Stelle eines einheitlichen Staatswesens, welches auch dem Handel durch kräftigen Rechtsschutz, Sicherheit der Verkehrswege, Einheit der Münze u. s. w. zu gute gekommen wäre, eine Unzahl kleiner Herren mit Sonderinteressen gesetzt. Freilich versuchte es die Kirche, die Wunde dadurch zu heilen, daß sie Märkte und Straßen in ihren Schutz nahm; auch die einzelnen Fürsten begünstigten im eigenen Interesse auf mannigfache

[1]) Lambert: Aeltere Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt. S. 135.

Weise die Kaufleute, doch ließ sich der Schaden, welchen das Fehlen eines kräftigen Gesammtstaates mit sich brachte, nicht durch Kirchenschutz und Fürsten-Privilege beseitigen. Einen Beweis aber von der überlegenen Stellung, zu welcher sich gerade der deutsche Handel unter günstigeren Bedingungen hätte entwickeln können, bietet der Bund der Hanse. Gebaut auf eigene Kraft, beherrschte derselbe Jahrhunderte hindurch den Deutschland gebührenden nordischen Handel und verstand es, sich selbst den genügenden politischen Schutz zu geben.

Mittelbar hatte die Kirche auch dadurch auf den Handel einen Einfluß geübt, daß sie die im Gefolge der Kreuzzüge das Abendland verheerenden ansteckenden Krankheiten und die dadurch in der Bevölkerung hervorgerufene Stimmung geschickt dazu benutzt hatte, in allen Ständen ihre Macht und ihr Ansehn zu stärken. So erscheinen fast überall die Kaufleute einer Stadt und die Angehörigen je einer Innung in derselben durch ein kirchliches Bindeglied vereinigt. Obgleich aber die Segnungen nicht zu verkennen sind, welche dieser Zustand mit sich brachte, wurde doch namentlich durch denselben ein kräftiger Handwerkerstand herangezogen, so beschränkten doch die christlichen Grundsätze der Gleichheit und Brüderlichkeit die freieren aus eigener Kraft weiterstrebenden Mitglieder.

Verstärkt wurde dieser ungünstige Einfluß der Kirche auf die Handelsentwickelung noch dadurch, daß jene mit eiserner Consequenz es als unchristlich und deshalb verbrecherisch hinstellte, Gewinn aus dem Capitale zu ziehen. Zinsennehmen wurde zu einem schmutzigen Vergehen, mit welchem sich nur die Juden, welche ja ohnehin verloren waren, beflecken mochten. Diese aber waren wegen ihres ebenfalls durch die Kirche bewirkten Ausschlusses von jeder anderen Thätigkeit auf den Gewinn aus dem Capitale angewiesen.

So waren durch die Maßregeln der Kirche Arbeit und Capital streng von einander geschieden und damit die Creditverhältnisse von Grund aus verfahren, denn beide Factoren müssen zusammenwirken, wenn sich der Handel frei entwickeln soll. Es stand somit zwar die Arbeit in der höchsten Ehre und Achtung, war aber nach allen Seiten hin an einer gedeihlichen Weiterentwickelung gehindert; der Gewinn aus dem Capitale war dagegen verachtet, und doch wurden die Juden, welche man fast gewaltsam auf diesen Nahrungszweig drängte, dadurch dazu erzogen, das Capital und alle Spielarten des Geldgeschäftes zu ihrer Domäne zu machen. Dies war eine allerdings nicht beabsichtigte, aber naturgemäße Folge jenes kirchlichen Einflusses, welche sich bis in die neueste Zeit hinein bitter bestraft hat und noch heute nicht überwunden ist.

Alle diese Mißstände und Schranken muß man in Erwägung ziehen, um beurtheilen zu können, mit welcher Weisheit die mittelalterlichen Städte, darunter nicht am letzten Berlin, mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen verstanden und durch zweckentsprechende Gesetze und kluge Verwaltungsmaßregeln Handel und Wandel trotz aller Gebundenheit und Beschränkung emporzubringen vermochten.

„Nicht zurückwünschen laßt uns die alte Zeit,
Wohl aber der Ahnen Kraft und männlich Walten!“

Druck von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin, Kochstraße 69. 70.





